

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Wortprotokoll

14. Sitzung

Arbeitsgruppe „Evaluierung“

Berlin, den 1. Februar 2015, 09:30 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Raum E 300

Vorsitz:

- Klaus Brunsmeier
(Sitzungsleitung)
- Hubert Steinkemper

Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 1	Seite 5
Begrüßung	
Tagesordnungspunkt 2	Seite 5
Beschlussfassung über die Tagesordnung; Protokolle	
Tagesordnungspunkt 3	Seite 6
<u>Behördenstruktur:</u> Erneute Beratung des Entwurfs für Kapitel 7.2 des Kommissionsberichts unter dem Aspekt Beteiligungsverwaltung	
Tagesordnungspunkt 4	Seite 18
<u>Rechtsschutz:</u> - Berichtsteilentwurf des UfU Fortsetzung der Beratung: Beratung des ersten Vorentwurfs für Kapitle 7.3 des Kommissionsberichts	
Tagesordnungspunkt 5	Seite 37
<u>SUP und UVP</u> <u>im Standortauswahlverfahren</u>	

Tagesordnungspunkt 6

Seite 40

Standort mit der bestmöglichen Sicherheit

Möglicher Änderungsbedarf im StandAG auf Grundlage der in der 20. Sitzung der Kommission beschlossenen Definition

Tagesordnungspunkt 7

Seite 47

Atommüll und Freihandelsabkommen

- Berichtsteilentwurf des UfU

Beratung des ersten Vorentwurfs für Kapitel 7.9.1 des Kommissionsberichts

Tagesordnungspunkt 8

Seite 49

Analyse und Bewertung des StandAG

- Berichtsteilentwurf des UfU

Beratung des ersten Vorentwurfs für Kapitel 7.1 des Kommissionsberichts (Einführungskapitel)

Tagesordnungspunkt 9

Seite 52

Recht künftiger Generationen auf Langzeiticherheit

- Arbeitspapier der Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Tagesordnungspunkt 10

Seite 54

Standortauswahl und Raumordnung

Tagesordnungspunkt 11

Seite 59

Verschiedenes

- Übersicht der Geschäftsstelle
zum Zeit- und Arbeitsplan der AG 2

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Tagesordnungspunkt 1
Begrüßung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Meine Damen und Herren! Ich möchte Sie alle ganz herzlich zur 14. Sitzung der Arbeitsgruppe 2 „Evaluierung“ begrüßen.

Uns liegt eine Entschuldigung von Herrn Obner vor. Darüber hinaus gibt es die Mail von Herrn Gaßner von gestern Abend - der eine oder andere hat sie sicherlich gelesen -, wonach noch etwas unsicher war, ob er kommt oder nicht.

Für das BMUB möchte ich herzlich Herrn Hart und Frau Kurth begrüßen. Vom BMWi nimmt Herr Göhner teil. Ab 12 Uhr - ich denke, zum Thema TTIP - ist auch Herr Zäsche aus der Abteilung Handlungspolitik angekündigt. Für das UfU ist Herr Stracke hier. Herzlich willkommen! Frau Domasch wird etwas später dazukommen und auch noch an der Sitzung teilnehmen. Ich begrüße auch alle Gäste. Insgesamt sind 14 Gäste angemeldet. Wir freuen uns natürlich sehr über das Interesse an unserer Arbeit.

Zur Organisation vorab: Das Catering ist für 12, 14 und 16 Uhr bestellt. 18 Uhr wäre grundsätzlich möglich, aber ich hoffe, das ist nicht nötig. Das müsste angemeldet werden. Herr Jäger.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ich muss Herrn Fischer entschuldigen. Er ist krankheitsbedingt nicht in der Lage, heute an der Sitzung teilzunehmen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank für die Information. Schon auf der Veranstaltung am Freitag und Samstag konnte man das erkennen.

Ich bitte um Nachsicht, dass ich die Sitzung um 14 Uhr wegen eines anderen Termins verlassen muss. Dankenswerterweise hat sich Herr Steinkemper bereit erklärt, die AG-Sitzung ...

(Vorsitzender Hubert Steinkemper: Die letzte halbe Stunde noch zu leiten!)

... die letzte halbe Stunde noch zu leiten.

(Heiterkeit)

Herr Steinkemper steht auf jeden Fall in Reserve und wird die Sitzung zu Ende führen.

Herzlich willkommen auch den Stenografen und Dank für die bisher wirklich sehr überzeugende und gute Arbeit. Es wird wieder ein Wortprotokoll erstellt. Zu Protokollzwecken - das muss ich an dieser Stelle sagen - wird eine Tonaufzeichnung erstellt, die als MP3-Datei im Internet zur Verfügung steht.

Soweit die Vorbemerkungen und die Begrüßung.

Tagesordnungspunkt 2
Beschlussfassung über die Tagesordnung;
Protokolle

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Die vorläufige Tagesordnung wurde am 28. Januar 2016 per E-Mail verschickt. Gibt es dazu Hinweise, Anregungen, Ergänzungen? Das sehe ich nicht. Dann ist die Tagesordnung in der vorliegenden Form angenommen.

Das Protokoll der 12. Sitzung der AG 2 ist inzwischen im Internet veröffentlicht worden. Der Protokollentwurf der 13. Sitzung liegt zwischenzeitlich vor. Herr Steinkemper und ich müssen noch kurz drüberschauen. Er wird Ihnen in Kürze vorgelegt. Gibt es Fragen oder Hinweise zu den Protokollen? Das sehe ich auch nicht.

Vielen Dank noch einmal an die Stenografen. Wenn es keine Nachfragen gibt, waren Sie sehr gut. Das ist immer ein deutliches Zeichen dafür.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Tagesordnungspunkt 3

Behördenstruktur

Erneute Beratung des Entwurfs für Kapitel 7.2 des Kommissionsberichts unter dem Aspekt Beteiligungsverwaltung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Erneute Beratung des Entwurfs für Kapitel 7.2 des Kommissionsberichts unter dem Aspekt Beteiligungsverwaltung

Wir hatten in der Kommission eine intensive Debatte über dieses Papier geführt. Wir hatten die erste Lesung mit einer intensiven Diskussion, mit einem intensiven Austausch von Argumenten pro und contra, insbesondere was die Beteiligungsverwaltung betrifft. Herr Steinkemper und ich hatten Ihnen in eckigen Klammern unseren Vorschlag dazu vorgelegt. Wir haben ihn aus der AG 2 mit dieser einen strittigen Frage in die Kommission gebracht.

Die erste Sitzung dazu hat stattgefunden. In der Kommission haben wir gemeinschaftlich mit der Vorsitzenden überlegt, wie wir weiter damit umgehen: Wir nehmen das als erste Lesung und tragen es in die AG 2 zurück mit dem Versuch, es gegebenenfalls noch einmal zu diskutieren, um dann möglicherweise einen Konsensvorschlag zu entwickeln.

Es gibt zwei Bereiche, über die es sicherlich lohnt, noch einmal zu sprechen. Das eine ist der inhaltliche Punkt, und das andere ist der organisatorische Punkt. Wir haben dies erst einmal wieder auf dem Tisch.

Deswegen frage ich zunächst einmal: Gibt es aus Ihrer Sicht Vorschläge, wie wir weiter damit umgehen, oder gibt es Punkte, die aus Ihrer Sicht inhaltlich noch einmal diskutiert werden müssten? Ich schaue jetzt einmal in die Runde. Wenn das nicht der Fall ist, dann würde ich jetzt sagen: Ich habe den Eindruck, dass die Argumente ausgetauscht sind. Es gab jetzt von Ihnen keinen Hinweis, dass noch einmal neue Argumente oder

neue Inhalte diskutiert werden sollen. Im Ergebnis werden wir dann mit der gleichen Vorlage in die zweite Lesung in die Kommission gehen.

Ich möchte an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, aus unserer Sicht darauf hinzuweisen, dass wir in vielen Punkten dieser Vorlage immer konsensorientiert gearbeitet haben. Das heißt, wir haben viele Punkte aufgenommen, die man durchaus auch kontrovers hätte diskutieren können.

Ich will Ihnen zwei Beispiele nennen: Die Form und die Fassung, wie die Mitbestimmung jetzt drinsteht, Herr Hörnschemeyer, haben wir einvernehmlich im Sinne des Konsenses so übernommen, weil uns daran gelegen war, mit einer konsensorientierten Fassung in die Kommission zu gehen. Gleiches gilt für die Clearingstelle und andere Punkte, die wir alle im Sinne eines Konsenses gemeinschaftlich aufgenommen haben.

Wir waren natürlich getragen von dem Gedanken, Herr Steinkemper, dass die vorliegende Fassung nun konsensfähig ist. Ich finde es ein bisschen schade, dass uns das nicht abschließend gelungen ist. Man wird jetzt sehen, wie das bei der zweiten Lesung weitergeht.

Im Kern möchte ich dafür werben, unserer erarbeiteten Fassung zu folgen, die viele Details beinhaltet, die man durchaus auch unterschiedlich sehen könnte, was die Beteiligungsverwaltung betrifft.

Wenn von Ihrer Seite keine weiteren Diskussionsbeiträge inhaltlicher oder organisatorischer Art kommen, würde ich vorschlagen, dass wir mit der gleichen Fassung in die zweite Lesung gehen.

Herr Hörnschemeyer, jetzt habe ich Sie doch herausgefordert.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Franz-Gerd Hörnschemeyer: Nein, gar nicht. Mir stellt sich nur eine Frage, wenn man jetzt mit einer identischen Fassung in die Kommission geht. An den Inhalten hat sich ja in der letzten Woche nicht so schrecklich viel geändert. Es gibt eben sehr unterschiedliche Auffassungen. Man kann auch das Protokoll zur Anhörung zum StandAG nehmen. Da war gerade die Frage der organisatorischen Abgrenzung ein Thema. Dazu gibt es einige Hinweise. Das kann man nachlesen. Das werden wir sicherlich noch einmal machen.

Sie sagten, dass wir vielleicht eine Fassung finden, die man konsensual behandeln kann. Üblicherweise, wenn man so etwas vorschlägt, was ich für richtig und wichtig halte, müsste eine Idee dahinterstecken, im Prinzip mit dem gleichen Schriftstück oder dem gleichen Angebot wieder in das Plenum der Kommission zu gehen. Das kann man natürlich machen. Dann wird das Ganze davon abhängen, wie dort gerade die Mehrheitsverhältnisse sind. Dann wird man gucken müssen, was in den Endempfehlungen der Kommission mehrheitlich beschlossen werden kann. Das ist eine Frage, die mich ein bisschen umtreibt.

Sie haben zu Recht gesagt: Neun von zehn Punkten, die alle durchaus nicht unkritisch waren, haben wir im Konsens gelöst, zum Beispiel dass es eine rein staatliche Gesellschaft wird, dass sie auf keinen Fall privatisiert wird und dass man bestimmte schon vorhandene Firmen, Organisationen zusammenfasst. Das alles ist sehr wichtig und auch richtig.

Ich glaube, das ist am Ende des Tages ein Punkt, den man vielleicht ein bisschen herausstellen sollte, nämlich dass man sich in dieser historisch nicht ganz einfachen Diskussion, die man unterschiedlich bewerten kann, vom Ergebnis her weitestgehend angenähert hat.

Strittig war - das ist die Frage; da rekurriere ich jetzt auf die Kommissionssitzung, auf das, was Herr Kanitz gesagt hat, und auch auf das, was in

den Protokollen des Umweltausschusses etc. zum Thema StandAG steht -: Wie bekommen wir Kontrolleur, Regulator wirklich sauber abgetrennt von der Firma, die der Betreiber ist? Ich glaube, dazu kann man durchaus unterschiedlicher Meinung sein. Vielleicht ist eine Möglichkeit, einen Terminus technicus zu finden, wie man dieses Thema einer Lösung zuführt. Ich selbst habe noch nicht darüber nachgedacht, weil das erst ein paar Tage her ist.

Wir haben ja noch ein paar andere Themen neben den wichtigen Fragen der Endlagerung und der Beteiligungsverwaltung im Besonderen.

Mir erschließt sich nicht, warum wir mit der gleichen Vorlage noch einmal in die Kommission gehen. Okay, dann ist das so. Wir kommen hier nicht weiter. Dann kann man das machen. Aber dann sollte man die Diskussion irgendwann auch einmal abschließen. Dann ist es eben so. Man wird sich angucken, was herauskommt, und bewerten, ob es dazu wirklich ein eindeutiges Mehrheitsvotum gibt oder nicht. Dann kann man das bis zum Endbericht zurückstellen, und wir schauen einmal, wie die Diskussion weiter verläuft.

Das waren meine Anmerkungen. Üblicherweise ist es so: Mit dem gleichen Schriftstück wieder hineinzugehen ...

(Vorsitzender Hubert Steinkemper: In dem Fall sogar mit demselben!)

... ja, sogar mit demselben. Ich müsste nur eine Ergänzung machen. Bei dem strittigen Punkt der Beteiligungsverwaltung ist natürlich auch das Schaubild gemeint, in dem die Beteiligungsverwaltung steht. Das möchte ich nur ergänzend anmerken. Ich glaube, das wird auch nicht überraschen. Vielen Dank.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Kottling-Uhl.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Wir haben das Ganze aus der Kommission in die AG verlagert mit der Vorstellung, man hat hier noch ein bisschen mehr Zeit, um vielleicht doch zu einem Ergebnis zu kommen.

Zum einen könnte man zumindest ein Meinungsbild schaffen und das mitgeben, damit man nicht genau mit dem Stand vom letzten Mal wieder in die Kommission geht. Ich stelle aber fest, wir sind heute hier nicht überragend viele. Wenn man die Vertretungen noch abzieht, dann wird es schon ein bisschen wenig. Man müsste dazu schreiben, dass das nicht ganz repräsentativ ist. Aber das könnte man zumindest tun.

Zum anderen: In der Argumentation dreht es sich meiner Wahrnehmung nach bei der Begründung immer um den Trennungsgrundsatz. Ich würde gern die anwesenden Juristen bitten, das zu bewerten; denn vielleicht habe ich etwas verpasst. Aber auch ich habe aus der Anhörung nicht in Erinnerung, dass wirklich angezweifelt wurde, dass dem Trennungsgrundsatz nicht Genüge getan ist, wenn am Ende das BMUB als letzte Institution über beiden - sowohl der BGE als auch dem BfE - steht.

Darüber hinaus würde ich gerne hören - das ist in der Kommission nicht gelungen -, was dafür spricht, dies im Wirtschaftsministerium anzusiedeln. Da reicht es in meinen Augen nicht aus, zu sagen, man hat aus diesen und jenen Gründen schon gesehen, dass das irgendwie geht. Vielmehr muss man schon eine inhaltliche Begründung dafür haben, warum dies dort besser aufgehoben ist.

Ich will es noch einmal sagen: Wir verändern da etwas vom Standortauswahlgesetz, und das müssen wir gut begründen. Wir haben bisher alles, was wir mit dem Ergebnis evaluiert haben, wir wollen das anders machen, gut begründet. Das muss man auch in diesem Fall machen. Es geht nicht nach dem Motto: Wie gefällt uns das aus

Lust und Laune besser? Das reicht nicht, sondern es braucht eine inhaltlich fundierte Begründung.

Außer dem Trennungsgrundsatz, den ich auch gerne von den Juristen bewertet hören würde, habe ich bisher nichts als inhaltliche Begründung gehört. Die brauchen wir aber, wenn wir diesen Vorschlag am Ende tatsächlich machen sollten.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Meinel, bitte.

Helmfried Meinel: Danke sehr, Herr Vorsitzender. Ich möchte drei Punkte dazu ansprechen.

Erstens ist der Streitwert jetzt doch deutlich geringer, weil es nicht um eine Fachaufsicht geht, sondern nur um die gesellschaftsrechtliche Aufsicht, die keinen unmittelbaren Eingriff in die Geschäftsführung ermöglicht.

Der zweite Punkt ist, dass wir in Deutschland bislang immer gesagt haben, dass der Trennungsgrundsatz keine Trennung der Zuständigkeiten auf Regierungsebene verlangt, weil in der parlamentarischen Demokratie die Verantwortung für die Exekutive immer wieder zusammenlaufen muss. Das ist eine Interpretation, die Deutschland immer auch auf allen Überprüfungskonferenzen zu den Nuklearkonventionen erfolgreich vertreten hat. Warum wir jetzt plötzlich im Binnenverhältnis davon abweichen und sagen: „Das, was wir da gemacht haben, ist falsch“, erschließt sich mir nicht ganz.

Wenn man schon genauer hineinschauen will, dann kann man möglicherweise zu einer etwas anderen Interpretation kommen, nämlich: Der Trennungsgrundsatz des Übereinkommens für nukleare Sicherheit und der Euratom-Richtlinie für nukleare Sicherheit hat die Trennung von Überwachung und Verantwortlichkeit für die Energieversorgung zum Ziel. Das hat natürlich auch eine gewisse Ausstrahlung auf die nukleare Entsorgung.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Dann kann man zu dem Ergebnis kommen, dass ein industrienahes und für die Energieversorgung zuständiges Ministerium, wie das BMWi, auf keinen Fall für die nukleare Sicherheit und damit auch nicht für die nukleare Entsorgung zuständig sein kann. Wenn man den Trennungsgrundsatz nehmen will, kann man auch zu einer ganz anderen Interpretation kommen. Dann müssen wir konsequenterweise sagen, dass auch die Endlagerforschung und die Reaktorsicherheitsforschung nicht in das BMWi gehören. Danke.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Kanitz, bitte.

Abg. Steffen Kanitz: Vielen Dank. Zunächst einmal zu dem ersten Punkt, Frau Kotting-Uhl, weil Sie schon beim letzten Mal in der Endlagerkommission gesagt haben: Wir brauchen gute Gründe, das StandAG zu verändern, wenn wir es verändern wollen. Das sehe auch ich so. Aber wir müssen bei diesem Punkt auf die Bundestagsdrucksache hinweisen, darauf, dass darin, also im Standortauswahlgesetz, explizit steht, dass damit die Umsetzung des Trennungsgrundsatzes noch nicht gemeint ist. Auf der Seite 3 steht - ich habe mir das herausgesucht -: Mit dem vorliegenden Gesetz werden keine zur Umsetzung der Richtlinie 2011/70/Euratom erforderlichen Änderungen der Organisationsstruktur vorgenommen.

(Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Wo steht das?)

Auf Seite 3.

(Abg. Sylvia Kotting-Uhl: In der Begründung?)

Ja, genau. Ich schicke Ihnen das zu.

(Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Nein, ich habe das!)

Nicht dass uns jetzt am Anfang der Fehler unterläuft, zu meinen, dass irgendetwas umgesetzt worden wäre, was jedenfalls aus meiner Sicht noch nicht umgesetzt worden ist.

Sie haben zu Recht gefragt: Was wären die Gründe für das BMWi? Auch ich meine, die sind beim letzten Mal noch nicht richtig herausgearbeitet worden.

Die Expertise ist vorhanden. Ich will gar nicht auf die ganzen Projekte hinweisen. Das haben Sie zu Recht gesagt. Ich glaube, das allein ist nicht zielführend. Aber wir werden ja bei der Endlagersuche mit vielen Behörden zusammenarbeiten und auch auf die Expertise zurückgreifen müssen. Die BGR, die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung sowie die Physikalisch-Technische Bundesanstalt sind im Strang des BMWi genannt. Alle sind in der Zuständigkeit des BMWi. Sicherlich werden alle in dem Verfahren eine Rolle bekommen.

In Bezug auf das Thema Grundlagenforschung werden die bundeseigene Gesellschaft darauf zurückgreifen, das KIT, aber auch Helmholtz-Zentren. Die ganzen Themen der Grundlagenforschung sind im Bereich des BMWi angesiedelt.

Man kann das politisch bewerten und sagen, man findet es nicht richtig, dass das beim BMWi hängt. Aber das ist faktisch so. Insofern hat das BMWi schon eine Relevanz und eine Berechtigung in diesem Verfahren.

Das Nächste sind die internationalen Beziehungen. Insbesondere im Bereich der Zusammenarbeit im Atombereich ist auch das BMWi federführend und koordiniert das Ganze.

Beim Thema Finanzierung ist das BMWi zuständig. Nicht umsonst hat Minister Gabriel die Stresstests angeregt und, daraus resultierend, die KFK eingerichtet. Ich finde es nur logisch und zwingend, dass man - wenn man sagt, man kommt da möglicherweise zu gewissen Risiken oder jedenfalls zu Dingen, die man in der Zukunft gestalten muss - das BMWi möglicherweise mit der operativen Seite betraut.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Der letzte Punkt ist mir politisch wichtig. Wir reden überall in diesem Verfahren von der bestmöglichen Lösung - allgemein, ohne auf den bestmöglichen Standort einzugehen. Wir jedenfalls haben den Anspruch, nicht nur eine gute und zulässige, sondern die bestmögliche Lösung zu finden.

In der Anhörung hat es unterschiedliche Aussagen dazu gegeben, ob der Trennungsgrundsatz umgesetzt wird oder nicht, wenn man dies in einem Ressortstrang aufhängt. Internationale Praxis ist, dass eine saubere Trennung zwischen zwei Ministerien oder Behörden und Institutionen der sauberere Weg ist, als dies in einem Ressort aufzuhängen. Auf die Diskussion, dass dieser Weg möglicherweise auch zulässig ist, kann ich mich als Nichtjurist gar nicht einlassen. Ich kann nur sagen: Wenn wir den Anspruch haben, die bestmögliche Lösung zu suchen, dann sollten wir darüber nachdenken.

Für mich ist nach wie vor der Punkt, dass nicht so sehr der Trennungsgrundsatz im Vordergrund steht, sondern die Frage der Augenhöhe. Wir haben das Problem, dass wir im Moment über eine Behördenstruktur philosophieren und theoretisieren, von der wir noch gar nicht wissen, wie sie mit Leben gefüllt ist. Am Ende des Tages kann es durchaus sein, dass eine Konstruktion, wie jetzt vorgesehen, sinnvoll ist.

Ich möchte, dass wir die Blockadehaltung - ohne jetzt jemandem die Schuld zuzuweisen - der vergangenen Jahre und Jahrzehnte zwischen DBE und BfS auflösen und dass wir das nicht mit anderen Namen fortsetzen im Sinne von: Es gibt eine Behörde, und es gibt eine andere Organisationseinheit, die zuständig wird.

Mir wäre wichtig, dass wir das Ganze auf Augenhöhe hinbekommen. Auf diesen Punkt noch ein bisschen Gehirnschmalz zu verwenden und mir zu erläutern, warum wir das jetzt im Einzelnen getan haben, ist mir wichtig.

Herr Meinel hat dies gerade ein bisschen mit dem Thema Fachaufsicht beschrieben. Wir sind aber bei dem Thema Beleihung noch nicht am Ende. Wenn wir eine Beleihung bekommen, ist das trotzdem noch nicht ganz klar.

Mir wäre wichtig, nicht nur über das Thema Trennungsgrundsatz zu diskutieren und zu philosophieren. Dazu gibt es offensichtlich unterschiedliche Rechtsauffassungen, auch wenn international eine andere Praxis ausgeübt wird. Da ist die Frage der Augenhöhe für mich eine ganz relevante Frage, über die es sich noch einmal zu diskutieren lohnt.

In der Tat - da hat Frau Kotting-Uhl recht -: Wir haben den Auftrag bekommen - auch Herr Hörschemeyer hat das angesprochen -, bei diesem Punkt hier in der AG bei der Meinungsfindung ein bisschen weiterzukommen.

Sie haben recht: Wenn wir jetzt ein Meinungsbild erzeugen, werden wir heute nicht viel weiterkommen als festzustellen, dass das Papier, wie wir es jetzt beschrieben haben, noch keinen Konsens in dieser AG und damit wahrscheinlich auch noch nicht in der Endlagerkommission erzeugen könnte.

Insofern ist die Frage, ob wir uns nur darauf verständigen, zu sagen: „Wir sehen, dass wir zu keinem Konsens kommen“, oder ob wir versuchen, in einzelnen Punkten weiterzukommen. Wie gesagt: Mir wäre der Punkt Augenhöhe wichtig, um der Kommission möglicherweise eine Entscheidungshilfe zu geben.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Rickels, bitte.

Marita Rickels: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte Herrn Meinel unterstützen und darauf hinweisen, dass, wenn wir die Zuordnung der Beteiligungsverwaltung zum Bundeswirtschaftsministerium mit dem Trennungsgrundsatz begründen, das für die Länder ganz erhebliche

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Auswirkungen haben dürfte, und zwar aus folgendem Grund: Der Trennungsgrundsatz steht ja nicht nur in der Entsorgungsrichtlinie, sondern er steht auch in der Richtlinie zur nuklearen Sicherheit und ist von daher relevant für die Frage der Zuordnung der Aufsicht über die Kernkraftwerke einerseits und die Energiepolitik andererseits.

Es gibt eine ganze Reihe von Ministerien in den Ländern - auch beim Bund ist das ansatzweise so -, in denen die Zuständigkeit für die beiden Bereiche in einem Haus zusammengefasst ist, wenn auch in verschiedenen Abteilungen. Wir haben das kürzlich im Fachausschuss Recht diskutiert, in dem die Atomjuristen von Bund und Ländern zusammensitzen. Wir sind dort übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass wir bei der Zuordnung zu einem Ministerium - der Atomaufsicht einerseits und der Energiepolitik andererseits - keinen Verstoß gegen das Trennungsgebot sehen. Wir haben vorgeschlagen, das gegenüber der Europäischen Kommission in dieser Art und Weise zu kommunizieren.

Ich habe schon ein bisschen Schwierigkeiten damit, auf der einen Seite so und auf der anderen Seite anders zu argumentieren. Das erhöht nicht unsere Glaubwürdigkeit. Was im Endeffekt richtig ist, wird im Zweifel der EuGH entscheiden. Dies zum juristischen Aspekt.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Kotting-Uhl.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Prima, es kamen jetzt neue Aspekte. Ansonsten müssen wir aufpassen, dass wir die Debatten, die wir schon geführt haben, nicht wiederholen. Deswegen werde ich jetzt nicht noch einmal ausführlich darauf eingehen, warum es in der Frage, ob ein Trennungsgrundsatz erfüllt ist, nicht ein Mehr über dem „erfüllt“ geben kann. Vielmehr möchte ich auf Ihre Argumentation eingehen, warum dies beim BMWi besser aufgehoben ist.

Zumindest ich habe in der Haushaltsdebatte bemerkt und auch beantragt, dass man die Forschungsmittel im Bereich der atomaren Endlagerforschung oder der sonstigen Forschung, die mit Nuklearem zu tun hat, besser beim BMUB ansiedeln sollte. Das gehört einfach zusammen.

Eine Tendenz, die ich ein bisschen verspüre - das will ich einmal ehrlich sagen -, nämlich ein Ministerium sukzessive zu entkernen und ein anderes immer weiter aufzublähen, tut der Gesamtgemengelage einer Regierung und eines Kabinetts nicht gut. Wir sollten schon ein bisschen schauen, dass wir das aus der Kommission heraus nicht auch noch befördern; denn die Themen dann auch wirklich sachgerecht zu bearbeiten, das ist in einem Ministerium irgendwann einmal zu Ende.

Ein spannender Punkt war, dass Sie sagten, die internationalen Zusammenhänge, Abstimmungen usw. beim Thema Atom seien auch im BMWi aufgehängt. Das stimmt nur zum Teil. Das stimmt da, wo es um Finanzgeschichten oder wettbewerbliche Dinge geht, wenn es also um Bürgschaften für atomare Anlagen geht, die im Ausland gebaut werden sollen, oder wenn es um die Frage geht: Findet man, dass bei der Zustimmung der Kommission zur Subvention von Hinkley Point eine Klage von Deutschland angemessen wäre? Bei allen diesen Dingen ist das Wirtschaftsministerium zuständig; das ist richtig.

Es ist aber nicht zuständig, wenn es um die Frage der nuklearen Sicherheit geht. Dazu sind die bilateralen Atomkommissionen gebildet worden. Dafür ist das BMUB zuständig.

Das heißt, wir haben bei diesen internationalen Fragen eine ganz klare Trennung: Geht es um Wettbewerb bzw. Ökonomie und Finanzen, oder geht es um nukleare Sicherheit? Dann müssen wir uns entscheiden: Worum geht es bei der Endlagersuche? Geht es uns vorrangig um die ökonomische Ausgestaltung und um Wettbewerb, oder

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

geht es uns vorrangig um Sicherheit? Die Antwort darauf haben wir in der Kommission mehrfach gegeben. Wenn ich die internationale Situation als Beispiel nehme, dann muss ich sagen, dass der Pfeil ganz eindeutig auf das Bundesumweltministerium weist.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Jäger, bitte.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Herr Brunsmeier, ich würde gerne an Ihre einleitenden Ausführungen anknüpfen, dass wir bisher zumindest versucht haben, die Dinge zu diesem Punkt im Konsens auf den Weg zu bringen. Ich habe ein bisschen das Gefühl, dass wir uns ein Stück wegbewegen von dem, was wir durch diese Diskussion im Konsens erreicht haben.

Ich würde gerne die Frage aufwerfen, ob es unbedingt erforderlich ist, dass sich die Kommission am Ende zu der Organisationsfrage verhält. Aus meiner Sicht wäre es viel wichtiger, dass wir uns auf die Themen fokussieren, die uns nach meinem Empfinden und nach meiner Erinnerung besonders wichtig waren, nämlich die Frage der Organisation auf der Ebene der Behörden bzw. Institutionen BfE und BGE und auf die wesentlichen Punkte, die eine Rolle gespielt haben. Es gibt den klaren Trennungsgrundsatz. Es scheint keine unterschiedliche Einschätzung zu geben, dass das mit diesem Vorschlag zumindest auf dieser Ebene gegeben ist.

Inwieweit man noch etwas oben draufsatteln muss - da gebe ich Ihnen Recht -, das wird dann am Ende auf europäischer Gerichtsebene zu entscheiden sein, wenn es denn dort anhängig würde. Insofern ist das unstrittig.

Mir wäre es sehr wichtig, dass wir uns eindeutig dazu verhalten, worum es uns geht. Uns geht es um die Effizienz. Das wäre jedenfalls aus meiner Sicht ein wichtiger Punkt.

Es ist auch vorgetragen worden, dass wir Schnittstellen vermeiden, eine klare Aufgabentrennung

und sehr effiziente Strukturen haben. Die scheinen aus meiner Sicht mit der Konstruktion BfE und BGE durchaus gegeben zu sein. Wir brauchen eine klare Trennung zwischen denjenigen, die für die Genehmigung und die Überwachung der nuklearen Sicherheit verantwortlich sind, und denjenigen, die die Projektverantwortung aus der Verantwortung des Bundes übernehmen.

Frau Kottling-Uhl, ich kann jetzt in der Debatte noch nicht erkennen, dass die nukleare Sicherheit beim Bundeswirtschaftsministerium landen soll; denn die ist ja sehr eng mit der Rolle und der Aufgabe des BfE verknüpft. Da will niemand eine Veränderung herbeiführen.

Wenn, dann reden wir doch über die Projektaufgabe der BGE als Verantwortung des Staates, ein Endlager zur Verfügung zu stellen. Ich meine, es gibt gute Gründe - die kann ich gut nachvollziehen -, das im Wirtschaftsministerium anzusiedeln, in dem sehr viel Expertise vorhanden ist. BGR, BAM und PTB sind genannt worden, Forschung und Entwicklung, die eng mit der BGE verknüpft sind.

Ich erinnere mich an die Ausführungen in der Schweiz, dass dort gerade von der Nagra der Forschungsbedarf bei einem so langfristigen Vorhaben getrieben bzw. getriggert wird. Da gibt es eine sehr enge Verknüpfung zwischen der BGE und den Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten.

All das wirft für mich die Frage auf, ob wir uns am Ende tatsächlich zu dieser organisatorischen Frage in der Regierung verhalten oder ob wir nicht stärker fokussieren und sagen müssen: Wir schlagen diese Organisationsform vor. Wir schlagen sie vor, weil wir größten Wert darauf legen, dass das hocheffizient funktioniert und streng getrennt ist zwischen der operativen Aufgabe der Durchführung dieses Projekts und der Überwachung und der Genehmigungsaufgabe, die davon getrennt ist. Wir würden auch erwarten, dass das

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

in der organisatorischen Umsetzung in der Bundesregierung die Prioritäten sind, und damit soll es gut sein.

Die Notwendigkeit, sich unbedingt dazu zu verhalten, sehe ich nicht, allerdings schon die Notwendigkeit, dass wir die Effizienzpunkte in den Vordergrund rücken und darstellen - das ist ganz wichtig -, dass es in der Tat nur um die Beteiligungsverwaltung geht. Die Gesellschaft soll eigenverantwortlich agieren, nicht am Haushaltsrecht.

Das sind die Punkte, die wir im Konsens diskutiert haben. Ich habe die Befürchtung, dass man dann, wenn wir uns jetzt zu sehr in eine Debatte bringen, wie die Organisation innerhalb der Bundesregierung betrieben wird, die gemeinsamen Prioritäten ein Stück weit verwässert. Das wäre sehr unschön.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Hörnschemeyer, bitte.

Franz-Gerd Hörnschemeyer: Vielen Dank. Auch ich möchte auf das Thema Effizienz hinweisen. Ich glaube, das ist das Hauptargument. Das geht auch in Richtung Augenhöhe, was Herr Kanitz gesagt hat.

Ich möchte nur auf das Zeittableau hinweisen, das in der letzten Kommissionssitzung diskutiert worden ist. Danach soll das Endlager für HAW im Jahr 2050 in Betrieb gehen. Das wäre aus heutiger Sicht mehr als ambitioniert. Dafür braucht man sehr effiziente Strukturen, weil wir bei einigen anderen Themen gesehen haben, dass es unter Umständen schlichtweg zu Ineffizienzen kommen kann - nicht zwangsläufig kommen muss, aber kommen kann. Insoweit ist das relevante Thema: Wie bekomme ich eine effiziente Struktur aufgebaut, und wie bekomme ich sie am besten dargestellt?

Ich muss den Kollegen Meinel auf das GmbH-Gesetz aufmerksam machen. Sie hätten zwar sicherlich eine Differenzierung zwischen BfE und BGE, was völlig korrekt ist; das soll und muss auch so sein. Aber wenn die neue Gesellschaft eine GmbH wird und 100 Prozent der GmbH-Anteile im BMU liegen - wobei das BMU gleichzeitig „Chefaufseher“ vom BfE ist -, dann muss man berücksichtigen, dass man in eine GmbH per Gesellschafterbeschluss immer gewaltig hineinregieren kann.

Wir haben gerade erlebt, dass bestimmte politische Überlegungen absolut legitim sind, dass aber unternehmenspolitische Überlegungen oder das, was Effizienz angeht, wenn man im Bergbau oder im geowissenschaftlichen Bereich ist, vielleicht nicht so opportun erscheinen. Das ist zum Beispiel die Frage: Ab wann darf ich Investitionen ohne den Aufsichtsrat oder einen Gesellschafterbeschluss tätigen etc.? Das ist mit dem Thema Augenhöhe und Effizienz dringend zu verknüpfen.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass wir bei der BGE nicht nur über F&E und Genehmigungsaufgaben reden, sondern auch darüber, drei existierende Bergwerke - jedenfalls nach meinem Kenntnisstand - zu betreiben und zwei davon nach Möglichkeit bald abzuschließen, beispielsweise die Asse. Die soll auf jeden Fall mit hinein. Auch Konrad wäre mit drin. Wir haben auch noch Morsleben. Insofern sind auch operative Aufgaben nach Möglichkeit effizient umzusetzen. Gerade was die Inbetriebnahme von Konrad angeht, sind wir alle wohl hochzufrieden, wenn 2022 das Datum ist.

Beim Thema Asse müssen wir noch ein paar Hausaufgaben machen, bzw. der jetzige Eigentümer muss abschließende Vorschläge vorlegen, wie mit diesem Thema umgegangen wird.

Ich möchte nur darauf hinweisen: Es wäre sehr schön unabhängig davon, wie die Beteiligungsverwaltung am Ende des Tages dargestellt wird;

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

ich glaube, das ist dann sowieso eine Sache der Bundesregierung, wenn die BGE unbelastet von möglichen - ich nenne das einmal - politischen Altlasten ihre Tätigkeit aufnehmen kann. Vielen Dank.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Was sind denn „politische Altlasten“ in diesem Zusammenhang, Herr Hörnschemeyer?

Franz-Gerd Hörnschemeyer: Das kann ich Ihnen sagen. Das ist die abschließende Antwort, wann genau die Rückholung aus der Asse beginnt und wo das Ganze eingelagert werden soll. Frau Hendricks war ja auf Konrad und hat einige Formulierungen dazu gemacht. Meines Erachtens wartet die Region darauf, dass jetzt einmal ein verbindlicher Plan aufgestellt wird, ob wir das können, wie wir das können und wann wir das können.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Das ist eine politische Altlast? Sie von der IG BCE müssten doch ganz genau wissen, wie schwierig diese Sache ist und dass man nicht sagen kann: In diesem und jenem Jahr ist das Zeug draußen. Das ist insofern eine politische Altlast, als in die Asse nie hätte eingelagert werden dürfen; das ist richtig. Aber das haben Sie vermutlich nicht gemeint.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich habe mir eben schon ein Wording überlegt, ob ich sage: Wir haben noch einmal intensiv oder leidenschaftlich darüber diskutiert. Ich glaube, wir gehen jetzt wieder zum Leidenschaftlichen über.

Ich würde gerne noch eine inhaltliche Frage an das BMWi richten; denn in der Darlegung von Herrn Pape in der Kommissionssitzung waren für mich zwei Aspekte neu.

Das Bundesumweltministerium hat nach meiner Kenntnislage den Antrag für die Gründung dieser bundeseigenen Gesellschaft beim BMF gestellt. Das heißt, der Antrag zur Gründung der Bundesgesellschaft liegt vor. Herr Pape hat in der

Sitzung vorgetragen, beim BMF gebe es eine Einschätzung, die das BMWi als das geeignetere, bessere, eher zuständige bzw. präferierte Ministerium ansehe. Können Sie uns das ad scriptum oder ad personam aus dem Stand sagen? Ansonsten wäre ich dankbar, wenn uns diese Einschätzung des BMF bis zur Kommissionssitzung vorgelegt werden könnte.

Axel Göhner (BMW): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Sie beziehen sich auf die Einlassungen von Herrn Pape in der Kommission. Ich war nicht dabei. Ich weiß aber, dass es zu diesem Punkt Gespräche mit dem BMF gegeben hat. Ich kann jetzt nicht belastbar für das BMF sprechen. Aber bei uns in der zuständigen Abteilung hat sich das Lagebild dahin gehend verfestigt, dass der BMF gegen eine Ansiedlung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie keine Einreden vorgebracht hat.

(Vorsitzender Hubert Steinkemper: Moment! Vorbringen würde! Das ist noch gar kein Thema!)

Wie gesagt, bei internen Gesprächen. Ich rede jetzt für uns. Ich wurde nach meiner internen Einschätzung des BMWi gefragt.

(Vorsitzender Hubert Steinkemper: Da würde ich schon auf den Konjunktiv Wert legen!)

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich habe die herzliche Bitte, dass bis zur Kommissionssitzung eine Klärung herbeigeführt wird. Vielleicht kann uns jetzt Herr Hart weiterhelfen.

MinDirig Peter Hart (BMUB): Herr Brunsmeier, danke. Ich habe mich jetzt richtig hineingedrängelt. Vielleicht fragen Sie mich; denn ich bin beim Antragsteller beschäftigt und weiß insofern, wie unser Antrag bearbeitet wird.

Das BMF hat uns gegenüber bislang keine Stellungnahme abgegeben, dass es eine andere Beteiligungsverwaltung befürwortet. Es will mit uns diskutieren und die Gründe wissen, warum wir

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

das für zweckmäßig halten. Es gibt in dem Verfahren - Antrag nach BHO - keine Festlegung des BMF, dass eine Beteiligungsverwaltung beim BMUB abgelehnt wird. Das ist der Stand. Ich gehe davon aus, bis zur nächsten Kommissions-sitzung wird es vermutlich noch keine abschlie-ßende Meinung dazu geben.

Vielleicht darf ich die Gelegenheit nutzen, mich kurz auch anderweitig zu äußern. Es ist natürlich klar, dass ich - genau wie mein Kollege - Partei bin und dass wir in der Bundesregierung noch einen laufenden Diskussionsprozess haben. Die Argumente, die für verschiedene Gesichtspunkte sprechen, sind breitest vorgetragen worden, auch schon von dem Bundesressort, was die internen Meinungen sind.

Ich möchte für das BMU unterstreichen, dass für uns ganz wesentlich ist, eine effizientere Organi-sation zu schaffen. Diese Chance sehen wir eher dann gegeben, wenn die Beteiligungsverwaltung letztlich beim gleichen Ressort liegt, das auch die politische Verantwortung für die Sicherheit der Endlagerung hat, weil wir ansonsten inner-halb der Bundesregierung erhebliche Reibungs-verluste und Konflikte befürchten. Ich betone: Das ist eine Einschätzung des Bundesumweltmi-nisteriums, über die noch zu diskutieren ist.

Ein zweiter Gesichtspunkt, auf den ich noch kurz eingehen möchte: Herr Kanitz, Sie haben aus der Begründung des Standortauswahlgeset-zes zitiert. Das war ein Satz, der dem BMU da-mals sehr wichtig war und noch immer wichtig ist. Er bezog sich nicht darauf, dass wir damals der Auffassung gewesen wären, dass mit der Zu-ordnung des Vorhabenträgers - BfS und der Re-gulierungsbehörde, BfE zum Geschäftsbereich des BMU - der Trennungsgrundsatz nicht ver-wirklicht wäre, sondern er bezog sich darauf - als Signal an die Kommission -, dass wir damit nicht meinen, den Trennungsgrundsatz vollständig umgesetzt zu haben. Dazu fehlt vor allen Dingen die Einführung einer atomrechtlichen Aufsicht bei den Endlagerprojekten nach § 19 AtG, die es

noch nicht gibt und die jetzt im Zuge der Umor-ganisation erfolgen soll. Danke.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank für die erläuternden Worte. Herr Steinkemper ist der Nächste.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Ich habe mich jetzt zu Wort gemeldet, weil die Diskussion ja doch lebhaft war und weil zwei, drei Anmer-kungen aus meiner Sicht vielleicht sinnvoll sein könnten.

Sie kennen meine Einschätzung. Die habe ich so-wohl in dieser Arbeitsgruppe - das kann man im Protokoll nachlesen - als auch in der vorletzten Kommissionssitzung geäußert, als Frau Ministe-rin Hendricks anwesend war. An dieser Ein-schätzung hat sich, auch unter dem Eindruck der heutigen Diskussion, nichts geändert.

Ich bin aus fachlicher Sicht - soweit die fachli-che Sicht nach so vielen Jahren noch vorhanden ist - ein Befürworter - dazu habe ich mich auch geäußert - der Zuordnung der Beteiligungsver-waltung zum BMUB. Warum?

Der erste Punkt - Frau Kottling-Uhl, Sie hatten es angesprochen, Stichwort „Trennungsgrundsatz“ -: Nach meiner Kenntnis gibt es keine wie auch immer geartete belastbare juristische Expertise, die zu dem Ergebnis käme, dass der Trennungs-grundsatz von Rechts wegen erfordere, der BMWi müsse die Beteiligungsverwaltung über-nehmen.

Der zweite Punkt, Stichwort „fachliche Zuord-nung“ und die Frage, welchem Ministerium wel-che Bundesbehörde oder welche Fachbehörde zugeordnet ist: Es wurden Stichworte wie BAM, PTB und andere mehr genannt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Zuordnung insoweit beim BMWi liege. Wenn ich das richtig verstanden habe - ich will jetzt nichts unterstellen -, wurde damit insinuiert - ich verwende einmal einen neutralen Ausdruck -, dass diese Zuordnung

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

doch ein wichtiger Indikator sei in die Richtung, die Zuordnung bei der Beteiligungsverwaltung so vorzunehmen.

Dabei wird aus meiner Sicht ein Punkt nicht berücksichtigt. Es ist überhaupt kein Novum, dass eine Bundesfachbehörde einem bestimmten Ressort generell zugeordnet ist. Es gibt aber Bereiche in der jeweiligen Fachbehörde, die fachlich und aufsichtlich einem anderen Ressort zugeordnet sind. Das ist tägliche Praxis. Dazu könnte ich Ihnen eine Vielzahl von Beispielen nennen. Mir ist nicht erinnerlich - jedenfalls nicht aus eigener Befassung -, dass diese Differenzierung in der Vergangenheit jemals ein belastbares Argument gewesen wäre, an dieser Differenzierung aus Effizienzgründen etwas zu ändern. In den Punkten, die ich überschaut habe, war eher das Gegenteil der Fall. Deshalb ist eine solche Änderung ganz selten, wenn überhaupt einmal vorgenommen worden.

Der dritte Punkt: Sicherheit, internationale Zuständigkeit. Frau Kotting-Uhl, ich kann Ihnen nur recht geben: Die nukleare Entsorgung ist ein eminent wesentlicher Punkt unter dem Gesichtspunkt der nuklearen Sicherheit. Es gibt keinen Bereich, in dem die nukleare Sicherheit eine größere Rolle spielen würde. Wir reden hier von einem fast unüberschaubaren Zeitraum im Vergleich zu einem Kernkraftwerk, das ursprünglich 30, dann 40 Jahre im Betrieb sein sollte oder war. Das ist ein Kernelement der nuklearen Sicherheit. Das wird auch international so gesehen.

Ich, der seinerzeit nach den Ereignissen in Tschernobyl selbst ein internationales Übereinkommen über nukleare Sicherheit mit initiiert habe - in diesem Fall mit Erfolg -, kann mich erinnern, dass es ein Ministerium gab, welches international die höchste Zuständigkeit hatte, und das war das BMU.

Dasselbe galt ein paar Jahre später für das nukleare Entsorgungsübereinkommen, auch im Rah-

men der IAEO, also der UNO, auf den Weg gebracht. Auch da war Deutschland der Pacemaker, nämlich der BMU.

Ich denke, diese beiden Ergebnisse können sich jeweils sehen lassen und sprechen keinesfalls dafür, an dieser Zuständigkeit unter fachlichen Gesichtspunkten etwas zu ändern oder gar mit dem Trigger der Beteiligungsverwaltung für eine Bundesendlagergesellschaft eine effizientere Lösung im Vergleich zu dem zu finden, was ich gerade vorgetragen habe.

Stichwort „gleiches Ressort“ - dies wurde angesprochen -: Aus meiner Sicht - auch das hatte ich schon bei früheren Gelegenheiten erwähnt - ist die Erfahrung über die vielen Jahre: Bei einer so eminent wichtigen und umfassenden Aufgabe spricht vieles dafür, Reibungspunkte, wenn möglich, zu vermeiden - Reibungspunkte auch im Rahmen der Abstimmung in der Bundesregierung. Herr Hart hat diesen Punkt aus meiner Sicht - das ist meine eigene Erfahrung - zu Recht angesprochen. Deshalb erwähne ich ihn noch einmal.

Letzter Punkt. Herr Jäger, wir alle sind getragen von dem Gesichtspunkt: Bekommen wir nicht eine konsensuale Lösung hin? Man braucht nicht viel Phantasie, um sich vorzustellen, dass derzeit intensive Gespräche vor und hinter den Kulissen zwischen denjenigen laufen, die maßgeblich daran mitwirken. Das sind innerhalb der Bundesregierung insbesondere die Ressorts - der Antrag liegt auf dem Tisch - und andere Beteiligte, die im Hintergrund stehen, die auch noch ihren Input einbringen.

Wenn ich das richtig verstanden habe, ist das keine Veranstaltung, die sich noch über Jahre hinziehen wird, bevor sie zum Abschluss kommt. Deshalb spricht einiges dafür, zunächst einmal darauf zu setzen, dass es möglicherweise zu einer Einigung kommt. Ich weiß nicht, ob die Kommission, wenn das in vier Wochen so wäre, gut beraten wäre, die Dinge im Sinne der einen

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

oder anderen Lösung vom Zaun zu brechen. Im Augenblick wird es innerhalb der Kommission keine Einigung geben, wenn ich das richtig sehe, sodass es letztendlich die folgenden drei Möglichkeiten gibt:

Die erste Möglichkeit ist: Es findet eine Abstimmung statt - sie findet ja innerhalb der Bundesregierung statt -, und man kommt zu einem Ergebnis. Dann ist die Frage: Schließt sich die Kommission dem an oder nicht? Je nachdem.

Die zweite Möglichkeit ist: Die Sache kann im Rahmen des Zeitrahmens der Kommission, auch im Rahmen der Bundesregierung, noch nicht zu Ende geführt werden. Bei dieser zweiten Möglichkeit stellt sich die Frage: Wie würde sich die Kommission klugerweise dazu verhalten? Ich glaube, die Argumente sind ausgetauscht, und mir fiel kein neues mehr ein. Dann ist es eine Frage der Bewertung, der politischen und auch der gesellschaftspolitischen Zweckmäßigkeit, wie die Kommission in einer solchen Situation vorgehen würde. Da bestehen zwei Möglichkeiten: Entweder die Kommission würde das in diesem zweiten denkbaren Fall durch eine entsprechende Formulierung neutralisieren, oder die Kommission macht sich „ehrlich“ und sagt: Es gibt unterschiedliche Meinungen.

Die dritte Möglichkeit ist: Man verständigt sich auf eine einheitliche Meinung. Auch das ist noch gegeben.

Mit anderen Worten: Aus meiner Sicht sind die Argumente, die möglich sind, umfassend ausgetauscht worden. Die Diskussion heute hat gezeigt, dass die Arbeitsgruppe ihrem Auftrag aus der Kommission nachgekommen ist, dass sie die Dinge sine ira et studio, aber sorgfältig von den verschiedenen Seiten beleuchtet hat und dass wir mit dieser Beleuchtung guten Gewissens wieder in die Kommission gehen können. Danke.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Herr Steinkemper. Ich schaue einmal in die Runde und sehe keine Wortmeldungen mehr.

Ich will mich dem ausdrücklich anschließen. Auch ich sehe es so, dass wir uns umfassend ausgetauscht haben. Wir würden das so in die Kommission zurückspiegeln, gerne auch mit dem Hinweis, dass wir das noch einmal leidenschaftlich diskutiert haben. Wir sind die einzelnen Punkte noch einmal durchgegangen und haben die Vor- und Nachteile, die Für und Wider beleuchtet.

Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen. Der Buchstabe B war sehr frühzeitig und sehr intensiv Teil unserer Arbeit, Stichwort „Behördenstruktur“. Ich denke, wir haben uns sehr intensiv damit auseinandergesetzt.

Wir hatten an der einen oder anderen Stelle Kritik von außen, dass die Kommission das eine oder andere auf den Weg gebracht hat, dass es aber dann bei der Bundesregierung bei der Umsetzung nicht schnell genug vorangeht. Das ist ein solcher Fall, bei dem wir immer sehr darauf gedrängt haben, dass Geschwindigkeit aufgenommen wird und dass es bei der Behördenstruktur vorangeht. Insofern spricht aus meiner Sicht vieles dafür, am Drücker zu bleiben, um entsprechende Entwicklungen auf den Weg zu bringen.

Zum Stichwort „Effizienz“ ist mir noch die sehr deutliche Positionierung von Frau Heinen-Esser in den Ohren, die als Vorsitzende, was Effizienzfragen betrifft - das fand jedenfalls ich -, sehr überzeugend deutlich gemacht hatte, dass es aus ihrer Sicht am wichtigsten ist, dass dies in das BMUB kommt. Was die Effizienz betrifft, gab es von der Kommissionsvorsitzenden eine deutliche Meinungsäußerung dazu.

In Anlehnung an den Begriff des Struck'schen Gesetzes geht das gleiche Papier in die zweite Lesung; so sehe ich das. Ich möchte aber der guten Ordnung halber gerne ein Meinungsbild aus

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

der AG 2 mitnehmen mit all den Vorbehalten, die angesichts der Entschuldigungen und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter sicherlich zu machen sind. Aber wir sollten dieses Meinungsbild der guten Ordnung halber mitnehmen.

Wer sich von denjenigen, die heute hier sind, dafür ausspricht, dass die Beteiligungsverwaltung zum BMUB kommt, den bitte ich um das Handzeichen. Frau Kotting-Uhl ist gerade ganz woanders.

(Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Sorry! Ich habe nicht aufgepasst!)

Wir nehmen noch ein Meinungsbild von heute in die Kommissionssitzung mit. Ich zähle fünf. Wer für das BMWi ist, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. Ich sehe zwei. Wer enthält sich?

(Zuruf von Franz-Gerd Hörnschemeyer)

Ich werde heute nicht so stringent vorgehen. Mir ist ein Meinungsbild wichtig.

Wollen wir das noch einmal machen? Wer für das BMUB ist, den bitte ich um das Handzeichen. Fünf. Daran hat sich nichts geändert. Wer für das BMWi ist, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. Drei. Auch daran hat sich nichts geändert. Wer enthält sich? Das sind fünf zu drei. Das ist ungefähr so, wie das Stimmungsbild, das Meinungsbild in der Kommission war. Das sind keine neuen Erkenntnisse. Dieses Meinungsbild würde ich dann in die Kommission mitnehmen und darüber berichten.

So weit zu diesem Tagesordnungspunkt.

Tagesordnungspunkt 4

Rechtsschutz

Berichtsteilentwurf des UfU

Fortsetzung der Beratung; Beratung des ersten Vorentwurfs für Kapitel 7.3 des Kommissionsberichts

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Wir möchten heute das Thema Rechtsschutz gerne weiter beraten. Dazu wollen wir erstmals den Vorentwurf des UfU für den Berichtsteil Rechtsschutz beraten.

Ich muss erst einmal - „zur Ehrenrettung“ will ich nicht sagen - der Vollständigkeit halber der Geschäftsstelle sagen, dass wir vonseiten der AG-Leitung die in der letzten Sitzung angeforderte weitere Vorlage zurückgestellt haben, um nicht noch ein neues Papier zu dem gleichen Thema auf dem Tisch zu haben. Wir haben dieses Papier vorbereitet. Die Geschäftsstelle hat insofern ihre Arbeit geleistet.

Ich schlage vor, dass wir zunächst einmal auf der Grundlage des Papiers weiter diskutieren, das wir als Bericht der AG-2-Vorsitzenden in die Kommission gegeben haben, um jetzt nicht zu viele Papiere im Umlauf zu haben.

Was den Rechtsschutz betrifft, hatten wir uns recht einvernehmlich, gemeinschaftlich der Sache so weit genähert, dass wir gesagt haben, in § 19 des Standortauswahlgesetzes sollte eine dem § 17 Absatz 4 des Standortauswahlgesetzes nachgebildete Rechtsschutzmöglichkeit implementiert werden, welche im Vorfeld der Standortentscheidung des Deutschen Bundestages eine umfassende und möglichst abschließende Überprüfung des Standortauswahlverfahrens einschließlich aller Vorprüfungen und Zwischenschritte erlaubt. Das war unser erster Versuch, die vollumfängliche Prüfung im Zuge eines Vorbescheids in einer klagefähigen Form auf den Weg zu bringen.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Ergänzend dazu sollte in § 20 StandAG klargestellt werden, dass es sich bei dem Standortvorschlag der Bundesregierung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 StandAG um den Standortvorschlag des BfE nach § 19 Absatz 1 StandAG handelt. Ich glaube, diese Klarstellung in § 20 ist noch eine zentrale Frage, mit der wir uns auseinandersetzen sollten.

Was sind offene Punkte, die wir derzeit noch in der Beratung haben? Aus meiner Sicht sind das drei Punkte: Die erste Frage ist: Wie weit soll die Bindungswirkung nach § 20 Absatz 3 Satz 1 konkret gehen? Wie bekommen wir das mit der Bindungswirkung in § 20 Absatz 3 hin?

Sind die Formulierungsvorschläge, die wir bisher gefunden haben, insgesamt geeignet, diese Vorstellungen umzusetzen? Das ist die zweite Frage.

Die dritte Frage, die wir in der AG 2 auch einmal abschließend beraten müssten, ist: Bleibt es bei den Rechtsschutzmöglichkeiten nach § 17, wie sie derzeit im Gesetz stehen?

Der eine oder andere von Ihnen war am Wochenende auf der Fachtagung der AG 3. Für mich war eine wichtige Erkenntnis der Fachtagung, dass der Vergleich von Kriterien für unterschiedliche Wirtsgesteine und unterschiedliche Lager- und Behälterkonzepte eine große und schwierige Herausforderung ist. Insofern ist das für uns ein wichtiger Hinweis darauf, dass wir uns bei den gesetzlichen Überlegungen Gedanken auch darüber machen, inwieweit zum Beispiel bei der Standortentscheidung das Lagerkonzept oder das Behälterkonzept eine Rolle spielt.

Man kann auch einmal die Frage stellen, ob es zum Beispiel nur um hoch radioaktive wärmeentwickelnde Abfälle geht oder ob hier vielleicht auch mittelradioaktive Abfälle eine Rolle spielen können, sollen oder müssen. Wir müssen uns wirklich Gedanken darüber machen, inwieweit

die Bindungswirkung nach § 20 Absatz 3 Satz 1 des StandAG konkret gehen soll.

Das ist der Problemaufriss, wie ich ihn derzeit sehe und worüber wir uns in der AG 2 noch austauschen müssen. Ich würde vorschlagen, dass wir jetzt versuchen, in dieser Reihenfolge vorzugehen.

In § 19 soll es heißen: „Der Standortvorschlag muss ... erwarten lassen ...“. Das ist ein Vorschlag, der die von uns vorgelegte Formulierung noch konkretisiert. Wir müssten überlegen, ob und in welcher Form wir die konkretisierenden Sachen, was Lagerkonzepte und Behälterkonzepte betrifft, hier einbringen können.

Das vielleicht einmal als Aufriss. Dazu möchte ich gerne die Diskussion mit Ihnen führen und Ihre Vorschläge diskutieren. Allgemeine Zustimmung?

(Prof. Dr. Gerd Jäger: Wozu? Vorsitzender Hubert Steinkemper: Allgemeine Zustimmung zu der Frage, oder wie? Heiterkeit - Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Die Anlage 1?)

Es liegt Ihnen das Papier vor. Das ist die Beratungsvorlage, die wir als AG-2-Vorsitzende für die Kommissionssitzung erstellt haben. Darin ist in der Anlage jeweils ein Entwurfsvorschlag für den § 19, für den § 20 und für den § 17 aufgeführt.

§ 20 Absatz 3 soll lauten: Die Standortentscheidung ... ist für das anschließende Genehmigungsverfahren ... für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers verbindlich. Auf der Grundlage dieser Entscheidung ist die Eignung des Vorhabens im Genehmigungsverfahren vollumfänglich zu prüfen.

Hierzu stellt sich die Frage: Bezieht sich das auch schon auf Lagerkonzepte und Behälterkonzepte und auf die Frage, was eingelagert werden

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

soll, oder ist das nur die Standortauswahlentscheidung?

Wir würden uns dafür aussprechen, bzw. ich darf jetzt den Vorschlag machen, dass wir das hier schon konkretisierend benennen. Von der Veranstaltung am Wochenende habe ich mitgenommen, dass wir gar nicht darum herumkommen, auch mit Blick auf den späteren Tagesordnungspunkt „Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“, ein vergleichendes Verfahren zu haben. Bei einem vergleichenden Verfahren müssen wir bei der Standortentscheidung und bei der Vorbereitung der Standortentscheidung natürlich Wirtsgesteine, Lagerkonzepte, Behälterkonzepte und die Frage, welcher Müll eingelagert werden soll, vergleichend bearbeitet haben. Insofern ist das die zentrale Frage, was die Bindungswirkung nach § 20 Absatz 3 Satz 1 konkret betrifft.

Ich hoffe, ich habe es jetzt etwas klarer machen können. Wir fangen mit Herrn Meinel an.

Helmfried Meinel: Die Frage ist doch: Was ist das Vorhaben? Das Vorhaben ist erst einmal, einen Standort zu suchen und, wenn man den Standort gefunden hat, ein Bauwerk in den Standort zu bauen, das als Endlager geeignet ist. Das ist nach meiner Wahrnehmung, nach meiner Lesart das Vorhaben.

Dann kommen irgendwelche Behälter mit irgendwelchen Verfahren hinein, und sie werden möglichst dicht hineingepresst. Das wird in den verschiedensten Wirtsgesteinen unterschiedlich sein.

Wir haben uns ausdrücklich dazu bekannt, dass wir nicht einen Gesamtkomplex machen, bei dem wir einen Abschneidekriterium finden und sagen: Das reicht schon. Dann braucht man offensichtlich bei Kristallin etwas anderes als Behältnis und auch drum herum, Bentonit, und alles schön eingepresst, als möglicherweise in anderen Gesteinen.

Wenn wir in dem vergleichenden Verfahren zu einem Ergebnis kommen, was den Standort angeht, dann hat der Standort ganz offensichtlich irgendwelche geologischen Qualitäten, also irgendein Wirtsgestein. Dann plant man ein Bauwerk, das genehmigt wird. Die Standortentscheidung und das, was damit verbunden ist, stehen in § 20.

Wie konkret die Ausgestaltung der Behältnisse und der näheren Infrastruktur vonstattengeht, ist jetzt wahrscheinlich noch gar nicht entscheidbar.

Ich habe von dem Besuch in der Schweiz, als wir uns den Tonbergbau, die Erkundung in Mont Terri angeschaut haben, noch in Erinnerung, dass die Schweizer gesagt haben: Bestimmte Fragestellungen wollen wir jetzt noch gar nicht klären. Wir wissen genau, dass wir in zehn Jahren viel mehr wissen als heute. Wenn wir das schon jetzt definieren und festschreiben, kommen wir nicht sehr viel weiter.

Von daher bin ich ganz zufrieden mit dem, was jetzt in § 20 steht. Das Vorhaben ist für mich der Standort und die Ausgestaltung des Standorts. Das andere schauen wir uns in 20 Jahren vor dem Hintergrund dessen an, was wir dann wissen, was wir dann zu dem am besten geeigneten Standort herausgefunden haben, in den wir die Behältnisse am sichersten hineinpacken.

Auch die Formulierung in § 19 finde ich so weit gelungen. Dazu gibt es eine kleine redaktionelle Anmerkung. In Absatz 2 Nr. 2 fehlt das Wort „es“: „... stellt es anschließend durch Bescheid fest ...“, nämlich das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung. Das passt sonst nicht richtig zum Satzaufbau.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Entschuldigung! Können Sie das noch einmal benennen?

Helmfried Meinel: Das ist in § 19 Absatz 2 Nr. 2: „... stellt es anschließend durch Bescheid fest

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

...“. So müsste es richtig heißen. Der Satz insgesamt lautet: „Vor Übermittlung des Standortvorschlages ...“. Dann kommt die Nr. 1. Dann kommt die Nr. 2: „... stellt es“ - nämlich das Bundesamt - „anschließend durch Bescheid fest ...“. Mit dem Wort „es“ wird der Satz noch ein bisschen klarer.

(Vorsitzender Hubert Steinkemper: Wenn das Wort „es“ hinzukommt, dann müsste es vor dem Wort „stellt“ stehen!)

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich glaube, wir alle wollen das Gleiche, nämlich dass das BfE das macht. Insofern ist das nur eine sprachliche Feinheit.

Helmfried Meinel: Das ist eine Frage, wie man den Satz liest. Der Satz ist ja verschachtelt. Ich habe es so gelesen: „Vor Übermittlung des Standortvorschlages ...“ Dann kommt die Nr. 1, dann die Nr. 2. In der Aufzählung müsste jeder Satz für sich auf den vorherigen Bezugssatz hin formuliert sein.

Aber das ist im Grunde genommen egal. Das, was wir regeln wollen, ist, so finde ich, gut geregelt. Das ist die wesentliche Botschaft. Das andere ist redaktionell und bekommt man noch irgendwie hin.

Der dritte Punkt: Ich finde, dass es sinnvoll ist, den Rechtsschutz in § 17 zu lassen, aber mit der Einschränkung, wie sie sich jetzt in der Formulierung findet, nämlich aus dem Grund, dass die Rücksprunghöhe nicht ganz so groß ist, wenn sich bei dem Rechtsschutz nach § 19 herausstellt, dass das Verfahren nicht ganz den rechtlichen Vorschriften entspricht.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Jäger.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Zunächst einmal die Frage zum Vorgehen: Wollen wir auch gleich über § 17 sprechen, Herr Brunsmeier, oder konzentrieren wir uns zunächst auf die §§ 19 und 20?

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich finde, Herr Meinel hat das prima gemacht. Wenn wir in dieser Form bleiben, dann haben wir eine gleiche Form.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Gut. Dann beginne auch ich mit dem § 20 und Ihrer Frage, ob daran noch etwas konkretisiert werden muss. Aus meiner Sicht, nein. Klar wird sein, wenn man diesen Punkt in dem Prozess erreicht hat: Welches Vorhaben haben wir dort? Ist das ein Vorhaben für HAW, ist das ein Vorhaben für MAW und LAW oder eine Kombination von beidem? Das ist ein Punkt, den wir insgesamt in der Kommission, insbesondere in der Arbeitsgruppe 3, noch zu regeln haben. Das heißt, wenn man in dem Prozess dort angekommen ist, muss selbstverständlich die Standortentscheidung klar ausgeprägt sein, was die Abfallart angeht.

Ich finde, zu dem Lagerkonzept muss hier noch nichts gesagt werden. Das spielt natürlich eine Rolle, weil die Lagerkonzepte für die verschiedenen Wirtsgesteine unterschiedlich sind und im Auswahlprozess auch Sicherheitsanalysen auf unterschiedlichstem Detailniveau stattfinden. Die bedingen, dass man eine Vorstellung davon hat, wie das Lagerkonzept aussieht. Im Granit sieht das völlig anders aus. Das hat auch ganz andere Anforderungen gegenüber Ton oder Salz. Daher muss man auch bei der Vorauswahl und bei der Einengung der verschiedenen Varianten auf das Lagerkonzept eingehen.

Die endgültige Ausprägung des Lagerkonzepts kann allerdings erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, sodass die Detailplanung anhand der Anforderungen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird. Erst dann wird festgelegt, wie das Lagerkonzept im Detail aussieht. Herr Meinel hat schon richtig auf die Schweiz verwiesen. Da sind noch einige Detailpunkte im späteren Verfahren darzustellen.

Zusammengefasst: Ich sehe keine Notwendigkeit, in § 20 auf das Lagerkonzept abzuheben.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Nun zu der Frage: Soll der § 17 zusätzlich zu dem, was wir jetzt neu einführen, abgeleitet aus dem EU-Recht, bleiben oder nicht? Ich möchte mich dafür aussprechen, das nicht zu tun, und zwei Argumente bringen, die wir nachher sicherlich noch vertiefen sollten.

Das eine Argument ist: Ich habe die Akteure, die den politischen Willensbildungsprozess und auch das anschließende Gesetzgebungsverfahren maßgeblich gestaltet haben, so interpretiert, dass ein ganz wesentliches Element sein soll, dass wir eine Legalplanung mit mehrfacher Befassung des Bundestages und eine entsprechende Gesetzgebung haben, und dass man sich in diesem Kontext überlegt hat, einmal den Rechtsweg zu eröffnen, und dafür in § 17 diese Möglichkeit geschaffen hat.

Jetzt haben wir eine Situation, dass wir diesen Rechtsweg aus Europarechtsgründen an anderer Stelle im Prozess anordnen wollen, ein Stück weit anordnen müssen. Von daher wäre das nach meinem Verständnis eine Verlagerung von § 17 nach § 19.

Der zweite aus meiner Sicht materiell wichtigere Grund ist: Wir müssen uns am Ende den Prozess anschauen, ob er den Ansprüchen genügt. Dazu gehört natürlich der Rechtsschutz der Betroffenen. Dazu gehört aber auch die Beteiligung der Betroffenen. Wir wollen dort deutlich mehr als in der Vergangenheit implementieren und auch legitimieren, indem am Ende auch im Standortauswahlgesetz seinen Niederschlag findet, dass die Öffentlichkeit, die Bürger, Rechte haben jenseits dessen, was wir heute haben. Das muss man im Kontext sehen, wenn man nachher den Gesamtprozess betrachtet.

Wenn wir beispielsweise sogenannte Interventionsrechte implementieren, wie dies jetzt in der Arbeitsgruppe 1 diskutiert wird, dann sorgen wir dafür, dass unabhängig kontrolliert wird, was der Vorhabenträger tut, und zwar zusätzlich unabhängig von der Kontrolle durch das BfE, und

dass es wirkungsvolle Rechte geben soll, wenn doch Defizite im Prozess auftauchen, dass dort nachgearbeitet wird. Das muss man im Kontext mit den klassischen Rechtsschutzverfahren sehen.

Ein aus meiner Sicht extrem wichtiger Aspekt ist: Wie wirkt der Rechtsschutz auf die Beteiligung? Wir wollen - das war jedenfalls mein Verständnis in der Kommission, insbesondere in der Arbeitsgruppe 1, wie wir das diskutieren -, dass sich die Bürger beteiligen. Sie sollen sich dafür interessieren. Sie sollen sich einbringen. Sie sollen materiell Input geben, wo sie die Notwendigkeit dafür sehen oder was ihre Anliegen betrifft.

Die Befürchtung ist, dass zusätzlicher Rechtsschutz dazu führt, dass die Öffentlichkeit auf den Rechtsschutz setzt, weil das ein sehr bekanntes und klar definiertes Vorgehen ist, und dass sie dann die Möglichkeiten der Beteiligung nicht so nutzt, wie wir das wollen. Das wäre sehr negativ. Deswegen sollten wir uns gut überlegen, ob wir einen zusätzlichen Rechtsschutz einführen, weil die negativen Wirkungen für die Beteiligung nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Vielen Dank.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Rickels.

Marita Rickels: Vielen Dank. Ich glaube, der erste Punkt hat sich fast erledigt, nämlich die Frage: Was ist das Vorhaben? Wenn ich meine Kollegen diskutieren höre, habe ich immer den Eindruck, dass man die Sicherheit eines Standorts nicht völlig losgelöst von der Frage der Einlagerungskonzepte, der Einlagerungstechnik betrachten kann.

Wir haben das in der AG 3 entwickelte Phasenkonzept für den Suchprozess. Dieses Konzept stellt bisher ausschließlich auf die Auffindung des Standorts ab. Eine Verknüpfung mit der Einlagerungstechnik ist in diesem Papier bisher nicht hergestellt. Wenn ich dieses Papier als Ba-

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

sis nehme - ich glaube, das ist jetzt nahezu Standard; daran wird, jedenfalls vom Grundkonzept her, nicht mehr gerüttelt werden -, dann bleibt es bei dem Vorhaben der Auffindung des Standorts, losgelöst von der Frage der konkreten Einlagerungstechnik. Unter diesem Gesichtspunkt wäre die Formulierung in § 20 zutreffend.

Bezüglich der Frage des zusätzlichen Rechtsschutzes durch § 17 möchte ich darauf hinweisen - auch Herr Gaßner hat diesen Punkt in der letzten Sitzung thematisiert -, dass wir bei der Vorlage unseres Abschlussberichts so ehrlich sein sollten, deutlich zu machen, in welchem Umfang Rechtsschutz tatsächlich erlangt werden kann. Wir haben die Kriterienfestlegung durch Gesetz. Dagegen ist Rechtsschutz - jedenfalls vor den Verwaltungsgerichten - nicht mehr möglich.

Es gibt mehrere Entscheidungen des Gesetzgebers bei der Konkretisierung des letztlich festzulegenden Standorts. Auch an diese Entscheidung ist das Gericht gebunden.

Von daher stellt sich die Frage: Was bleibt in § 17 als Überprüfungsmöglichkeit für das Gericht noch übrig? Das ist nicht sonderlich viel. Das sollte man ehrlicherweise sagen.

Ich finde es nicht fair, den Eindruck zu vermitteln, wir gewährten zusätzlichen umfassenden Rechtsschutz. In der Vorlage taucht das Wort „vollumfänglich“ auf. Das ist nicht ehrlich. Wenn wir an dem Konzept festhalten - ich glaube, wir wollen an dem Konzept der Legalplanung festhalten -, dann muss man die Konsequenzen für den Umfang des Rechtsschutzes auch klarstellen. Danke.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Kottling-Uhl.

Abg. Sylvia Kottling-Uhl: Bei dem § 20 geht es auch mir so, dass ich bei dem, was ich bisher aus der AG 3, in der ich nicht Mitglied bin, registriere, dass es so gedacht ist, wie es hier steht,

und dass bisher immer nur von diesem geologischen sicherheitsbasierten Auswahlverfahren die Rede war, also ohne Einrichtungsbestandteile.

Wir alle sind uns darüber im Klaren, dass man einen Standort im Kristallin nicht vollständig bewerten kann ohne mitzudenken: Was kommt da hinein? Was sind die zusätzlichen Barrieren? Denn das Kristallin würde ansonsten sofort herausfallen.

Ich weiß jetzt nicht, ob man dazu noch eine Rückmeldung von der AG 3 braucht, ob hier etwas hineinmuss, damit das klar ist, oder ob das selbsterklärend ist.

Die Problematik ist: Wie vergleicht man einen Ton- und einen Salzstandort, der durch die geologische Barriere das Erforderliche an Sicherheit darstellt, mit einem Kristallinstandort, der das allein von der geologischen Barriere her nicht leisten kann? Vielleicht müssten wir da einmal nachfragen. Oder, wie gesagt, es ist völlig logisch, sodass man hier nichts zu ändern braucht. Ich wage das im Moment nicht zu entscheiden.

Zu § 17: Wir wollen ja das Verfahren nicht nach Lust und Laune in die Länge strecken, sondern wir wollen irgendwann einmal einen Endpunkt haben; da bin ich bei Herrn Jäger. Man muss alles, was es an Beteiligung usw. gibt, ins Verhältnis setzen.

Ich war immer eine bekennde Befürworterin, den Rechtsschutz in § 17 zu lassen, und bin insofern in einem gewissen Dilemma.

Der bisherige Punkt, warum ich immer dafür war, das zu lassen und nicht zu sagen: „Wir ersetzen das in § 19. Dafür können wir es dann bei § 17 lassen“, war, dass ich, anders als wahrscheinlich Sie, Herr Jäger, die Vordebatten bei der Entstehung des Standortauswahlgesetzes intensiv miterlebt und zum Teil mit erlitten habe. Einer der Hauptvorwürfe gegen dieses Gesetz war immer: Ihr hebt den Rechtsschutz aus.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Deswegen ist er ursprünglich überhaupt in § 17 hineingekommen.

Wir haben jetzt eine Situation, in der wir kommunizieren müssen. Wir haben zusätzlich nachträglich europarechtlich nachzuarbeiten und machen das jetzt bei den §§ 19 und 20. Dafür streichen wir jetzt das, was wir damals sozusagen als Zugeständnis bei § 17 hineingearbeitet haben, wieder heraus; denn einmal reicht ja. Ich glaube, dass es schwierig wird, das in der Kommunikation zu vermitteln.

Dann kommt Herrn Meinels Argument, der gesagt hat: Guckt euch die Fallhöhe an. Wir gehen davon aus - Herr Jäger, ich glaube, Sie gehen hoffnungsvoll davon aus; auch ich gehe hoffnungsvoll davon aus -, dass das Beteiligungsverfahren sehr gut sein wird. Nein, Sie sagen es umgekehrt - das ist auch möglich -, nämlich die Menschen beteiligen sich gar nicht und sagen: Ich warte einmal ab und klage dann. Das glaube ich, ehrlich gesagt, nicht. Ich glaube, sie werden sich beteiligen.

Ich gehe hoffnungsvoll davon aus, dass das Beteiligungsverfahren so gut sein wird, dass es nicht zu Klagen kommt. Wenn wir uns darin irren und es dann doch zu einer Klage kommt, wäre es in der Tat effizienter, dies würde bei § 17 kommen als erst bei § 19, sozusagen am Ende, wo wir gar nicht wissen: Wohin wirft uns das jetzt eigentlich zurück?

Das Argument von Herrn Meinel nimmt mir etwas die Sorge, dass wir durch zweimalige gesetzliche Ermöglichkeiten zu einer Klage das Verfahren sehr in die Länge ziehen könnten. Denn ich glaube, letztlich wird es so aussehen, dass es nicht länger wird, als wenn wir uns bei § 20 erstmalig tatsächlich mit einer Klage konfrontiert sehen, immer vorausgesetzt, die Möglichkeit zur Klage wird tatsächlich in Anspruch genommen.

Ich glaube, wenn wir das da zum ersten Mal machen, dann könnte es tatsächlich sehr langwierig

werden. Ich weiß gar nicht, was dann alles infrage gestellt werden kann, wenn man das erst da erstmalig macht. Deswegen fühle ich mich durch das Argument von Herrn Meinel darin bestätigt, zu sagen: Lasst es bei § 17 drin. Wir sind damit auf der sicheren Seite.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielleicht darf ich noch ergänzend meine Wahrnehmung von der Veranstaltung von Freitag und Samstag ein bisschen präzisieren.

Wenn das Ganze in die Phase kommt, in der eine untertägige Erkundung ansteht, sind bereits eine Menge von Ausschlusskriterien, Mindestkriterien und Abwägungskriterien vorhergegangen. Ich denke, das zentrale Ergebnis der Veranstaltung am Wochenende war, dass diese Kriterien auf die unterschiedlichen Wirtsgesteine und Konzepte nicht vergleichbar anwendbar sind.

An dieser Stelle stellt sich die zentrale Frage: Muss dies nicht in einer bestimmten Phase noch wirtsgesteinsspezifisch sein? Ist dies nicht erforderlich? Ich fand, es war von sehr vielen Geologen sehr überzeugend dargelegt worden: Ist es nicht zwingend erforderlich, dass in einer bestimmten Phase wirtsgesteinsspezifisch erst einmal die besten Standorte ermittelt werden? Wenn die besten Standorte wirtsgesteinsspezifisch ermittelt werden, wenn es notwendig oder zweckmäßig ist, dies zu tun, dann hat das natürlich Auswirkungen auf die Gesetzesformulierung, wenn es um die Standortauswahl geht, nämlich auf welcher Basis sie erfolgt: auf den besten Vorschlägen der einzelnen Wirtsgesteine oder auf den besten Vorschlägen unterschiedlicher Wirtsgesteine, auf den besten Vorschlägen mindestens zweier Wirtsgesteine? Dies nur, um einfach einmal solche Fragen in den Raum zu werfen.

Ich glaube, das ist die Herausforderung, vor der wir im Moment stehen. Das hat natürlich auch zentrale Auswirkungen auf den § 17 und die Formulierungen in den §§ 19 und 20.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Das war jedenfalls für mich das Ergebnis der Veranstaltung am Wochenende. Das wollte ich einfach einmal dazwischenschieben.

Herr Hart ist dann der Nächste.

MinDirig Peter Hart (BMUB): Vielen Dank, Herr Brunsmeier. Ich äußere mich jetzt als Gast der Arbeitsgruppe 3, nicht des Workshops am Wochenende, zu dem Thema, das gerade hinterfragt worden ist bei der Formulierung für § 20 Absatz 3, die in der Unterlage enthalten ist: Inwieweit muss das Konzept auch schon für die Standortentscheidung betrachtet werden?

Mein Eindruck ist, in der Arbeitsgruppe 3 besteht eine gewisse Tendenz, dass es neben den Kriterien, die festzulegen sind, auch auf die Ergebnisse der Sicherheitsanalysen ankommen soll, die vorgesehen sind und die in den Entscheidungsgrundlagen in ihrer Methodik festgelegt werden sollen. Diese Sicherheitsanalysen können nach meinem Verständnis immer nur auf ein bestimmtes Konzept, bezogen auf einen bestimmten Standort, entwickelt werden, sodass das Konzept am Ende doch entscheidungsrelevant werden könnte.

Meine Anregung wäre, zu diesem Punkt vielleicht doch noch einmal den Austausch mit der Arbeitsgruppe 3 zu suchen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Herr Hart. Herr Meinel ist der Nächste.

Helmfried Meinel: Eigentlich ist die Frage, ob es auch im § 17 einen Rechtsschutz gibt oder nicht, gar nicht so wichtig, wenn das Gesetz wirklich gut läuft und die Verfahren gut laufen. Dann ist dies im Prinzip noch wie ein zusätzliches Sicherungselement, das dann vermutlich gar nicht gezogen wird. Wenn es tatsächlich so ist, wie Sie es sagen, nämlich dass die Öffentlichkeitsbeteiligung in einer guten Weise stattfindet, kommt es möglicherweise nicht zu einer Klage.

Wenn sich dies aber doch verhärtet - aus der heutigen Sicht würde man sagen, es erhärtet sich ganz klar; aber vielleicht ist die Situation dann, wenn es so weit ist, eine etwas andere, ist der gesellschaftliche Diskurs ein etwas anderer; der Grad der Aufgeregtheit ist nicht ganz so hoch; wir wissen es nicht genau -, dann ist es in der Tat vermutlich klüger, dass schon einmal an dieser Stelle die ganzen Grundannahmen, die uns bewegen, gerichtlich überprüft sind, also dass der Aspekt der Fallhöhe eine Rolle spielt. Das Ganze sollte nicht erst dann vor Gericht ausgefochten werden, wenn das Verfahren schon ganz am Ende steht, wenn das Risiko des Scheiterns besteht, wenn die Situation vergleichsweise ausweglos ist, wenn sich das, was dann vor Gericht verhandelt wird, tatsächlich als lückenhaft herausstellt. Wenn man das erst dann macht, wäre wohl ein ziemlich hoher Schaden eingetreten.

Natürlich bewegt auch mich die Frage: Überladen wir die Verfahren nicht mit zu vielen Elementen? Das ist richtig. Herr Jäger, als Sie vorhin argumentiert haben, habe ich gedacht: Vielleicht ist das doch keine so gute Idee, insbesondere dann, wenn man mit einem zusätzlichen Klageverfahren in der Öffentlichkeit den Stimulus setzt, dass es viel schicker ist, dies vor dem Gericht verhandeln zu lassen, statt sich selbst einbringen zu müssen. Das hat mir zu denken gegeben.

Ich bin da insgesamt nicht sehr entschieden. Ich kann mir auch vorstellen, dass es eine vernünftige Lösung ohne den Rechtsschutz in § 17 gibt. Aber wohler wäre mir bei der Abwägung aller Gesamtaspekte doch, wenn wir das drin hätten.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Jäger.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ich knüpfe an die §-17-Diskussion an. Ein Hinweis zu dem, was Sie, Frau Kotting-Uhl, geschildert haben, bei dem ich in der Tat nicht den Background habe wie Sie, die Sie das intensiv verfolgt und mitgestaltet haben.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Sie haben gesagt, Sie hätten durchaus auch eine negative Erinnerung daran.

Gerade vor diesem Hintergrund würde ich mich nicht dafür aussprechen, den § 17 zu streichen, sondern wir verlagern das, was Sie damals politisch diskutiert und vereinbart haben, von § 17 nach § 19. Damit haben wir automatisch auch noch die EU-Rechtsproblematik gelöst. Es bleibt dabei: einmal Rechtsschutz, nur an anderer Stelle. Ich würde nicht von Streichen sprechen.

Dann zu dem Argument der Fallhöhe, Herr Meinel, das auch ich sehe. Das ist ein Argument, das man sich intensiv vornehmen muss. Aber in diesem Kontext muss man sich wirklich fragen: Welche weiteren Möglichkeiten gibt es denn?

Ich bleibe einmal bei der Beteiligung, wie dies jetzt in der Arbeitsgruppe 1 diskutiert wird. Ich muss dazu einen großen Vorbehalt machen, weil wir leider noch nicht so weit sind, dass wir sagen: Wir haben das in der Arbeitsgruppe 1 vereinbart und können es dann in der Diskussion in der Kommission gemeinsam verabschieden.

Ein Diskussionsstand ist, dass das gesellschaftliche Begleitgremium so mit Rechten ausgestattet wird, dass es dreimal - und zwar jedes Mal, bevor ein Gesetzgebungsverfahren läuft - den Prozess bis dahin überprüft - entweder selbst oder mit Unterstützung Dritter -, um festzustellen: Ist das Verfahren so gelaufen, wie es im StandAG vorgesehen ist? Ist es gesetzeskonform gelaufen?

Das scheint mir eine ähnliche Fragestellung zu sein, Frau Rickels, die sich das Bundesverwaltungsgericht vornehmen würde: Sind die Dinge so gelaufen, wie sie im Gesetz vorgegeben sind? Das macht das gesellschaftliche Begleitgremium.

Parallel dazu sollen die Regionen, vertreten durch die Regionalkonferenzen, Gleiches tun, also gleich mehrfach. Wenn wir beispielsweise über sechs obertägig zu erkundende Regionen

sprechen, dann würde sechsmal in unterschiedlicher Konstellation geprüft: Ist das gelaufen? Wenn das nicht so ist, dann geht es zurück an BGE und BfE, und dann sind die Defizite abzuarbeiten.

Bei diesem Vorgehen, Herr Meinel, wäre aus meiner Sicht die Fallhöhe deutlich geringer, als wenn das ein klassischer Prozess wäre, bei dem vorher wenig passiert.

Darüber hinaus müssen wir berücksichtigen, dass wir über den Rechtsschutz, den wir hier diskutieren, hinaus jede Menge weitere Rechtsschutzmöglichkeiten auf anderen Rechtsgebieten haben. Ich nenne nur das Bergrecht, wenn im Zuge der obertägigen Erkundung Grundstücke in Anspruch genommen werden. Ich hatte einmal eine Zusammenstellung zur Verfügung gestellt, die nur ansatzweise vollständig ist. Das heißt, es gibt auch sehr viele andere Möglichkeiten des Rechtsschutzes außerhalb des § 17, den wir hier diskutieren.

Noch einmal: Ich sehe schon die negativen Wirkungen auf die Beteiligung. Ich muss sagen: Ich kann mir nicht vorstellen, wenn wir einen Rechtsschutz anbieten oder wenn er vorgesehen ist, dass er nicht genutzt wird.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: EVU-Erfahrung.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ja. Lebenserfahrung, nennen wir es einmal so. Auch EVU-Erfahrung, vollkommen richtig, Herr Brunsmeier. Das kann ich voll unterstreichen; das ist so. Mir fehlt ein bisschen die Phantasie, dass sich das alles grundlegend ändern wird.

(Zuruf der Abg. Sylvia Kotting-Uhl)

Nein, das ist ein großer Unterschied, wenn man diesen kleinen Ausflug macht, wenn Sie das so meinen. Ich meinte die EVU-Erfahrung leidvoll. Wenn man Projekte nach vorne treibt, dann weiß

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

man ja, wo man überall strandet, welche Grundstücke plötzlich auftauchen, welche Grundstücksbesitzer dahinterstecken, welche Phantasie dort angewendet wird. Das meinte ich mit EVU-Erfahrung. Sie meinten sicherlich uns als Kläger. Ja, das ist so. Wir haben leider in der jüngeren Vergangenheit umfangreich von den Wegen, die der Rechtsstaat bietet, Gebrauch machen müssen. Ich will das jetzt hier nicht im Detail ausbreiten. Wir haben das schon an anderer Stelle getan und werden das sicherlich noch weiter tun.

Ein wesentlicher Punkt ist: Wenn man einseitige Regelungen trifft und nicht mit den Betroffenen spricht, dann kommen solche Dinge vor. Dann ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine solche Rechtsschutzwahrnehmung eintritt, natürlich deutlich höher.

Ich möchte dieses Thema jetzt verlassen und zu der Frage der Lagerkonzepte zurückkommen.

Ich kann das, was Herr Hart ausgeführt hat, voll unterstreichen. Das ist auch mein Verständnis der Überlegungen in der Arbeitsgruppe 3. Es gilt, nicht nur die Kriterien anzuwenden - das ist ja ein sehr breit gefächertes Konzept an Kriterien -, sondern man muss die Kriterien am Ende auch zusammenbringen, um ein Urteil daraus abzuleiten. Dazu hat man das Instrument der Sicherheitsanalyse. Die Sicherheitsanalyse bringt die unterschiedlichen Kriterien zusammen und muss auch auf der Basis des Lagerkonzepts bewerten. Das wurde gerade schon bei dem Granit angesprochen. Wenn man das Lagerkonzept nicht einbezieht, dann ist Granit sofort raus, wenn man nur auf das einschlusswirksame Gebirge abhebt. Die Sicherheitsanalysen sind vorgesehen. In dem Auswahlprozess muss man auch auf das Lagerkonzept abheben.

Herr Brunsmeier, das Vorgehen soll aber nicht so sein - vielleicht habe ich Sie aber auch missverstanden -, dass man zunächst einmal parallel die drei Wirtsgesteine, die wir in Deutschland zur

Verfügung haben, separat betrachtet und dann jeweils pro Wirtsgestein den besten Standort ausfiltert und das zusammenbringt. Das würde keinen Sinn machen. Vielmehr startet man mit einer weißen Landkarte und hat alle Wirtsgesteine im Auge.

Die Fragestellung ist: Welche Standorte dieser unterschiedlichen Wirtsgesteine - das wird dann immer weiter eingeeengt - kristallisieren sich am Ende als diejenigen heraus, die am häufigsten das Genehmigungsverfahren erreichen, zunächst einmal unabhängig davon, welches Wirtsgestein es ist? Das muss man natürlich immer mit dem Lagerkonzept kombinieren. Man sollte den Prozess nicht separat pro Wirtsgestein nach vorne treiben - dann hätte man hinterher zwangsläufig die Notwendigkeit, die Dinge möglicherweise wieder zusammenzubringen -, sondern man sollte das direkt von vornherein machen.

Es kann sein, dass ein Wirtsgestein schon auf dem Weg zur Standortentscheidung herausfällt, weil die Sicherheitsanalyse mit den Kriterien, die wir festgelegt haben, gezeigt hat, dass dieser Weg im Vergleich der in Deutschland vorhandenen Möglichkeiten der bessere ist und dafür ein Wirtsgestein möglicherweise schon ausfällt.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Steinkemper.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Vielen Dank. Ich möchte unter dem Eindruck dieser Diskussion meine Sicht noch ein bisschen verdeutlichen.

Ich fange mit dem § 17 an. Ich habe mich schon mehrfach in dieser Arbeitsgruppe und, ich meine, auch in der Kommission geäußert. Auch nach der heutigen Diskussion bleiben bei mir erhebliche Zweifel, ob es wirklich sinnvoll ist, den § 17 mit dieser Klagemöglichkeit ergänzend zu der Klagemöglichkeit nach § 19 weiter vorzusehen.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Ein Aspekt war mir, ehrlich gesagt, bis zur heutigen Sitzung noch nicht so deutlich geworden. Aber ich denke, dieser Aspekt hat Gewicht. Das ist das, was Herr Jäger unter dem Eindruck der Diskussion in der AG 1 und den Beteiligungsmöglichkeiten, die dazu vorgeschlagen werden, angemerkt hat.

Für mich ist das sehr wohl nachvollziehbar, je nachdem, wie die Beteiligungsmöglichkeiten sind. Ich habe das so verstanden, dass sie wirklich intensiv ausgestaltet werden, auch mit Wirkungen, die die Beteiligung hat. Es ist also nicht lediglich l'art pour l'art, sondern das kann auch bedeuten, dass dann, wenn ein Defizit erkannt und festgestellt wird, untechnisch gesprochen, die Reset-Taste gedrückt wird und die zuständige Behörde - das BfE oder wer auch immer - nacharbeiten bzw. neuere Arbeiten machen muss.

Wenn das so ist - ich kann das gut nachvollziehen -, muss man sich ernsthaft überlegen, ob „zu viel“ Rechtsschutz im Klagewege mit Blick auf die Beteiligungsmöglichkeiten und Beteiligungsoptionen nicht einen Schuss nach hinten bedeuten kann. Dieses Argument hat mich schon beeindruckt. Das war mir bisher nicht bewusst.

Ein zweiter Punkt im Rahmen des § 17 - Herr Gaßner hat gelegentlich schon darauf hingewiesen -: Es gibt auch eine Situation, in der zu viel Gutes der Feind des Guten sein kann. Wie gesagt: Es gibt auch andere Argumente. Herr Meinel hat sie genannt, Stichwort „Fallhöhe“. Zum Stichwort „Fallhöhe“ habe ich auch Frau Rickels in diese Richtung verstanden

Das Stichwort „Fallhöhe“ muss man differenziert betrachten. Wenn es nur eine Klagemöglichkeit nach § 19 unter Verzicht auf die bisherige Möglichkeit nach § 17 gäbe, also noch immer eine, dann stellt sich die Frage: Wie würde eine Entscheidung durch das Gericht im Falle eines Erfolgs der Klage gegen den Bescheid aussehen?

Dabei werden ganz entscheidend die Entscheidungsgründe maßgebend sein, aus denen man dann wird lesen können, wie hoch die Fallhöhe tatsächlich ist.

Die Entscheidungsgründe werden, wenn die Entscheidung lege artis gemacht ist, darüber Aufklärung geben, wo genau das Defizit oder die Defizite in der bisherigen behördlichen Prüfung und Überarbeitung gelegen haben. Insofern würde mir die Fallhöhe, konkret gesehen, nicht unbedingt den Angstschweiß auf die Stirn treiben.

Aber wie gesagt: Das ist letztendlich eine Frage, die unter dem Gesichtspunkt der politisch sachlichen, fachlichen Zweckmäßigkeit zu beurteilen ist. Schwarz oder weiß ist da schwer im Sinne von richtig oder falsch zu sagen. Ich finde es gut, dass die Argumente in dieser Arbeitsgruppe heute noch einmal intensiv vorgebracht worden sind.

Bezüglich des § 20 teile ich die Auffassung, die vielfältig geäußert worden ist, dass man wohl gut beraten ist, an der Formulierung nichts mehr zu ändern. Warum? Die Gründe haben Herr Hart und andere genannt: Die Standortentscheidung hat selbstverständlich einen Konzeptbezug, weil sie sonst im luftleeren Raum wäre. Dieser Konzeptbezug ist insbesondere auch durch Sicherheitsanalysen geprägt.

Wenn wir unter dem Eindruck der Veranstaltung, die vor zwei Tagen stattgefunden hat, versuchen würden, Differenzierungen einzubringen, dann liefen wir Gefahr, durch die wie auch immer geartete Konkretisierung oder Differenzierung nolens volens eine Situation heraufzubeschwören, in welcher die Detaillierung für den später vorliegenden Anforderungsfall nicht mehr passen würde.

Deshalb meine ich, dass wir gut beraten wären, es bei der jetzigen, insofern eher allgemeinen Formulierung zu belassen, und zwar vor dem

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Hintergrund, dass implizit Konkretisierungen damit verbunden sein müssen, um überhaupt zu einer Standortentscheidung zu kommen.

Letzter Punkt - dies wird sicherlich gleich noch angesprochen werden -: Wir haben Ihnen Unterlagen zu diesem Beratungspunkt zugesandt, unter anderem einen - so ist es genannt worden - ersten Vorentwurf zum Rechtsschutz, den das UfU erstellt hat. In diesem Zusammenhang möchte ich anmerken, weil ich gerade das Wort habe, dass ich den Ansatz durchaus für gelungen halte. Natürlich sind Leerstellen drin, die noch ausgefüllt werden müssen, auch unter dem Eindruck der heutigen Diskussion. Aber ich sehe darin einen sehr geeigneten Ansatz. Danke.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Herr Steinkemper. Ich möchte gerne zu zwei inhaltlichen Punkten noch etwas sagen und dann einen Verfahrensvorschlag machen.

Herr Jäger, was die Klagen und die Öffentlichkeitsbeteiligung betrifft, haben wir 100 Prozent unterschiedliche Meinungen. Meine Position dazu ist, dass ich nur dann eine einigermaßen gute und qualifizierte Öffentlichkeitsbeteiligung sicherstellen kann, wenn sie eine Aussicht hat, dass das, was über die Öffentlichkeit eingebracht wurde, auch nachprüfbar ist, und dass dem tatsächlich Aufmerksamkeit geschenkt wird, also nicht nur: knicken, lochen, abheften, und das war es.

Unsere Erfahrungen sind, dass eine gute, qualifizierte Öffentlichkeitsbeteiligung dann am besten ist, wenn sie mit Instrumenten ausgestattet ist, damit ich das am Ende überprüfen kann. Das hat sich auch im Umgang mit dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, wie es in Deutschland jetzt läuft, über die Jahre herausgebildet. Das hat eben nicht dazu geführt - so wie es die EVUs machen; das hat auch die Bundestagsanfrage gezeigt -, dass an allen Ecken und Kanten geklagt wird, sondern

dass wirklich nur an sehr einzelnen Punkten geklagt wird, um grundsätzliche Fragestellungen zur Entscheidung zu bringen.

Zu dem, was Sie auf meinen Zwischenruf hin ausgeführt haben, und zwar den Grundstücken: Genau das will ich verhindern, nämlich dass man Hilfskonstruktionen organisieren muss, um bestimmte Fragestellungen überprüfen zu können.

Da hätte ich lieber von vornherein klare Regelungen im Gesetz, auf die sich alle verlassen können. Sicherlich wäre es sehr hilfreich, wenn wir klare und gute Regelungen zum Rechtsschutz haben mit Blick auf die Überlegungen, die in der AG 1 laufen, was die Öffentlichkeitsbeteiligung betrifft.

Dazu habe ich einfach eine 100 Prozent andere Meinung. In der Demokratie ist es wichtig, dass es unterschiedliche Meinungen gibt. Insofern gibt es dazu eine grundsätzlich andere Einschätzung.

Herr Hart, Sie waren überwiegend bei der Veranstaltung am Samstag dabei. Der Ansatz der AG 3, aufbauend auf den Erkenntnissen und Ergebnissen des AkEnd mit dem Blick, einen Standort für ein Endlager zu finden, ist doch sehr kontrovers und kritisch diskutiert worden, jedenfalls in den Arbeitsgruppen oder Open Sessions, wie man das nennt, in denen ich war. Das meine jedenfalls ich wahrgenommen zu haben. Genau diese Situation ist aus der Sicht der Geologen und der Sicherheitsexperten eine interessante Fragestellung.

Herr Jäger, Sie haben gerade ausgeführt, dass sich mit Blick auf eine weiße Landkarte nach Ausschlusskriterien, Mindestkriterien und Abwägungskriterien und sich daran anheftenden oder immer weiter entwickelnden Sicherheitsuntersuchungen und Sicherheitsanalysen Standorte immer weiter herauskristallisieren. Sowohl die Sicherheitsexperten als auch die Geologen haben

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

sehr deutlich darauf hingewiesen, dass dies ab einem bestimmten Konkretisierungsgrad nicht mehr vergleichbar ist. Wenn das nicht mehr vergleichbar ist, dann kann ich das aus der Menge nicht mehr herausdestillieren. Dann muss ich mir bezüglich der Vorgehensweise überlegen - deswegen spreche ich es an -: Mache ich nur noch mit drei, zwei, einem Wirtsgestein weiter, oder mache ich nur noch mit den besten des jeweiligen Wirtsgesteins weiter, um in einer späteren Phase zu überlegen, nur noch einen Standort aus einem, aus mindestens zwei oder aus mehreren Wirtsgesteinen auszuwählen?

Diese Frage ist auf der Veranstaltung nicht entschieden worden. So habe jedenfalls ich es wahrgenommen. Dazu bedarf es noch intensiver Diskussionen. Darüber ist dort intensiv diskutiert worden. Ich denke, aus den Diskussionen in der AG 3 und in der Kommission wird sicherlich noch Stoff kommen, der auch Auswirkungen auf unsere Formulierungen in den Gesetzen hat. Das erwarte zumindest ich.

Ich bin ein Befürworter, den § 17 als Überprüfungsmöglichkeit zu lassen, weil er meiner Ansicht nach die einzig vernünftige Stelle ist, an der dieses Vorgehen bis zu diesem Zeitpunkt sinnvollerweise überprüft werden kann. Denn wenn ich beim Standortauswahlvorschlag schon einige Schritte weiter bin, kann ich die Frage, ob ich mit einem Wirtsgestein, mit mehreren Wirtsgesteinen, mit mehreren Standorten dort hineingegangen bin, nicht mehr vernünftig vorprüfen. Insofern wäre ich sehr dafür, den § 17 zu behalten.

Ich habe für mich ein großes Einverständnis mitgenommen, was unsere Formulierungsvorschläge für die §§ 19 und 20 betrifft, und unterschiedliche Argumentationen, was den § 17 angeht. Das hieße in der Konsequenz des aktuellen Vorgehens in der Kommission: Wir würden den § 17 in eckige Klammern setzen und die Diskussion, die wir hier geführt haben, in der Kommission weiter führen. Frau Rickels.

Marita Rickels: Ich will ja nicht penetrant sein. Aber ich möchte noch herausgearbeitet haben, was Gegenstand der Klage sein kann, was im Fall des § 17 oder auch des § 19 jeweils zur Überprüfung gestellt werden kann, dass man das einmal inhaltlich beschreibt.

Aus meiner Erfahrung als frühere Verwaltungsrichterin und langjährige Verwaltungsbeamtin muss ich sagen, dass sich Verfahren in letzter Zeit immer auf Verfahrensargumente gestützt haben. Man hat versucht, inhaltliche Entscheidungen durch die Rüge von Verfahrensabläufen infrage zu stellen.

(Vorsitzender Hubert Steinkemper: So sind die Verwaltungsrechtler! Das ist keine Kritik!)

Aber dieses Gesetz kennt bisher so gut wie keine inhaltlich überprüfbaren Verfahrensabläufe. Es werden zwar abstrakt Beteiligungsmöglichkeiten, aber keine Fristen festgeschrieben. Es wird nicht festgelegt, wer sich beteiligen kann. Ich finde, das hat von der Zielrichtung dieses Gesetzes her durchaus einen guten Grund. Ich weiß noch, dass wir das bei der Entwicklung des Standortauswahlgesetzes gar nicht festlegen, sondern den konkreten Bedürfnissen überlassen wollten. Wenn man das aber nicht festlegt, wird ein Gericht nichts überprüfen können.

Ich stelle immer wieder fest: Die AG 3 hat vielleicht bestimmte Vorstellungen, wie der Auswahlprozess vonstattengehen soll. Aber im Gesetz findet sich das bisher nicht wieder. Es wird hohe Anforderungen an die Ausformulierung des Verfahrens im Gesetz stellen, damit man vor Gericht überhaupt irgendetwas überprüfen lassen kann. Bislang steht nicht viel drin.

Ich sage nur: Der Rechtsschutz geht irgendwo ins Leere. Ich finde das nicht fair. Ich finde, wir sollten einmal ausarbeiten: Was kann in der jeweiligen Phase von einem Gericht überprüft werden? Dann kann man abwägen: Macht es Sinn, das zur Diskussion zu stellen oder nicht?

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Wenn ich direkt darauf antworten darf. In § 17 wird doch die Auswahl der untertägig zu erkundenden Standorte vorgeschlagen. Das ist der Verwaltungsakt, den das BfE dann erlässt, der beklagbar wäre und der erst anschließend von der Legalentscheidung nachvollzogen oder entschieden werden soll. Der Weg dorthin geht über Ausschlusskriterien, Mindestkriterien, Auswahlkriterien, Sicherheitsuntersuchungen und Sicherheitsanalysen.

Die Kriterien werden von der Kommission vorgeschlagen und vom Deutschen Bundestag beschlossen. Das heißt, man hat Kriterien. Ein Gericht kann überprüfen, ob sie richtig angewendet worden sind.

Es gibt Sicherheitsuntersuchungen, die in den allgemeinen Sicherheitsanforderungen des BMUB formuliert sind. In der Anhörung habe ich gelernt, dass sie dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, dass sie heute anzuwenden sind und auch noch angewendet werden können. Das Gericht kann überprüfen, ob diese richtig angewendet wurden. Also: Die Kriterien kann das Gericht überprüfen. Die Sicherheitsanforderungen kann das Gericht in einer solchen Vorgehensweise überprüfen.

Ich will das an einem Beispiel deutlich machen, das die Geologen am Wochenende genannt haben. Der eine Geologe hat gesagt: Wir haben es insbesondere mit hoch radioaktivem wärmeentwickelndem Abfall zu tun. Wenn ich einen hoch radioaktiven wärmeentwickelnden Abfall möglichst oberflächennah möglichst kühl lagere, dann kann ich die Behälter sehr nah aneinanderstellen, weil die Wärmeabführung in einem kühleren Gestein sehr hoch ist.

Wenn ich aber einen sehr warmen Behälter in ein sehr kaltes Gestein tue, dann führt dies dazu, dass dort ganz bestimmte Entwicklungen stattfinden. Ich will nur Rissbildung und Hebung als zwei Argumente nennen.

Wenn ich einen sehr warm werdenden Abfallbehälter in eine sehr tiefe Gesteinsformation bringe, die sehr warm ist, dann ist die Wärmeableitung relativ geringer, weil es drum herum schon warm ist. Deswegen kann man die Behälter nicht so nah aneinanderstellen. Aber da die Wärme an sich schon wesentlich höher ist, ist mit einer wesentlich geringeren Hebung zu rechnen.

Der eine Geologe hat gesagt: Tu es in die entsprechende Situation, in der es relativ kühl ist, und riskiere die Hebungen. Der andere Geologe sagt: Tu es in den warmen Bereich. Dann brauchst du zwar mehr Fläche, aber du hast nicht das Problem mit den Hebungen.

(Vorsitzender Hubert Steinkemper: Dann wäre doch lauwarm die Lösung! Heiterkeit)

Ich fand das eine hochspannende Diskussion unter den Geologen. Es gab beide Meinungen dazu, um das auch einmal zu sagen.

Ich glaube, dass die AG 3 wissenschaftsbasiert - so ist das jedenfalls nach meiner bisherigen Vorstellung - Kriterien dazu entwickeln wird, die sie vorschlagen wird, die anzuwenden sind. Die AG 3 steht genau vor der Fragestellung - um das jetzt nur einmal mit warm und kalt und weit und nah zu sagen -, ein Kriterium zu machen, das besser ist. Das eine ist in dem einen Gestein besser, und das andere ist in dem anderen Gestein besser, oder umgekehrt.

Insofern tun wir alle uns einen großen Gefallen, wenn wir für die Kriterien - das sehe ich jetzt nicht als Aufgabe der AG 2 an, sondern der AG 3 -, die die AG 3 abschließend vorlegen wird, die im Deutschen Bundestag diskutiert und irgendwann von ihm beschlossen werden sollen, eine Überprüfbarkeit einziehen, ob sie richtig angewendet wurden, bevor wir an den Standortvorschlag gehen. Ich kann nur sehr dafür werben. Ich würde das allen empfehlen, weil sich

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

die Leute, die in diesem Feld unterwegs sind, hochgradig dafür interessieren.

Deswegen meine Werbung, den § 17 als Überprüfungsmöglichkeit einer solchen Fragestellung zu belassen. Es gibt noch eine Menge weiterer Fragestellungen, die auch am Wochenende diskutiert worden sind - die will ich aber jetzt nicht alle referieren -, die es sehr sinnvoll machen, das an dieser Stelle überprüfbar zu machen und eine Überprüfungsmöglichkeit zu bekommen.

Das war mein Votum dafür. Ich habe einen Verfahrensvorschlag mit der eckigen Klammer gemacht. Der entsprechende Text liegt vor, und wir können damit arbeiten.

Meine Ausführungen haben jetzt Herrn Meinel motiviert, sich noch einmal zu Wort zu melden.

Helmfried Meinel: Ich habe heute nicht das erste Mal pro Weiterführen von § 17 gesprochen. Ich habe das schon beim letzten Mal, als ich dies erstmalig angesprochen habe, klar gesagt, in Verbindung mit einem schlanken Verfahren, weil das dann wohl kaum noch die Kriterien gerichtlich überprüfbar macht; denn die sind ja schon vorher durch das Gesetz beschlossen worden. Das heißt, der Fachstreit der Geologen ist bis dahin gesetzlich geklärt, sodass diese Punkte nicht mehr der gerichtlichen Überprüfbarkeit unterlegt werden können. Das ist jedenfalls meine Vorstellung.

Wenn man das im § 17 lässt, geht es nur noch darum, ob die Auswahl der untertägig zu erkundenden Standorte auf der Basis der korrekten Anwendung der gesetzlich normierten Kriterien stattgefunden hat. Die Unsicherheit in der Fachwelt, die vom Vorsitzenden gerade aufgefächert worden ist, spielt dann keine Rolle mehr.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Noch einmal zur Klarstellung: Es geht nicht darum, dass dort überprüft wird, ob die Kriterien richtig sind. Die Kriterien als solche, vorgeschlagen von der AG 3,

überprüft und beschlossen vom Deutschen Bundestag, stehen fest. Ob sie auf die Auswahl der untertägig zu erkundenden Standorte richtig angewendet wurden, das ist Gegenstand der Prüfung an dieser Stelle.

Von der Veranstaltung am Wochenende habe ich mitgenommen: Zu beiden Positionen gibt es Geologen, die für ihre Sichtweise und ihre Position kämpfen. Insofern ist es sehr hilfreich, diese Fragestellung in einer frühen Phase des Verfahrens zu klären. Deswegen noch einmal mein klares Votum dafür, den § 17 für die Prüfung, ob die Kriterien richtig angewendet worden sind, zu öffnen.

Jetzt habe ich Herrn Jäger noch einmal auf der Rednerliste.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Herr Brunsmeier, das, was Sie von dem Workshop berichten, ist sehr anschaulich. Auch ich finde es spannend, was die Geologen dort an Einzelfragen diskutiert haben und was sie noch diskutieren müssen. Ich möchte aber dem Eindruck ein bisschen entgegenreten, dass das am Ende eine Frage sein wird - jedenfalls nach meinem Verständnis, die dann Verwaltungsgerichte beurteilen.

Das, was Sie angesprochen haben, nämlich die Frage der Temperaturverträglichkeit, ist ein Mosaikstein. Es wird Kriterien geben, welche Temperaturen man zulässt, möglicherweise unterschiedlich im Wirtsgestein. Das alles wird am Ende in den Kriterien seinen Niederschlag finden.

Die Anwendung dieser Kriterien wird eine hochkomplexe fachliche Aufgabe sein, bei der es auch darum geht, beispielsweise Temperaturverträglichkeitsthemen oder deren Auswirkungen mit anderen Kriterien zu kombinieren, um daraus eine Sicherheitsaussage zu machen. Das ist das Stichwort „Sicherheitsanalyse“.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Ich kann mir nicht vorstellen, dass Verwaltungsgerichte in diese Thematik einsteigen und sagen: Da ist ein Kriterium fachlich nicht so bewertet worden, wie es eigentlich hätte bewertet werden sollen. Das ist Stand von Wissenschaft und Technik, der letztendlich bei den Fachleuten dahintersteht, was ja nicht im stillen Kämmerlein passiert, sondern das wird im Vorfeld auch noch vom BfE zu überprüfen sein, bevor es überhaupt zu diesem Punkt kommt.

Ich wollte damit nur sagen: Das ist ein kleiner Ausschnitt. Ich habe Zweifel, ob das die Fragestellungen sind, die am Ende beim Gericht im Sinne einer Reduzierung der Fallhöhe - nach den Ausführungen von Herrn Meinel - überprüft werden.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Gut, die unterschiedliche Sichtweise bleibt. Wir werden mit einer eckigen Klammer hineingehen und das weiter diskutieren. Ich sehe jetzt keinen anderen Weg.

Herr Steinkemper hatte neben dieser Thematik noch den ersten Vorentwurf des UfU angesprochen. Diesen möchte ich an dieser Stelle gerne aufrufen. Eine erste Wertung hatten Sie dankenswerterweise schon abgegeben, Herr Steinkemper.

(Vorsitzender Hubert Steinkemper: Das war meine Wertung!)

Dieser möchte ich mich ausdrücklich anschließen. Gibt es aus Ihrer Sicht noch Beiträge, Hinweise, Ergänzungen, Kritik, gerne auch Lob, damit wir dieses Papier in den weiteren Beratungen voranbringen können? Herr Meinel, bitte.

Helmfried Meinel: Das Papier ist noch nicht ganz fertig. Es ist nur eine Struktur vorhanden. Das alles wird schön dargestellt.

Ich möchte nur auf einen kleinen sachlichen Fehler aufmerksam machen. Auf der Seite 6 im

letzten Absatz wird auf die Rechtsschutzmöglichkeit in § 20 des Standortauswahlgesetzes hingewiesen. Das muss § 19 heißen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Danke für diesen Hinweis. Frau Rickels.

Marita Rickels: Das knüpft an das an, was ich eben schon ausgeführt habe. Auf der Seite 3 ist unter dem zweiten Bullet von einer möglichst abschließenden Überprüfung des Standortauswahlverfahrens einschließlich aller Vorprüfungen und Zwischenschritte die Rede. Das ist nach meinem Verständnis nicht richtig, sondern es erlaubt, wie Sie es gesagt haben, die richtige Anwendung der Kriterien, aber nicht alle Vorprüfungen und Zwischenschritte.

(Vorsitzender Hubert Steinkemper: Können Sie noch einmal sagen, welche Seite das ist?)

Seite 3, Empfehlungen der Kommission, zweiter Bullet.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: In Punkt 7.3.1 der zweite Bullet, nicht wahr?

Marita Rickels: Ja.

(Vorsitzender Hubert Steinkemper: Wie gesagt: Das Ganze ist noch im Werden!)

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Mit Blick auf die Diskussion von eben wäre es richtig. Wenn es den § 17 nicht gäbe, dann muss dies im § 19 vollumfänglich mit allen Schritten möglich sein. Wenn dort eine vollumfängliche Überprüfung nicht möglich ist, dann ist es europarechtswidrig.

(Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Irgendwo muss sie möglich sein!)

Genau, irgendwo muss sie möglich sein.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Marita Rickels: Auch in § 19 bleibt natürlich die Bindungswirkung der gesetzlichen Entscheidung bestehen. Das heißt, die Entscheidung des Gesetzgebers in § 13 Absatz 4, welche Standorte in die obertägige Erkundung kommen und welche als ungeeignet ausgeschlossen werden, bleibt bestehen. Die kann auch das Gericht nicht infrage stellen. Ich kann mit dem Argument nicht gehört werden, der Standort XY, der bisher überhaupt nicht betrachtet worden ist, wäre viel geeigneter. Die Kriterien stehen natürlich auch nicht zur Diskussion, sondern nur ihre Anwendung.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Nach meiner Lesart ist es bisher so: Die Kriterien entscheidet der Deutsche Bundestag. Die kann ich nicht mehr überprüfen. Das akzeptiere ich. Die Auswahl der Standortregionen ist der Entscheidung über die obertägige und untertägige Erkundung vorgeschaltet. Die Auswahl der Standortregionen erfolgt auch irgendwann, aber nicht durch den Deutschen Bundestag.

(Zurufe: Doch!)

Doch? Gut. Dann sind die Regionen nicht überprüfbar. Aber dann kommt die obertägige Erkundung. Die wird nicht durch den Deutschen Bundestag entschieden. Aber die Standorte der untertägigen Erkundung werden durch den Deutschen Bundestag entschieden. Sonst müssen wir noch einmal in das Gesetz schauen.

(Zuruf)

Obertägig auch? Wenn ich die alle nicht überprüfen kann, Frau Rickels, dann habe ich ja keine Möglichkeit der vollumfänglichen Überprüfung nach dem europäischen Gesetz. Herr Hart, klären Sie uns auf.

MinDirig Peter Hart (BMUB): An diesem Punkt muss ich Ihnen widersprechen. Die Überprüfungsmöglichkeit muss sich europarechtlich nicht auf das Auswahlverfahren insgesamt beziehen, sondern letztlich auf die Frage, ob an dem

ausgewählten Standort ein Endlager errichtet werden kann.

(Vorsitzender Hubert Steinkemper: Das Stichwort ist „Vorhaben“!)

Genau.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Gut, danke für diese Klarstellung. Das ist eigentlich meistens der Moment für die Mittagspause. Wir nehmen den Hinweis von Frau Rickels auf, was den Punkt 7.3.1 betrifft.

Jetzt habe ich auf meiner Liste noch Frau Kottling-Uhl und Herrn Jäger. Herr Steinkemper möchte vorher noch kurz etwas dazu sagen.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Ob vorher oder nachher, ist egal. Ich denke, bei dem von Frau Rickels angesprochenen Punkt wären wir gut beraten, auch in der Darstellung, uns an dem für den § 20 gefundenen Formulierungsvorschlag zu orientieren. Die Bindungswirkung ist natürlich vorhanden, aber sie ist in gewisser Weise eingeschränkt. Das muss auch sein, Stichwort „Europa“ und abschließende Entscheidung durch die Genehmigung.

Wir haben das jetzt in mehreren Sitzungen rauf und runter diskutiert und das Problem identifiziert. Ich denke, daran, wie die Arbeitsformulierung in § 20 Absatz 3 Satz 2 im Augenblick vorgenommen worden ist, wird deutlich, was gemeint ist. Ich möchte ein bisschen davor warnen, dass wir in dem Bericht versuchen, das wieder detaillierter aufzuarbeiten. Dann kommen wieder Fragestellungen, mit denen wir uns befasst haben, auf die es aber unheimlich schwierig ist, abstrakt generell eine konkrete Antwort zu geben.

Frau Rickels, ich habe den Punkt verstanden, dass das noch einmal angeschaut werden muss.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Meine Empfehlung wäre, sich dabei an dem Formulierungsvorschlag zu § 20, den wir gemacht haben, zu orientieren.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Jäger, bitte.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ich finde den ersten Vorentwurf - das ist sozusagen eine Dreifachabschwächung -, ...

(Vorsitzender Hubert Steinkemper: So sind die ehemaligen Ministerialbeamten nun einmal! Heiterkeit)

... sehr vorsichtig ausgedrückt, durchaus gelungen. Allerdings gibt es sicherlich noch Verbesserungen. Deswegen einige redaktionelle Hinweise und einen inhaltlichen Hinweis, der an das anknüpft, was gerade von Frau Rickels angesprochen worden ist, zu dem Sie, Herr Steinkemper, wie ich finde, einen guten Vorschlag gemacht haben, wie wir weiter vorgehen.

Wenn Sie bitte die Seite 2 aufgeschlagen. In der zweiten Zeile heißt es: „Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage...“. Dieser Satz sollte noch um das Wort „Stilllegung“ ergänzt werden.

Dann - jetzt muss ich vorsichtig sein; Frau Kotting-Uhl als Germanistin ist die Sachkundigste unter uns - müsste es in dem vierten Bullet zu § 20 heißen: „über den Standort“. Die einzelnen Bullets werden mit dem Satz eingeleitet: „... und sieht viermalig eine Entscheidung durch Bundesgesetz vor“. Die Entscheidung durch Bundesgesetz würde dann sicherlich besser lauten: „über den Standort“.

(Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Ich kann mich gar nicht dazu verhalten, weil ich gar nicht weiß, wo Sie sind!)

Auf Seite 2, vierter Bullet.

Zu dem Folgeabsatz haben mir fachkundige Akteure einen Hinweis gegeben, den ich nie hätte

ableiten können. Dort ist § 9 a Absatz 3 AtG zitiert. Es geht aber um das Genehmigungsverfahren. Das wäre § 9 b Absatz 1 a. Ich gebe das jetzt nur zur Kenntnis mit der Bitte, das zu prüfen. Das wiederholt sich auf der Seite 3 in der ersten Zeile.

Weiter geht es auf der Seite 3, zweiter Bullet. Frau Rickels hat schon auf die Reichweite der Rechtsschutzmöglichkeiten hingewiesen. Eine logische Konsequenz wäre dann eigentlich, den letzten Satz zu streichen. Aber das wird sicherlich abgedeckt durch Ihren Vorschlag, Herr Steinkemper, dass man sich an den Formulierungen orientiert, die jetzt gewählt worden sind.

Ein inhaltlicher Punkt an dieser Stelle wäre, um der Sache etwas gerechter zu werden, darauf hinzuweisen, dass es neben den Rechtsschutzmöglichkeiten auch Überprüfungsmöglichkeiten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens geben wird; das mit Blick auf den Endbericht. Das kann man natürlich erst dann schreiben, wenn man die Dinge festgelegt hat und sieht, wie materiell sie sind. Dann wäre meine Bitte, dass wir hier einen Hinweis geben.

Auf der Seite 4 ist der § 17 noch nicht ausgeführt. Das würden wir bis auf weiteres mit einer Klammer führen, Herr Brunsmeier, bis sie aufgelöst ist.

Meine letzte Anmerkung betrifft die Seite 6. Der letzte Absatz wird mit den Worten eingeleitet: „Daher wurde als vorläufiges Ergebnis festgehalten ...“. Dazu nur ein redaktioneller Hinweis: Einmal unterstellt, das ist der Abschlussbericht, dann würde ich hier „Zwischenergebnis“ formulieren; denn aus einem vorläufigen Ergebnis wird irgendwann einmal ein endgültiges Ergebnis. Wenn das im Sinne einer Ergebnisabschichtung ist, dann wäre das eher ein Zwischenergebnis, das im Weiteren ausgestaltet wird.

Das wären meine Hinweise. Vielen Dank.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Herr Jäger. Ich denke, davon können wir eine ganze Menge übernehmen. Frau Kottling-Uhl.

Abg. Sylvia Kottling-Uhl: Auch ich habe ein paar redaktionelle Änderungswünsche. Ansonsten Lob für den Bericht.

Zunächst einen Hinweis zu der ersten Zeile. Es ist ja viel aus den Berichten der Vorsitzenden übernommen worden.

(Vorsitzender Hubert Steinkemper: Deshalb habe ich das auch gelobt!)

Ja. Aber manchmal bekommt das durch Verkürzungen oder Zusammenziehungen leicht eine falsche Botschaft.

Das fängt für mich in der ersten Zeile an: „Das Thema der möglichst effizienten Gewährung von Rechtsschutz ...“. Ich finde, das ist nicht die richtige Botschaft; denn unser Ausgangspunkt war nicht, wie er am effizientesten ist, sondern das eine ist EU-konform, und das andere ist angemessen. Deswegen würde ich bitten, das zu ändern in: „Das Thema der EU-konformen Gewährung von angemessenem Rechtsschutz ...“. Das wäre mein Vorschlag.

Im zweiten Absatz geht es mir um die Frage: Ist es die richtige Botschaft, die wir setzen, wenn wir ausführen, Grundlage seien die in der Arbeitsgruppe 2 im engen Kontakt mit dem Bundesumweltministerium gewonnenen Vorschläge und Erkenntnisse gewesen? Wir sind ja eine unabhängige Kommission. Natürlich ist der Kontakt immer vorhanden gewesen. Aber ich finde, der Begriff „Austausch“ wäre besser. „Enger Kontakt“ klingt nicht mehr unabhängig. Also: im Austausch mit dem Bundesumweltministerium.

Dann habe ich noch die Frage zu der nächsten Zeile, worauf sich die Formulierung „in nahezu allen Sitzungen“ bezieht.

Karl Stracke (UfU): Auf die Fußnote.

Abg. Sylvia Kottling-Uhl: Ja, Sitzungen der Arbeitsgruppe „Evaluierung“.

(Zuruf des Vorsitzenden Hubert Steinkemper)

Ach so, das ist gemeint, dass das fast immer das Thema war. Das kommt aber nicht unbedingt heraus, auch nicht durch die Fußnote.

In der vorletzten Zeile des dritten Absatzes heißt es: „... aus diesen Vorgaben zwingend Gebotene hinaus weitere Rechtsschutzoptionen vorzusehen sind.“ Statt des Wortes „vorzusehen“ hätte ich gerne das Wort „angemessen“.

Beim Punkt 7.3.1 bin ich mir noch nicht sicher, ob das die richtige Überschrift ist: UVP/Europarecht. Da setze ich einfach nur ein Fragezeichen.

Zu den Empfehlungen der Kommission. Da fände ich es richtiger, zu sagen: „Die Kommission beschloss auf ihrer soundsovielten Sitzung die folgenden Empfehlungen“. Denn erarbeitet haben wir sie ja in sehr vielen Sitzungen.

Dann noch zu Seite 5, vierter Absatz. Dort werden erstmalig die Rechtsgutachten erwähnt, ohne dass man weiß, worum es sich dabei dreht. Das müsste man vielleicht noch erklären. Das ist die dritte Zeile im vierten Absatz: „Dabei wurden auf Grundlage der in den Rechtsgutachten aufgeführten Lösungsvorschläge ...“. Von denen ist aber vorher nie die Rede. Man müsste noch erklären, was das ist.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank. Das war es, Frau Kottling-Uhl? Herr Stracke.

Karl Stracke (UfU): Vielleicht einen kurzen Hinweis: Die Rechtsgutachten sind in der Fußnote vorher genannt. Das hatte ich nur aufgenommen, damit es besser lesbar ist, und zwar ist das in der Fußnote 9 angesprochen.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

(Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Aber Fußnoten liest nicht jeder! Vorsitzender Hubert Steinkemper: Vor allen Dingen macht die nicht jeder, und das ist verwerflich!)

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Okay. Aber der Hinweis ist angekommen.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Ich habe die Fußnote offensichtlich auch nicht gelesen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Damit hätten wir den ersten Vorentwurf des UfU redaktionell bearbeitet. Ich denke, dazu wird es eine entsprechende Weiterbearbeitung geben. Das wäre ein Teil, den wir, dem Schreiben der Vorsitzenden der Kommission folgend, insoweit, wie er jetzt schon fortgeschritten ist, als Zwischenbericht in die Kommissionssitzung geben können.

Gibt es noch etwas zum Tagesordnungspunkt 4?
Für heute erst einmal nicht.

Dann rufe ich den Tagesordnungspunkt 5 auf.

(Vorsitzender Hubert Steinkemper: Können wir einmal eine Pause machen?)

Ja, genau. Ich hatte eben selbst schon einen kleinen Ausfall. Insofern ist das vielleicht der Moment für eine Pause. Wir machen 20 Minuten Pause und finden uns um 12:20 Uhr wieder zusammen.

(Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Viertel nach!)

Viertel nach, sagt Frau Kotting-Uhl. Also: Um 12:15 Uhr geht es weiter.

(Unterbrechung von 11:58 bis 12:20 Uhr)

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Wir steigen wieder in die Sitzung ein. Ich rufe auf:

Tagesordnungspunkt 5
SUP und UVP im Standortauswahlverfahren

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Wir hatten das BMUB in der letzten Sitzung gebeten, uns einmal darüber in Kenntnis zu setzen, wie das aktuell zu sehen ist, also wo Strategische Umweltprüfungen im Standortauswahlverfahren stattzufinden haben und wo Umweltverträglichkeitsprüfungen vorgesehen sind. Dankenswerterweise ist das in einem Papier zusammengefasst worden, das wir als Tischvorlage verteilt haben. Sie haben es gerade bekommen. Ich würde trotzdem Herrn Hart noch einmal bitte, dass er uns das ein wenig erläutert, damit wir dann auf der Basis des Papiers und Ihrer Erläuterungen in die Diskussion einsteigen können. Herr Hart, bitte.

MinDirig Peter Hart (BMUB): Gerne, Herr Brunsmeier. Vielleicht vorab noch: Das Thema wird parallel auch in der Arbeitsgruppe 1 diskutiert. Dort wurde auch um einen Bericht gebeten, den wir beim letzten Mal mündlich abgegeben haben. Aber ich denke, die Unterlage wird auch der AG 1 zur Verfügung gestellt werden.

Die AG 1 sieht das vor allen Dingen unter dem Blickwinkel: Was sind verfahrensrechtliche Mindestanforderungen insbesondere an die Beteiligung? Wo gibt es Spielräume, darüber hinauszugehen oder etwas Zusätzliches einzuführen?

Ganz kurz: Was sind die Mindestanforderungen? Die Mindestanforderungen folgen europarechtlich aus der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. über die Strategische Umweltprüfung. Diese Richtlinien gehen wiederum auf völkerrechtliche Regelungen zurück, die aber inhaltlich nicht über die Anforderungen der Richtlinien hinausgehen.

Nach diesen Richtlinien ist bei der Konzeption, die das Standortauswahlgesetz mit den Schritten hat, zweimal eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, und zwar jeweils vor den gesetzlichen Entscheidungen über die Festlegung der

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Standorte für die übertägige Erkundung und für die untertägige Erkundung, und einmal eine Umweltverträglichkeitsprüfung, und zwar vor der eigentlichen Standortentscheidung.

Die Verfahren der Strategischen Umweltprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht vollständig identisch. Da gibt es leichte Unterschiede. Das ist im Ihnen vorliegenden Papier im Einzelnen beschrieben. Beispielsweise ist bei der Strategischen Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung gibt es dafür andere Dokumente, wobei wir in dem Papier, das wir Ihnen vorgelegt haben, schon die neue Rechtslage berücksichtigen, die sich für das Verfahren aufgrund der geänderten UVP-Richtlinie ergeben wird. Beispielsweise ist künftig ein UVP-Bericht im Rahmen der UVP zu erstellen.

Die Durchführung dieser Verfahrensschritte im Einzelnen und die Anforderungen sind im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz geregelt, nicht vollständig im Standortauswahlgesetz. Das ist auch nicht notwendig, weil das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sozusagen als Querschnittsmaterie dem Standortauswahlgesetz dann auch vorgeht. Das Standortauswahlgesetz enthält nur Einzelregelungen, insbesondere klarstellende Regelungen, wer wann welche Schritte durchzuführen hat. Aber im Kern ist die Durchführung dieser Schritte der Umweltverträglichkeitsprüfung, das heißt, Unterlagen erstellen und auslegen, Erörterungstermin durchführen und bewerten und auch dokumentieren, wie man mit Einwendungen umgegangen ist, und ähnlich bei der Strategischen Umweltprüfung im UVP-Gesetz geregelt.

Damit würde ich gerne meine Einführung beenden.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Kurz und knapp. Vielen Dank, Herr Hart. Wenn ich es jetzt richtig überblicke, taucht die Umweltverträglich-

keitsprüfung derzeit zweimal im Standortauswahlgesetz auf, einmal in § 11 Abs. 3 und einmal im § 18 Abs. 4. Es ist also zweimal erwähnt. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, ist es so, dass - in Klammern: eigentlich - das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz unabhängig vom Standortauswahlgesetz gilt und dass wir nur im Einzelfall, wenn wir es als zweckmäßig oder zielführend ansehen, Regelungen im Standortauswahlgesetz treffen können, sollen oder müssten. Ansonsten laufen die Strategische Umweltprüfung und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz parallel nebenher sowieso in festgelegten Bahnen. So habe ich das jetzt verstanden.

Es gibt zwei Strategische Umweltprüfungen, einmal für die obertägige Erkundung und einmal für die untertägige Erkundung, und es gibt eine Umweltverträglichkeitsprüfung für den Standortvorschlag. Es muss dann aber später noch einmal eine Umweltverträglichkeitsprüfung beim Vorhaben selbst geben. So würde ich das jetzt aus meiner Sicht sehen. Das heißt, später im Genehmigungsverfahren des Vorhabens, wenn es betroffen ist, gibt es auch noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung beim Vorhaben selbst. Also zwei SUP und zwei UVP mit den Abläufen, wie es im Gesetz steht.

Jetzt wäre aus meiner Sicht die Frage: Wie gehen wir mit den derzeitigen Formulierungen in § 11 und in § 18 StandAG? Gibt es weitere Anmerkungen, Fragen oder Hinweise zum Papier und zum Vortrag von Herrn Hart?

Vielleicht können Sie, Herr Hart, die derzeitige Diskussion noch einmal ausführlicher erläutern. Sie hatten das angesprochen, weil Sie in der AG 1 schon mündlich erläutert hatten, wie der derzeitige Sachstand der Diskussion über die erweiterten Öffentlichkeitsbeteiligungsmöglichkeiten und die Vorschriften aus den europäischen Rahmenbedingungen ist. Sie haben die Diskussionen in der AG 1 mitbekommen. Wir selbst waren nicht dabei. Vielleicht kann Herr Jäger noch einmal erläutern, wie da der aktuelle Sachstand ist.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

MinDirig Peter Hart (BMUB): Das würde ich fast gern an Herrn Jäger abgeben, weil ich an der letzten Sitzung auch nicht vollständig teilnehmen konnte. Ich habe das im Kern so verstanden, dass in der AG 1 in Richtung einer wesentlichen Erweiterung der Öffentlichkeitsbeteiligung diskutiert wird, die losgelöst ist von diesen Schritten und Instrumenten, die europarechtlich vorgegeben sind, also dieses etwas formalisierte Verfahren über Unterlagenauslegung, Einwendungsfristen und Erörterungstermine. Die Diskussion wird eher sehr breit geführt, also zum einen das Konzept der Bürgerversammlung beibehalten, das hier vorgesehen ist, aber daneben neue Strukturen für die Partizipation schaffen, insbesondere durch Gremien wie beispielsweise der Rat der Regionen, die geschaffen werden sollen.

Ich denke aber, bezüglich der Details sind sicherlich Frau Kotting-Uhl oder Herr Jäger eher berufen als ich, dazu etwas auszuführen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Jäger, bitte.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ich kann gerne versuchen, das, was Herr Hart schon ausgeführt hat, zu ergänzen.

In der Arbeitsgruppe 1 geht es nach meiner Einschätzung primär - jetzt in diesem Kontext - darum, festzustellen, was wir bereits im Verwaltungsrecht vorgesehen haben, auch an Bürgerbeteiligung - dazu gehört eben auch die Bürgerbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung -, um den Bestand zu erkennen und das durch neue, weitere Beteiligungsmöglichkeiten zu ergänzen, damit man am Ende klar erkennen kann: Was haben wir als Kommission vorlaufend in der Arbeitsgruppe 1 an zusätzlichen Instrumenten geschaffen? Die müssen natürlich in Verbindung gesehen werden. Wir hatten auch eine Diskussion, ob man diese beiden Welten getrennt lassen kann. Darüber sind wir aber hinweg, weil es am Ende ja ein Prozess ist. Es wird nicht leicht sein,

den Bürgern zu erläutern, was bisheriges Vorgehen ist, was neu ist und wie die Dinge zusammengesetzt sind. Deswegen diese Trennung.

Nun sind wir leider noch nicht an dem Punkt, die neuen Elemente abschließend zu fixieren, um das dann wieder zu einem Gesamtgebäude zusammenzufügen, also die Interventionsrechte, die ich eben schon erwähnt habe.

Ein Stichwort haben Sie schon genannt, Herr Hart. Da war zum Beispiel die Frage, in welche Welt die Bürgerversammlung, die im StandAG genannt ist, gehört. Gehört sie in die alte Welt, ist also im Zuge der Anhörung anzusiedeln, oder ist sie ein Bestandteil des Partizipationsverfahrens? Das ist der jetzige Arbeitstitel für die ergänzenden Bürgerbeteiligungsformate. Das Papier, das Herr Hart soeben erläutert hat, diene dazu, die beiden Dinge auseinanderzuhalten.

Leider sind wir noch nicht so weit, dieses Bild vollständig zu zeigen, denn am Ende wird es gerade für die Arbeitsgruppe 2 darauf ankommen, dieses Bild komplett in das StandAG zu überführen. Erst wenn man diese vollständige Übersicht hat, kann man sagen, was das, wenn ich das mit der Kodifizierung des StandAG von heute vergleiche, an Änderungsbedarf für das StandAG bedeutet und welche Vorschläge wir daraus ableiten. Das hat Folgen für den Prozess der Beteiligung, aber auch für die Gremien, die hier genannt sind. Es sind nationale Begleitgremien genannt, die wahrscheinlich künftig nicht mehr so heißen, sondern möglicherweise „Regionalkonferenzen“.

Damit muss man sorgfältig mit umgehen, um keine Veränderungen in den bestehenden Verwaltungsverfahren - einschließlich SUP und UVP - vorzunehmen. ES wäre natürlich fatal, wenn wir da Gestaltungsspielraum sähen, der dort gar nicht vorhanden ist, und die neuen Dinge davon separieren.

So viel vielleicht zu dem aktuellen Diskussionsstand.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Kottling-Uhl, bitte.

Abg. Sylvia Kottling-Uhl: Ich glaube, dass wir heute gar nicht viel mehr machen können, als das jetzt zur Kenntnis zu nehmen, weil man in der Tat abwarten muss, was aus der AG 1 an Vorschlägen kommt.

Ausgangspunkt dafür, dass es diese AG 1 überhaupt gibt, war immer, zu sagen: Das, was wir bisher an Beteiligungsverfahren kennen, wird bei dieser Aufgabe die Öffentlichkeit nicht befriedigen. Wir müssen etwas Neues entwickeln. Dann ging es mit dem Neuen so weit, dass sowohl in der AG 1 als auch aus einem der Workshops - zumindest habe ich das beim Workshop „Rat der Regionen“ gehört; vielleicht kam es auch aus anderen Beteiligungsformaten“ -, zu sagen, man muss diese neue Form der Öffentlichkeitsbeteiligung auch in einem ganz neuen Träger verankern, der unabhängig sein muss. Da war dann die Rede von einer Stiftung. Das ist noch nicht diskutiert. Dazu haben wir noch keine Entscheidung getroffen.

Ich bin nach unseren Diskussionen nicht mehr davon überzeugt, dass das klug ist, weil wir dann genau eine solche Unterscheidung haben: Für alte - sprich: schlechte - Beteiligungsformen ist die Behörde zuständig, und Gutes, Modernes, wirklich Partizipatives macht dann eine unabhängige Einrichtung, weil die Behörde das nicht kann. Das ist eine schlechte Botschaft, denn Träger des Verfahrens ist letztlich die Behörde. Die dürfen wir nicht durch diese Instrumente, die wir aufbauen, selber diskreditieren und sagen, dass sie das aber nicht kann. Deswegen bin ich inzwischen nicht mehr davon überzeugt, dass das eine gute Überlegung ist. Ich glaube, dass das zumindest nicht am Ende unserer Überlegungen stehen sollte.

Fakt ist aber einfach: Wenn wir einen Träger haben, wie verschränken wir das? Bisher haben wir

noch die Unterteilung in formelle/informelle Beteiligung, was auch nicht gut ist, denn das, was wir jetzt neu entwickeln, soll natürlich formalisiert werden, und das muss man eben verschränken. Das haben wir noch nicht geleistet. Hoffentlich werden wir da in der nächsten Sitzung einen Schritt weiter sein. Ich glaube, solange das nicht geleistet ist, gibt es einfach noch keine Botschaft.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Gut, dann würde ich das jetzt gerne in der Weise unterteilen, dass wir heute den Bericht von Herrn Hart und vom BMUB zur Kenntnis nehmen, damit klar ist, wie die Abläufe nach Strategischer Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sind. Ich denke, darüber besteht, und da ist auch klar, wo und wie das stattzufinden hat.

Mit Blick auf das Standortauswahlgesetz und SUP und UVP hatte ich für mich notiert, dass § 11 Abs. 3 StandAG möglicherweise entbehrlich sein könnte, weil das sowieso geregelt ist. Das sollten wir mit auf die Agenda nehmen. Was den zweiten Bereich betrifft, also alles, was an neuen Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung aus der AG 1 kommt, müssen wir als AG 2 einfach warten, wann und was da kommt, um dann zu überlegen, wie wir das in das Gesetz hineinformulieren oder Vorschläge dafür erarbeiten können.

Ich sehe allgemeines Kopfnicken. Gut, dann vielen Dank zum Tagesordnungspunkt 5.

Tagesordnungspunkt 6

Standort mit der bestmöglichen Sicherheit Möglicher Änderungsbedarf im StandAG auf Grundlage der in der 20. Sitzung der Kommission beschlossenen Definition

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Es hat in der letzten Kommissionssitzung eine intensive Debatte zu diesem Thema und auch eine Entscheidung der Kommission dahingehend gegeben, nämlich dass es jetzt eine Definition zur „bestmöglichen Sicherheit“ gibt. Diese wird gerade als

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Tischvorlage verteilt, und zwar in zweifacher Form: Einmal wie beschlossen und einmal mit einer sprachlichen Überarbeitung durch Herrn Müller. Das ist das eine Papier. Ergänzend dazu haben wir seitens des BUND einmal erste Vorüberlegungen gemacht, was denn dieser Beschluss oder die weitere Umsetzung dieses Beschlusses der Kommission für das Standortauswahlgesetz bedeuten könnte.

Diese Überarbeitung von Herrn Müller zur Verbesserung der Lesbarkeit kenne ich auch noch nicht.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Was hat sich denn da eigentlich geändert?

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich gucke mich jetzt ein bisschen um, wer das erläutern kann. Herr Seitel, können Sie die Veränderungen erläutern, die auf den ersten Blick nicht erkennbar sind, oder sollen wir erst eine kleine Lesepause machen?

MinDirig Peter Hart (BMUB): Ich glaube nicht, dass wir den Entwurf groß erläutern müssen. Er ist einfach nur der Vollständigkeit halber dabei.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Ich bitte um eine Lesepause.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich glaube, es gab schon in der Kommission eine Diskussion darüber, dass der erste Satz sehr lang ist. Ich könnte mir vorstellen, dass es auch der Versuch ist, den ersten Satz ein wenig in Untersätze zu unterteilen. Aber wir folgen dem Vorschlag von Frau Kotting-Uhl und machen eine kurze Lesepause.

(Unterbrechung von 12.35 bis 12.38 Uhr)

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Das ist schwer zu vergleichen, nicht? Im Änderungsmodus wäre das besser gewesen. Mir fällt aus dem Stand auf,

dass es im letzten Satz nur heißt: „an dem Standort“. Das müsste auf jeden Fall „im Verfahren“ und dann „am Standort“ heißen. Das halte ich für unrund und auch nicht für zutreffend. Ich glaube, das war auch nicht der Konsens, wie wir ihn beschlossen haben. Also: „Während des Verfahrens muss es auch Fehlerkorrekturmöglichkeiten geben.“ Insofern würde ich diesen Satz gerne noch mal in Frage stellen wollen. Aber vielleicht gibt es noch weitere Hinweise. Frau Kotting-Uhl, bitte.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Gleich zum ersten Satz. Ich finde, grundsätzlich ist diese Aufschlüsselung in mehrere Sätze und für eine bessere Verständlichkeit gut gelungen. Es gibt aber noch einen inhaltlichen Unterschied. In der zweiten Zeile heißt es jetzt: „Der Standort ... soll die bestmöglichen Sicherheit“. Das ist eine andere Bedeutung als unsere ursprüngliche Formulierung, dieser Standort ist der Standort, der die bestmögliche Sicherheit gewährleistet. Dieses Wort „soll“ sollten wir nicht nehmen. Wir sollten da einfach wieder einfügen: „Der Standort ... ist der Standort, der ...“ usw. Am Ende heißt es dann: „von einer Million Jahre gewährleistet“. Dann steht da dieses Komma zwar wieder drin, aber trotzdem ist der Satz kürzer als vorher. Ich finde, „soll“ können wir jetzt nicht sagen. Das ist zu dünn, zu wenig.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich denke, wir müssen das heute nicht abschließend diskutieren. Ich glaube, das wird in der Kommission sowieso noch einmal aufgerufen werden. Dann können wir das als erste Vorberatung mit dem Hinweis auf das Wörtchen „soll“ von Frau Kotting-Uhl und mit dem Hinweis auf das Verfahren und den Standort mit schon mal zwei inhaltlichen Rückmeldungen mitnehmen. Wir müssen das jetzt nicht förmlich beschließen, aber dann hätten wir schon mal zwei Rückmeldungen. Herr Jäger, bitte.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ich war nicht in dieser Arbeitsgruppe, die diesen Vorschlag ad hoc gemacht hat. Deswegen weiß ich nicht genau, was da diskutiert worden ist. In dem ersten Vorschlag bzw. im Beschluss der Kommission ist als Definition jedenfalls auch eine Verbindung mit dem Verfahren im ersten Satz. Die würde jetzt mit dem neuen, überarbeiteten Vorschlag aufgelöst werden. Das hielte ich für einen Rückschritt.

Abg. Sylvia Kottling-Uhl: Nein, kein Rückschritt. Es handelt sich um ein eingestuftes Verfahren.

Prof. Dr. Gerd Jäger: In der ursprünglichen Formulierung - jedenfalls war das meine Interpretation - war es so, dass sich der Standort auch aus dem Verfahren ergibt, wobei das Verfahren natürlich definiert wird.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Ja.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Und nicht getrennt: Wir definieren den Standort mit den entsprechenden Adjektiven, und wir adressieren das Verfahren, sondern die Dinge sind miteinander gekoppelt, was faktisch so sein wird. Wir als Kommission werden uns am Ende das Verfahren anschauen und sagen, wenn das das Verfahren ist, dann ist das Ergebnis das, was wir mit dem Begriff „Standort mit bestmöglicher Sicherheit“ verbinden. Deswegen sollte die Kopplung erhalten bleiben.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Rickels, bitte.

Marita Rickels: Ich finde den Versuch, den Gedanken in mehrere Sätze aufzuteilen, grundsätzlich richtig. Er ist aber nach den hier gemachten Anmerkungen nicht so richtig gelungen. Nach dem Vorschlag von Herrn Müller definiert sich die bestmögliche Sicherheit jetzt irgendwie durch sich selbst. Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit soll die bestmögliche Sicherheit gewährleisten. Es ist zwar in dem ursprünglichen

Vorschlag, wenn man ihn genau anguckt, irgendwie auch so, aber es ist sprachlich ein bisschen mehr verdeckt. Es ist nicht ganz so drastisch wie im zweiten Vorschlag.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Die Begeisterung für den Text hält sich meiner Meinung nach in Grenzen. Herr Meinel, bitte.

Helmfried Meinel: Auf den ersten Blick liest sich das von Michael Müller ein bisschen süffiger; das ist ganz klar. Wenn ich es richtig verstanden habe, war der Beschluss der Kommission ein Gruppenarbeitsergebnis. Die Diskussion, die wir gerade führen, zeigt schon, dass da so viel Grips drinsteckt, dass es möglicherweise von der redaktionellen Überarbeitung her schöner lesbar ist, aber die Komplexität ist reduziert. Ich glaube, wir sollten tendenziell eher bei dem ersten Ding bleiben.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Da habe ich jetzt viel Nicken gesehen. Wollen wir das als Meinungsbild festhalten?

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Ist hier jemand im Raum, der in dieser Arbeitsgruppe an dieser Formulierung beteiligt war?

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: An der ersten waren mitbeteiligt, aber an der zweiten nicht. Die ist jetzt neu, und da nehmen wir mal als Meinungsbild mit, die erste ist doch eher die, oder?

Abg. Sylvia Kottling-Uhl: Ja. Ich würde gerne noch mal daran erinnern - zumindest diejenigen erinnern, die dabei waren, und es den anderen mitteilen -: Diese Komplexität und diese Länge des ersten Satzes hat sich tatsächlich im Verlauf der entsprechenden Sitzung ergeben, weil wir immer gemerkt haben, da fehlt noch etwas. Da ist noch etwas missverständlich. Dann ist immer noch etwas hineingekommen. Außerdem haben wir den zweiten Satz - „Dazu gehört die Vermeidung unzumutbarer Lasten und Verpflichtungen für zukünftige Generationen“ abgekoppelt. Das

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

war vorher auch noch in dem Satz. Aber der Rest hängt in der Tat so gegenseitig voneinander ab, dass eine leichte bis schwerere Verschiebung entsteht, wenn man es auseinandernimmt. Das ist so, ja.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Okay. Tendenziell würden wir sagen, die erste Fassung ist die, die wir so beibehalten sollten. Das wäre erst mal zum Beschluss der Kommission.

Der Beschluss der Kommission beinhaltet allerdings, wenn wir dieses komparative vergleichende Verfahren für den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit haben, dass das logischerweise auch im Standortauswahlgesetz Niederschlag finden sollte. Deswegen haben wir, also der BUND - das ist die zweite Tischvorlage -, einmal erste Vorüberlegungen gemacht, ob und wie das sein könnte. Ich würde das jetzt gerne direkt mit einbringen wollen.

Es bietet sich an, es in § 1 und § 19 StandAG zu beraten. Dieser Standort mit der bestmöglichen Sicherheit findet sich im Wesentlichen in § 1 - Ziel des Gesetzes - wieder. Da wäre jetzt der Vorschlag, die weiterentwickelte Fassung auch in diesem § 1 entsprechend mit unterzubringen. Dazu haben wir einen Textvorschlag gemacht, den wir jetzt erst einmal zur Diskussion stellen. Im Kern lautet der Vorschlag, diese Formulierung in § 1 Abs. 1 StandAG entsprechend aufzunehmen.

Zu § 18 hatten wir vorhin schon einmal die Diskussion, dass wir sagen, dieser Standortvergleich musste sich an dieser Stelle entsprechend wiederfinden, weil dort immer nur der Standort und die Standortentscheidung dargelegt sind. Bei § 19 haben wir die Problematik, dass zwar in der Überschrift des § 19 der abschließende Standortvergleich steht, dass er sich aber im Text des § 19 nicht wiederfindet. Da müsste eigentlich auch irgendwie formuliert sein, wer den Vergleich durchführt.

In § 19 ist auch noch eine gewisse logische Änderung enthalten. Bei allen vorhergehenden Paragraphen macht immer die BGE einen Vorschlag. Das BfE überprüft und legt dann vor. Hier ist die BGE außen vor. Hier steht nur noch das BfE in § 19. Da stellt sich die Frage, ob in § 19 nicht die gleiche Vorgehensweise vorgesehen wird, dass nämlich die BGE den Vergleich und den Standortvorschlag, dass das BfE das überprüft und entsprechend den Vorschlag vorlegt. Das wäre sozusagen die Logik, die da durchgezogen werden könnte.

Es knüpft jetzt auch bei Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 an die Diskussionen von vorhin entsprechend an, dass sich dieser Vergleich mehrerer Standorte natürlich auch bei der abschließenden Prüfung, bei dem abschließenden Vergleich wiederfinden müsste. Insofern: „schlägt nach einem abschließenden Vergleich mehrerer Standorte aufgrund aller Kriterien des Gesetzes und der durchgeführten Sicherheitsuntersuchungen vor, welcher der Standorte der mit der bestmöglichen Sicherheit ist.“ Diesen Vergleich entsprechend ins Gesetz einzubauen, das sind die beiden Vorschläge für die Ergänzung des § 1 Abs. 1 und 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2. Das wäre dann die erste Übung, das ins Gesetz entsprechend aufzunehmen.

Soweit der Vorschlag von uns. Das war sozusagen als Aufgabe geblieben, was eigentlich vom Gesetzgeber - so hatten wir es genannt - gedacht war und was die Vorstellungen des Gesetzgebers waren, was aber so noch nicht im Gesetz drin war. Ich glaube, dass sich diese Vergleichsfragen mit der Definition des Standorts mit der bestmöglichen Sicherheit entsprechend im Gesetz wiederfinden könnten.

So viel als Einführung von mir. Herr Jäger hat sich gemeldet.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Vielen Dank. Tut mir leid, dass jetzt keine Sachbeiträge leiste. Ich habe zunächst nur Fragen.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Die erste Frage lautet: Wenn wir die soeben in der Kommission beschlossene Definition in das Gesetz einbringen, stellt sich für mich die Frage: Ist es unabdingbar notwendig? Anders ausgedrückt: Was passiert, wenn man das nicht tut? Erster Punkt.

Zweiter Punkt: Zu den Ergänzungen im Übrigen, Herr Brunsmeier, die Sie vorgeschlagen haben, die Dinge zu adressieren, die sich - jedenfalls aus meiner Sicht - zwangsläufig aus dem Prozess ableiten lassen, den die Arbeitsgruppe 3 und danach die Kommission beschließen werden. Dort wird klar beschrieben werden, wie der Prozess läuft. Es wird klar erkennbar sein, dass mehrere Standorte miteinander verglichen werden und dass dann daraus ausgewählt wird. Daraus wird auch sofort hervorgehen, wer was macht, wobei die Inkonsistenz bzw. die abweichende Regelung in § 19 in der Tat so ist, dass danach nicht die BGE den Vorschlag macht, sondern das BfE. Da würde mich auch interessieren - das wäre vielleicht eine Frage an diejenigen, die bei der Gesetzesentstehung dabei waren -, warum man das so gemacht hat. Das ist in der Tat abweichend.

Aber noch einmal zu den anderen Fragen: Wäre es nicht sinnvoller, über diese Fragen - ich will sie jetzt nicht unter den Tisch kehren - der Änderung des StandAG erst dann zu befinden, wenn man tatsächlich den Ablauf hat? Ich würde jetzt nicht die Notwendigkeit erkennen. Wenn wir uns mit einer gewissen Mühe zu Formulierungen durchringen, dann werden wir den Prozess am Ende noch einmal anschauen müssen und die Dinge möglicherweise wieder modifizieren. Ich hielte es andersherum für besser, also erst den Prozess zu sehen und dann die Anpassungen vorzunehmen.

Dass hier vergleichend vorgegangen werden muss - das hatten Sie schon zitiert -, ist nicht zuletzt in § 19 in der Überschrift schon zu sehen. Das ganze Vorgehen ist das Beschreiben eines Vergleichs. Deswegen noch einmal die Frage: Macht es Sinn, diese Veränderungen tatsächlich

jetzt zu diskutieren, oder wäre es nicht sinnvoller, sich erst den Prozess anzuschauen und dann in Gänze stimmig das StandAG anzupassen bzw. Vorschläge zu machen, es anzupassen?

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Hart, bitte.

MinDirig Peter Hart (BMUB): Vielen Dank, Herr Brunsmeier. Meine Anmerkungen gehen in eine ähnliche Richtung wie die Bemerkungen, die Herr Jäger gerade gemacht hat. Die Definition ist mit großer Mühe in der Kommission entwickelt worden und soll natürlich alles abdecken. Sie ist für mich ein Leitprinzip für die Evaluation des Gesetzes: Wie soll das Gesetz ausgestaltet sein? Ich hätte jetzt aus Sicht der Regulierungsbehörde Probleme damit, wenn das so im Gesetz stehen würde und ich es vollziehen müsste. Ich würde mich dann zum Beispiel fragen, ob ich damit einen neuen materiellen Maßstab für Endlager einführe, jenseits der erforderlichen Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenstand und Technik, ob ich hier also ein Mehr oder ein Aliud verlange.

Zu den Dingen, die vielleicht ausgedrückt werden sollen, also komparatives Verfahren: Im Standortauswahlgesetz ist, wenn Sie die Formulierungen sehen, bereits jetzt angelegt für die untertägige Erkundung sogar die Erkundung von Standorten vorgesehen, und zwar im Plural, also nicht nur einer. Auf dieser Basis und auf der Basis von Sicherheitsanforderungen, Kriterien, Anwendungen und sonstige Entscheidungsgrundlagen ist ein Vorschlag zu entwickeln. Es ist im Prinzip schon angelegt, dass das Verfahren komparativ-vergleichend sein soll. Es wird noch deutlicher sein, wenn man letztlich die Kriterien kennt und eine Regelung, die auch sein muss, über die Anwendungen der Kriterien im Verfahren im Detail hat.

Vielleicht nur eine Kleinigkeit: Das Gesetz ist an dieser Stelle nicht sehr übersichtlich. Für den Vorschlag des Standorts, der am Ende ausgewählt werden soll, hat das erste Vorschlagsrecht der

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Vorhabenträger. Das ist aber nicht weiter hinten geregelt, sondern das ist vorne schon im Kontext bei § 6 Nr. 5 geregelt. Danach hat der Vorhabenträger dem BfE einen Vorschlag zu machen, und das BfE prüft den und macht auf dieser Basis dann seinerseits einen Vorschlag an die Bundesregierung. Nach dem jetzigen § 20 prüft die Bundesregierung und macht dann dem Bundestag einen Vorschlag. Aber diesbezüglich wurde heute Morgen schon über Modifikationen nachgedacht. Danke.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Herr Hart. Ich darf vielleicht noch auf zwei Punkte hinweisen, die bei mir bei der Diskussion um das Stichwort „bestmögliche Sicherheit“ hängen geblieben sind.

Das eine war, dass § 1 in den Fokus gerückt wurde, es dort noch einmal zu präzisieren, wie es damals von den Gesetzgebern offenbar gemeint war und vorgesehen war, das heißt, an dieser Stelle das vergleichende Verfahren unterzubringen. Das war die eine Vorgabe.

Ich denke, die andere Überlegung war, auch bei § 19 noch einmal deutlich zu machen, dass es aus mehreren Vorschlägen zu entwickeln ist. Wenn ich auf Sie, Herr Hart, reagieren darf: In § 14 steht oben nicht „Entscheidung über die übertägigen Erkundungen“, sondern „über die übertägige Erkundung“ drüber. Das wird dann danach ausgeführt. Aber die Überschriften von §§ 14 und 19 passen nicht zum Inhalt. Das könnte man jetzt sprachlich glätten und regeln. Ich glaube, in der Sache sind wir uns gar nicht so uneinig. Wir haben die Aufgabe, das Gesetz zu evaluieren und Vorschläge zu unterbreiten, wie es genauer und besser gefasst werden könnte. Das sind jetzt erste Überlegungen dazu.

Sie haben natürlich Recht, dass wir auch noch die weiteren Überlegungen aus den anderen Arbeitsgruppen betrachten müssten. Das wären jetzt erste Bausteine, erste Merkposten, die wir für

diese grundsätzliche und abschließende Evaluierung des StandAG mitnehmen würden. Herr Meinel, bitte.

Helmfried Meinel: Allein die Tatsache, dass wir uns in der Kommission und auch in dieser Arbeitsgruppe über den Begriff der bestmöglichen Sicherheit haben unterhalten müssen und die Diskussion insgesamt aufgekommen ist, ob man das nicht ein bisschen anders machen muss, zeigt, dass es Sinn macht, diese Unklarheit zu beseitigen, den § 1 - Ziel des Gesetzes - nachzuschärfen und zumindest den relevanten Teil der Definition, wie sie von der Kommission beschlossen worden ist, aufzunehmen. Ich glaube, das hilft. Das hilft jetzt nicht denjenigen, die unmittelbar an der Debatte beteiligt sind; denn wir haben das jetzt drauf. Aber spätestens in drei oder fünf Jahren, wenn wiederum andere Leute darüber nachdenken, ist es hilfreich, diesen Punkt besser und präziser dargestellt zu haben.

Bei § 19 sehe auch ich eine Inkonsistenz. Ich kann mir durchaus vorstellen, dass man sagt: Okay, die bereinigen wir jetzt auch und ziehen es konsequent durch, dass der Vorhabenträger die Vergleiche und die Vorschläge macht und dass der Regulator reguliert und bewertet. Er wechselt nicht die Rolle, selbst ein kleiner oder höherrangiger Vorhabenträger zu werden. Ich glaube, es ist in der Gesamtstruktur klarer, wenn wir wirklich den Vorhabenträger in die Pflicht und auch in die Verantwortung nehmen. Ob er dieser Verantwortung gesetzeskonform nachgekommen ist, hat dann der Regulierer zu prüfen, zu bewerten, daraus die entsprechenden Ableitungen zu machen und dies dann an den Bundestag oder an die Bundesregierung weiterzugeben.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank. Es liegen jetzt drei Änderungsvorschläge vor. Ich würde sie als erste Sammlung für weitere Änderungsvorschläge nehmen. Ich habe erst einmal keinen Widerspruch gehört, dass es so gar nicht geht.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Ich habe noch eine Anmerkung, wenn ich darf.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Natürlich dürfen Sie. Ich habe jetzt erst einmal keinen Widerspruch gehört, dass das so gar nicht geht. Wir würden das jetzt auf jeden Fall in eine weitere Sammlung mit aufnehmen. Es kommt jetzt noch einiges aus der AG 1 und aus der AG 3 für die Gesamtevaluierung und für die gesamte Überarbeitung des Standortauswahlgesetzes. Herr Steinkemper, bitte.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Ich kann es relativ kurz machen. Mit Blick auf den Vorlauf dieses Papiers, das ich erst heute zur Kenntnis nehmen konnte, fühle ich mich außerstande, die Änderungsvorschläge, die in der Tischvorlage gemacht worden sind, einzuschätzen, zu bewerten oder gar im Sinne von konkreten Formulierungsvorschlägen zu modifizieren. Dafür brauche ich einfach ein bisschen mehr Zeit. Ich persönlich brauche dafür ein bisschen mehr Zeit, um mir eine Meinung dazu zu bilden.

Ich habe einiges Verständnis für die Bemerkung, dass sich die AG 2 nicht im freien Raum bewegt, sondern dass AG 3 maßgeblicher Mitgestalter ist, vielleicht auch die AG 1, sodass es im Zusammenwirken letztendlich einer Lösung zugeführt werden sollte, auch mit Blick darauf, ob und gegebenenfalls wie Änderungsbedarf besteht. Es mag sein, dass es sich empfiehlt, in dem einen oder anderen Punkt - Herr Hart hat darauf hingewiesen -, in dem das Gesetz erst durch Vergleich verschiedener Vorschriften des Gesetzes den Rückschluss erlaubt, was denn gemeint ist, wer welchen Vorschlag macht und wie bewertet.

Wenn man das Gesetz insgesamt liest, kommt man als kundiger Thebaner schnell darauf: Aha, das ist gemeint. Aber das kann man sicherlich verbessern.

Bezüglich der inhaltlichen Fragestellungen ist der Punkt, den Herr Hart angesprochen hat, auch

aus meiner Sicht zentral, nämlich: Welches ist das Prüfprogramm? Ist es die Sicherheit - Herr Hart, ich habe Sie so verstanden; kerntechnische nukleare Sicherheit nach dem Stand von Wissenschaft und Technik für das Endlager -, oder empfiehlt es sich, dieses Prüfprogramm - in diesem Fall explizit; so habe ich es hier verstanden - durch zusätzliche Kriterien zu erweitern? Wenn eine solche Empfehlung in Erwägung gezogen wird, muss dabei auch die Frage berücksichtigt und beantwortet werden: Wie implementiere ich dieses Prüfprogramm, und wie komme ich zu einer Entscheidung, die in sicherer Abhandlung und im sicheren Erkennen und Umsetzen dieses gesetzlich vorgegebene Prüfprogramm in der Entscheidung ihren Ausdruck finden lässt?

Unter dem Strich: Ich bin im Augenblick noch nicht in der Lage, mir dazu mehr als eine vorläufige oder noch nicht mal eine vorläufige Meinung zu bilden. Danke.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Kotting-Uhl, bitte.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Ich habe beide Vorsitzenden jetzt so verstanden, dass wir das heute nicht entscheiden, sondern dass wir das für uns zu den Akten nehmen, worüber wir noch entscheiden müssen.

Ich wollte aber doch zu diesem ersten Punkt, zu § 1, sagen: Wir haben diese zugegebenermaßen etwas komplexe, umfangreiche Definition in der Kommission deshalb vorgenommen, weil das, was bisher in § 1 steht, zu missverständlichen Interpretationen geführt hat. Deswegen ist es für mich selbstverständlich, dass diese Definition dann auch ins Gesetz kommt. Sie ist jetzt nicht für die Kommission, und dann verschwindet sie im Bericht, sondern sie muss ins Gesetz.

Ich würde, aus § 1 folgernd, auch sagen, überall, wo Missverständnisse vielleicht sogar nur in böswilliger Absicht von irgendjemandem produziert werden könnten. Aus § 19 wird an der Stelle in

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

der Tat nicht klar, wer jetzt eigentlich den Vorschlag macht. Logischerweise ergibt es sich aus vorhergegangenen Entscheidungen, aber ich glaube, wir müssen in diesem Gesetz wirklich alles klarmachen. Wir dürfen an keiner Stelle sagen, das sei doch logisch, oder das ergebe sich doch aus Punkt so und so, sondern alles, was irgendwie anders ausgelegt werden kann, als wir es gemeinsam meinen, müssen wir klären. Deswegen würde ich sagen: Ja, man muss sich diese Dinge noch einmal vornehmen, aber wir müssen sie heute nicht beschließen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Es war auch nicht die Intention, dass das heute so beschlossen wird, sondern das sind die drei zentralen Punkte in §§ 1, 18 und 19, wo wir sagen, diese Weiterentwicklung der Kommission durch den Beschluss und durch den Text, den wir gemeinsam beschlossen haben, das ist die Logik, an diesen Stellen weiterzuarbeiten. Das ist unser Vorschlag, welches die Punkte sind. Dabei werden schon einmal mögliche Formulierungen aufgezeigt. Ich denke, wir werden das in der nächsten Sitzung wieder aufrufen. Die Gesamtevaluation und den dann vorbereitenden gesamten Vorschlag für ein neues oder weiterentwickeltes Standortauswahlgesetz, das haben wir einfach auf der Agenda, und das müssen wir vonseiten der AG 2 auch noch leisten. Das ist dazu ein weiterer Schritt, um dort voranzukommen.

Aber ich würde heute erst einmal nur „Kenntnisnahme“ vorschlagen und es in dem Speicher für abzuarbeitende Aufgaben ablegen.

Ich rufe auf:

Tagesordnungspunkt 7
Atommüll und Freihandelsabkommen
- Berichtsteilentwurf des UFU
Beratung des ersten Vorentwurfs für Kapitel
7.9.1 des Kommissionsberichts

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Auch hierzu gibt es zwei Vorlagen, zum einen das Antwortschreiben von Minister Gabriel und zum anderen den Berichtsteilentwurf des UFU. Dazu darf ich auch Herrn Zasche begrüßen. Herzlich willkommen in der AG 2.

Dazu gab es in der Kommissionssitzung und auch in der letzten Sitzung der AG 2 beim letzten Mal meinerseits noch einmal eine Nachfrage. In dem Antwortschreiben von Minister Gabriel sind bestimmte Vorbehalte der Bundesrepublik Deutschland bei den Verhandlungen zu diesem Abkommen angesprochen worden. Nach meiner bisherigen Lesart hatte der damalige Wirtschaftsminister Rösler sehr deutlich formuliert, dass er die entsprechenden Verhandlungen mit den USA sehr positiv sieht und dass er der Europäischen Kommission deswegen auch ein vollumfängliches Verhandlungsmandat erteilt. Das heißt, wir haben es immer so verstanden: Ohne Vorbehalte.

Dazu gab es jetzt noch mal die Nachfrage: Wie sind diese Vorbehalte zu sehen? Wo finden wir diese Vorbehalte? Vielleicht können Sie uns da ein bisschen in den Film setzen, damit wir schlauer werden. Insbesondere die Frage nach den Vorbehalten: Wo finden wir die? Wie sind sie aufgebaut? Welche Hinweise können Sie uns dazu geben?

Benjamin Zasche (BMWi): Sehr gerne, Herr Vorsitzender. Mir liegt das Schreiben, das Bundesminister Gabriel an die Kommission gerichtet hat, vor. Ich werde es gerne Ihrem Wunsch entsprechend erläutern.

Zunächst generell: Ziel von EU-Handelsabkommen ist die Vereinbarung von Verpflichtungen zur Marktöffnung. Das betrifft insbesondere den

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Handel mit Waren und Dienstleistungen. Diese Marktöffnungsverpflichtungen werden aber nicht generell für alle Arten und Sektoren des Waren- und Dienstleistungshandels übernommen. Vielmehr ist es gerade im Bereich der Dienstleistungen immer schon so gewesen, dass die EU für die EU und ihre Mitgliedstaaten in diesem Abkommen selektiv vorgeht, also für einzelne Sektoren und auch für einzelne Mitgliedstaaten die Öffnungsverpflichtungen punktuell festlegt. Sie sagt nicht flächendeckend: „Wir öffnen den Markt.“, sondern sie sagt: „Wir öffnen den Markt hier, und dort tun wir es gerade nicht.“

Für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und für die nukleare Stromerzeugung gelten in Deutschland besondere Regelungen, die in unterschiedlichen Rechtsnormen festgelegt sind. Sie sind die Expertinnen und Experten, die sagen können, wo das ist, und Sie - das entnehme ich Ihren Gesprächen - planen auch eine künftige Änderung einiger oder vieler dieser Vorschriften mit.

Dann ist noch einmal ganz klar zu sagen, dass diese Rechtsnormen und auch die Weiterentwicklung dieser Rechtsnormen durch Handelsabkommen der EU nicht in Frage gestellt werden dürfen. Um die Beibehaltung solcher Vorschriften und die Möglichkeit einer künftigen Änderung, Anpassung und Verschärfung zu erhalten, ist es angezeigt, dazu ausdrückliche Regelungen in Handelsabkommen aufzunehmen. Das kann für die gesamte EU, aber auch für einzelne Mitgliedstaaten geschehen und wird rechtstechnisch, um jetzt in der Begrifflichkeit der Handelspolitik zu bleiben, durch sogenannte Vorbehalte in den Verpflichtungslisten der jeweiligen Abkommen umgesetzt. Wenn man einen solchen Vorbehalt aufnimmt, kann man damit sicherstellen, dass auch für den Vertragspartner des Abkommens zweifelsfrei deutlich wird, dass Deutschland - in diesem Fall Deutschland - in den durch Vorbehalte abgedeckten Bereichen alle Maßnahmen ergreifen kann und dass es durch das jeweilige Freihandelsabkommen nicht zu Einschränkungen kommt.

Jetzt konkret zu dem Vorbehalt, der in dem Schreiben von Bundesminister Gabriel vom 27. November 2015 erwähnt wurde. Konkret für diesen Vorbehalt kann ich Ihnen sagen, es gibt ein Marktöffnungsangebot der EU an die USA für TTIP im Dienstleistungsbereich. Das ist ein Dokument, das am 31. Juli 2015 von der Europäischen Kommission als Verhandlungsführerin auch im Internet veröffentlicht worden ist. In diesem Dokument gibt es einen umfangreichen Anhang, der eine ganze Reihe solcher Vorbehalte auflistet. Dieser Anhang enthält auch eine Passage, die tatsächlich Folgendes für Deutschland aussagt: Deutschland behält sich im Bereich des Umgangs mit radioaktiven Abfallstoffen und für die nukleare Stromerzeugung alle Maßnahmen vor, was übersetzt bedeutet: In all diesen Bereichen wird insofern keine Marktöffnungsverpflichtung übernommen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank für die Erläuterungen. Wir hatten in unserer ersten Bewertung des Antwortschreibens des Ministers schon ein bisschen für uns die Einschätzung getroffen, dass es auch als Verpflichtung gesehen wird, wie es hier dargelegt ist. Das heißt, es wird weiter im Blickfeld bleiben, wie es sich entwickelt.

Ich bin Ihnen auch sehr dankbar, dass Sie noch einmal auf das entsprechende Dokument hingewiesen haben, und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns dieses Dokument als Kommission zur Verfügung stellen könnten, am besten vielleicht elektronisch, oder wie auch immer. Dann können wir das dem Bericht hinzufügen, damit wir das Thema abgeschlossen haben. Es war ja ein Wunsch aus der Öffentlichkeitsveranstaltung, dass wir uns mit diesem Thema beschäftigen. Ich denke, damit haben wir das dann auch gut getan und sind unserer Pflicht bzw. der Aufforderung nachgekommen, das entsprechend abzuarbeiten.

Zu diesem Thema gibt es noch einen Berichtsvorschlag des UfU zu diesem Thema.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Ihnen noch einmal herzlichen Dank, dass Sie uns das heute erläutert haben. Wir freuen uns auf das Dokument und haben damit dann alles zusammen.

Ich rufe auf den Berichtsvorschlag des UfU auf. Gibt es dazu aus Ihrer Sicht weitere Anmerkungen, Hinweise oder Kommentare? Herr Steinkemper, bitte.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Einer muss es ja sagen. Ich finde, die Situation ist in dem Berichtsentwurf kurz und bündig, knapp und präzise beschrieben.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Allgemeines Kopfnicken und ein großes Lob an das UfU. Herzlichen Dank. Dann kann das zur nächsten Kommissionssitzung als weiterer Punkt für den Abschlussbericht der Kommission entsprechend eingearbeitet werden.

Ich rufe auf:

Tagesordnungspunkt 8
Analyse und Bewertung des StandAG
- Berichtsteilentwurf des UfU
Beratung des ersten Vorentwurfs für Kapitel 7.1 des Kommissionsberichts (Einführungskapitel)

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Gibt es dazu Anmerkungen oder Hinweise? Frau Kotting-Uhl, bitte.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Wieder mehr redaktioneller Art. Das ist auch schon als Berichtsentwurf oder als Teil des Berichts gedacht. Im ersten Absatz kommt - an dieser Stelle wahrscheinlich nicht zum ersten Mal - die Zielbeschreibung ausführlich. Ich glaube, im Lichte des Gesamtberichts kann man das wahrscheinlich an der einen oder anderen Stelle streichen. Man könnte sich hier schon einmal vormerken, dass es da wahrscheinlich nicht mehr notwendig ist, es zu beschreiben.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Entschuldigung, Frau Kotting-Uhl: Nehmen Sie die erste oder die zweite Variante?

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Für die Sitzung vom 1. Februar 2016 - ich weiß nicht -, erster Vorentwurf des UfU. Darüber reden gerade nicht? Über was reden wir?

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Ich habe mich vertan. Entschuldigung, es ist alles klar. Pardon.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Das ist das richtige Papier? Gut.

Am Schluss des zweiten Absatzes heißt es: „Ungewöhnlich ist diese Aufgabe insofern, da im Gesetz selbst eine Überprüfung vorgesehen ist und außerdem die Evaluierung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem das StandAG in weiten Teilen noch nicht angewandt wird.“ Das StandAG wird bis auf die Gründung eines kleinen Teils des zukünftigen BfE nicht angewandt. Die Formulierung „in weiten Teilen noch nicht“ eröffnet da aus meiner Sicht zu viel. Kann ich mich gerade verständlich machen? Das klingt so, als wäre doch schon einiges aus dem jetzigen StandAG in der Umsetzung. Dem ist aber nicht so. Die Formulierung „In weiten Teilen noch nicht“ ist schon wenig, ist mir aber immer noch zu viel. Ich würde sagen, „kleiner Teil“ klingt seltsam. Stattdessen könnte man sagen: „bis auf eine Abteilung des BfE noch nicht angewendet wird“.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Die Kommission ist aber auch schon an der Arbeit.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Stimmt. Ja, das ist wahr. Richtig. Dann müssen wir es vielleicht noch ein bisschen anders machen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ja, wir gehen noch mal redaktionell daran.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Sie haben Recht. Das hatte ich nicht bedacht.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Dann zu den Bulletpoints, zunächst zum ersten: „Die Ausgestaltung von beidem“ - also Legalplanung und Umweltprüfung - „ist nach einhelliger Ansicht zentral“. Wessen einhelliger Ansicht? Der Ansicht von Sachverständigen? Der Ansicht der Kommission? Das ist mir selbst nicht klar.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Entschuldigung, welcher Bulletpoint?

Abg. Sylvia Kottling-Uhl: Der erste: „Verfahrensfragen im Zuge des Standortauswahlprozesses“.

Beim drittletzten Bulletpoint - „Aspekte der im Gesetz vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung“ - steht: „Hier ist die Erwartung, dass das Standortauswahlverfahren dank breiter Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem breit getragenen Konsens in der Endlagerfrage führt“. Vielleicht ist es richtig, das so auszudrücken. Mir ist das immer ein bisschen zu vollmundig. Ich bin da nach den vielen Auseinandersetzungen, die wir schon hatten, inzwischen ein bisschen demütig, sodass ich doch fragen würde, ob es wirklich die Erwartung ist, dass wir diesen breit getragenen Konsens bekommen, oder ob wir das ein bisschen bescheidener formulieren sollten.

Dann werden auch Gutachten zu verschiedenen Punkten aufgeführt. Rechts steht die BRAVO-Novelle. Ich würde die Gutachten, die wir uns haben erstellen lassen, noch benennen, um klarzumachen, wir holen uns da auch noch Sachverständigen.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: An welcher Stelle sind Sie jetzt?

Abg. Sylvia Kottling-Uhl: Eigentlich an keiner konkreten Stelle. Es geht auf der Seite 3 los: Was haben wir alles bearbeitet? BRAVO und auch noch die anderen Punkte. Da haben wir auch einiges an Gutachten. Die würde ich einfach der Vollständigkeit halber benennen, denn es macht

uns nicht klein, ganz im Gegenteil. Die Einholung von Sachverständigen ist immer etwas Lobenswertes.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Gibt es weitere Anmerkungen zu den ersten Vorentwurf? Herr Jäger, bitte.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Auf Seite 1, zweiter Absatz, drittletzte Zeile heißt es: „Ungewöhnlich ist diese Aufgabe insofern, da im Gesetz selbst eine Überprüfung vorgesehen ist.“ Da habe ich ein gewisses Verständnisproblem. Soll das Ungewöhnliche darin zum Ausdruck kommen, dass im Gesetz selbst eine Überprüfung vorgesehen ist? Dieser Absatz wird damit eingeleitet, dass die Kommission das Gesetz überprüfen soll. Dann kommt der Hinweis, das ist ungewöhnlich, da im Gesetz selbst eine Überprüfung vorgesehen ist.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Das meint wahrscheinlich: „dass im Gesetz“.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ja, vermute ich mal. Ich weiß es nicht. Ja? Na gut, dann ist das ganz einfach. Vielen Dank.

Dann ist die Frage, ob § 4 oder § 8 Abs. 3. Aber das können Sie bitte noch mal nachvollziehen. Das war der wesentliche Punkt, was das Verständnis angeht.

Auf Seite 2, vorletzter Bulletpoint, geht es noch einmal um das intensiv diskutierte Thema der Veränderungssperre. Der letzte Halbsatz lautet: „Daher bestehe grundsätzlich die Möglichkeit, dass andere mögliche Standorte gezielt unbrauchbar werden könnten.“ Das ist sozusagen die Negativformulierung. Man kann es auch positiv formulieren, dass die bislang fehlende rechtliche Absicherung anderer Standorte das Defizit ist, im Sinne von: Da muss etwas gefunden werden.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Perspektivisch.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ja. Zu Seite 3: Da muss ich gestehen, dass ich das nicht mehr so präzise in Erinnerung habe. Deswegen eine Frage: Auf Seite 2 wird eingeführt mit der öffentlichen Anhörung, die wir durchgeführt haben. Dann werden die Themen aufgelistet. Auf Seite 3 wird eine Priorisierung, wie wir das auch gemacht haben, durchgeführt, und dann taucht auch „Exportverbot für radioaktive Abfälle“ auf. Ich bin mir nicht mehr sicher, ob das Bestandteil der Anhörung war. Andersherum ausgedrückt: Nach meiner Erinnerung war das nicht Bestandteil der Anhörung, sondern ist auf anderem Wege auf unsere Tagesordnung gekommen.

Abg. Sylvia Kottling-Uhl: Das steht auch nicht bei der Anhörung.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ja, aber wenn Sie es sehen: Einleitend auf Seite 2: „Vielzahl von Themen angesprochen“. Dann werden sie ausgeführt, und dann steht auf Seite 3: „Auf Basis dieser kritischen Bestandsaufnahme des StandAG nahmen die AG bzw. die Kommission ihre Beratungen auf; im Zuge der weiteren Befassung wurden all diese Problemfelder ausführlich analysiert und bewertet“. Dann kommt die Priorisierung und „mit Exportverbot“. Ich würde es jetzt so interpretieren, dass es Bestandteil der Anhörung war. Das sollte bitte noch einmal überprüft werden. Man müsste es vielleicht einfach öffnen, dass es eben nicht nur die Anhörung war, sondern dass auch andere Wege gefunden wurden, Themen einzubringen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Manchmal hilft das Wort „insbesondere“.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Auch das. Dann auf der gleichen Seite, Regeln der Öffentlichkeitsbeteiligung, muss bei den noch ausstehenden Themen - da wiederhole ich mich - das Thema Finanzierung/Umlageverfahren ebenfalls noch mal mit aufgeführt werden.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Wo ist das?

Prof. Dr. Gerd Jäger: Auf Seite 3 bei den noch weiteren Themen, also bei den ausstehenden Themen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Kottling-Uhl, bitte.

Abg. Sylvia Kottling-Uhl: Haben nicht gerade Sie eigentlich gewünscht, dass wir das hier nicht behandeln, sondern warten, was aus der anderen Kommission kommt, und das dann übernehmen?

Prof. Dr. Gerd Jäger: Frau Kottling-Uhl, das kann ich bestätigen. Ich habe das in der Tat vorgeschlagen. Wir sind dem dankenswertere nach intensiver Diskussion - jedenfalls nach meinem Verständnis - auch gefolgt. Das heißt aber nicht, dass wir uns gar nicht damit beschäftigen, sondern nur temporär eine Auszeit zu diesem Thema nehmen, in der Hoffnung, dass wir Kredit nehmen können von dem, was aus der Finanzierungskommission kommt. Wenn das nicht der Fall ist, dann müssen wir uns damit beschäftigen, weil es einfach in unserem Themenspeicher ist und auch durch die Anhörung dort hineingekommen ist. Vor Abgabe unseres Berichts müssen wir uns dazu verhalten. Idealerweise können wir von dem Kredit nehmen, was an anderer Stelle gemacht worden ist. Hilfsweise oder notfalls müssen wir da selbst etwas tun.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Wir haben die Finanzierung einmal als Merkposten festgehalten. Weitere Anmerkungen, Herr Jäger?

Prof. Dr. Gerd Jäger: Nein, danke.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Rickels, bitte.

Marita Rickels: Ich würde gerne auch noch an den zweiten Absatz auf der Seite 1 anknüpfen, an den ungewöhnlichen Prüfauftrag. Es gibt heute viele Gesetze, die einen Prüfauftrag enthalten. Insofern ist das prinzipiell nichts Ungewöhnliches.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Ich fände es nicht schlecht, wenn wir versuchen würden, zu konkretisieren, woraus sich dieser Evaluierungsauftrag eigentlich ergeben hat. Ich habe ihn so in Erinnerung, dass es bei der Diskussion mit der Öffentlichkeit Kritik daran gab, dass die Öffentlichkeit an der Entstehung dieses Gesetzes überhaupt nicht beteiligt gewesen ist. Dabei ging es insbesondere um zwei Punkte: Das eine war, glaube ich, die Behördenorganisation, Frau Kotting-Uhl, und das Zweite war natürlich das Beteiligungsverfahren als Beteiligungsverfahren, das noch einmal einer stärkeren Prüfung unterzogen werden sollte. Es wäre die Frage, ob man das an dieser Stelle nicht noch mal ein bisschen konkretisiert, aus welchem Anliegen heraus dieser Prüfauftrag entstanden ist und welche Punkte insbesondere noch einmal unter die Lupe genommen werden sollten.

Der andere Punkt ist, glaube ich, rein redaktioneller Art: Muss es bei dem ersten Bulletpoint auf Seite 2 nicht „Umweltverträglichkeitsprüfung“ statt „Umweltprüfung“ heißen?

Dann auch noch zum Punkt „Finanzierung“: Wenn dieser Punkt in der Liste der Themen auftaucht, müssen wir irgendetwas dazu sagen, wie wir mit dem Punkt umgegangen sind. Das deckt sich mit dem, was Herr Jäger gesagt hat.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Frau Rickels. Organisatorisch hätte ich die Frage - Herr Seitel hat intensiv mitgeschrieben -: Trauen wir uns zu, das als erste Lesung in die Kommission zu geben, in Abstimmung mit den Vorsitzenden? Dann haben wir ein weiteres Papier, das wir in die Kommission einbringen können. Ich denke, es war jetzt keine grundsätzliche Problematik zu erkennen. Es waren redaktionelle Hinweise und inhaltliche Hinweise. Die werden wir einarbeiten und dann als Vorschlag in die Kommissionssitzung geben. Frau Kotting-Uhl, bitte.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Ich möchte den Gedanken von Frau Rickels unterstreichen. Ich halte es

für einen sehr guten Gedanken, dass man bei dieser Evaluierung dazuschreibt, woher das kam? Es waren noch einige Punkte, zum Beispiel auch der Rechtschutz. Es waren fünf bis sechs wichtige Punkte, die wir zum großen Teil aufgegriffen haben. Es ist wirklich richtig, dazuzuschreiben, wer jeweils die Mutter bzw. der Vater des Gedankens war.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Gut. Wir werden den zweiten Absatz um diese Hinweise ergänzen und ein wenig unterfüttern, welche Punkte das waren.

Ich stelle Einverständnis fest, dass wir diese überarbeitete Fassung als erste Lesung in die Kommission geben. Die Vorsitzenden haben uns einen Brief geschrieben, in dem sie fragen, mit welchen Punkten sie für die Kommissionssitzung rechnen dürfen, die wir als Textentwürfe liefern können. Dann würden wir das gerne auch so liefern wollen. Vielen Dank.

Ich danke auch dem UfU, dass wir das so weit haben. Damit können wir den Tagesordnungspunkt 8 abschließen.

Tagesordnungspunkt 9

Recht künftiger Generationen auf Langzeitsicherheit

- Arbeitspapier der Geschäftsstelle

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Auch das ist ein Punkt, der aus unserem Arbeitsprogramm noch immer auf der Agenda stand. Dazu gibt es jetzt ein erstes Arbeitspapier der Geschäftsstelle. Dazu von meiner Seite herzlichen Dank, dass uns dieses Arbeitspapier heute vorliegt. Herr Seitel, wollen Sie dazu inhaltlich noch ein paar Worte zu sagen?

Jürgen Seitel (Geschäftsstelle): Ja, gerne. Vielleicht nur einige wenige Worte zur Einführung. Wir haben uns bei diesem Thema, das man sich durchaus unter verschiedensten Aspekten ansehen könnte - von philosophischen Betrachtungen

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

bis hin zu sonstigen Ideen -, einmal sehr handwerklich auf die verfahrensrechtlichen Aspekte konzentriert; insbesondere inwieweit der Aspekt der Langzeitsicherheit Gegenstand der gerichtlichen Nachprüfung sein kann. Wir haben uns dabei erst einmal auf das Verfahren zu Schacht Konrad und auf die seit dem Verfahren zu Schacht Konrad in einigen Bereichen eingetretenen Rechtsentwicklungen konzentriert - und sind dann dem Gedanken nachgegangen, wie sich diese Thematik unter der aktuellen Rechtslage darstellt. Sehr viel vertiefter möchte ich das eigentlich gar nicht mehr einführen.

Spannend ist daran, dass im Schacht-Konrad-Verfahren die Aufgabe, sich dem Thema Langzeitsicherheit anzunehmen, sehr stark der staatlichen Seite zugeordnet worden ist. Mit anderen Worten: Man hat sich auf die Grundaussage konzentriert, dass die Wahrnehmung der Rechte künftiger Generationen primär eine staatliche Aufgabe ist und kein Aspekt, der von einzelnen Klägern in ihren Klagen als individuelles Recht geltend gemacht werden kann. Hier stellt sich die Frage, wie sich das heute - zum Beispiel mit Blick auf gemeinschaftsrechtlich induzierte Möglichkeit der Verbandsklage - darstellen würde.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank für die Erläuterungen. Ich finde, um es mit Ihren Worten von vorhin, Herr Steinkemper, zu sagen, das ist ein sehr gelungenes Papier. Ich denke, es bringt sehr gut auf den Punkt, wie die Einschätzung derzeit ist. Ich hoffe, Herr Hart sieht das auch so. Herr Hart, Sie haben das Wort.

MinDirig Peter Hart (BMUB): Herr Brunsmeier, da kann ich auch nur zustimmen. Vielen Dank an die Geschäftsstelle. Das ist wirklich eine sehr fundierte Ausarbeitung, die wir inhaltlich teilen. Um es ganz klar auf den Punkt zu bringen: Wir gehen davon aus, dass Verbände tatsächlich im Wege der Verbandsklage auch eine Überprüfung der Langzeitsicherheit vor Gericht geltend machen können.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Herr Hart. Gibt es zu dem Papier weitere Anmerkungen? Herr Steinkemper, bitte.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Zu dem Papier und dessen Bewertung ist alles gesagt. Ich teile das.

Ein zweiter Punkt: Wie gehen wir mit diesem Papier mit Blick auf den Endbericht um? So, wie es hier ausgestaltet ist, ist es natürlich eine intensive juristische Abhandlung. Dieser Punkt der Langzeitsicherheit steht auch in der Gliederung unserer Agenda-Aufgabenliste, an die wir uns natürlich nicht sklavisch halten müssen, aber wenn wir da Erkenntnisse haben, dann sollten wir sie nicht verheimlichen und in geeigneter Weise auch in den Bericht einfügen. Dazu mag ein relativ kurzer Abschnitt oder Absatz genügen, um das Papier nicht zu überfrachten. Aber ich denke, es wäre sinnvoll, wenn - so, wie es hier aussieht - eine gemeinsame Sichtweise vorhanden ist, diese gemeinsame Sichtweise auch kurz und prägnant in den Bericht zum Ausdruck zu bringen. Das wäre dann Aufgabe der Geschäftsstelle in Weiterführung der Aufgabe, die sie bisher wahrgenommen hat. Das wäre mein Vorschlag.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Jäger, bitte.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Um ein klares Verständnis des weiteren Vorgehens zu haben: Herr Steinkemper, darf ich das so verstehen, dass aus diesem Papier, das allenthalben sehr positiv als sehr gute Grundlage bewertet wird, jetzt eine Zusammenfassung entsteht, die sozusagen die Quintessenz für den Bericht darstellt, und die würden wir noch mal hier in der Arbeitsgruppe besichtigen, bevor sie dann in die Kommission geht?

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Das wäre ja die Logik. Das ist unsere Berichtsform, die wir haben, mit den Punkten 7, 7.1, 7.2 usw. Da haben unter Punkt 7.8 „Recht künftiger Generationen auf Langzeitsicherheit“ den Berichtspunkt. Das

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

wäre jetzt das Papier der Geschäftsstelle, das vorliegt, und daraus würde in der alten Systematik, in dieser Dreierteilung, entsprechend eine Kurzfassung für den Berichtsentwurf vorbereitet. Die würden wir hier noch einmal entsprechend beraten.

Noch einmal ganz herzlichen Dank an die Geschäftsstelle. Es hat sich Konsens darüber gezeigt, dass es ein gutes Papier ist. Insofern können wir damit auch den Tagesordnungspunkt 9 verlassen.

Tagesordnungspunkt 10
Standortauswahl und Raumordnung

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich glaube, dazu gab es eine Tischvorlage aus Niedersachsen. Frau Rickels, da wären Sie jetzt am Zug. Die Geschäftsstelle verteilt das Papier gerade. Frau Rickels, Sie haben einleitend die Möglichkeit, dazu noch ein paar Worte zu sagen und es uns zu erläutern.

Marita Rickels: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Das Ganze ist eine interne Überlegung meinerseits gewesen. Das Umweltministerium ist nicht für die Raumordnung zuständig. Ich bin beruflich damit bisher auch nicht befasst gewesen, sodass das sozusagen meine bescheidene Lektüre des Gesetzes gewesen ist.

Ausgangspunkt ist, dass ein Endlager nach der Raumordnungsverordnung des Bundes raumordnungspflichtig ist und dass grundsätzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Dafür wäre dann die jeweilige Raumordnungsbehörde des betreffenden Landes zuständig. Auf ein solches Raumordnungsverfahren kann verzichtet werden, wenn die Raumordnungsverträglichkeit in einem vergleichbaren Verfahren geprüft wird.

Für mich stellt sich die Frage: Was heißt „ein vergleichbares Verfahren“? Wäre das Standortauswahlverfahren zum Beispiel ein vergleichbares Verfahren? Wenn ja, in welcher Phase des Geset-

zes findet die Raumordnung statt? Sie ist im Gesetz bisher ganz bescheiden erwähnt, und zwar in § 19, wo das BfE gehalten ist, den Standortvorschlag auch unter dem Gesichtspunkt der Raumordnung zu bewerten. Ob ein Raumordnungsverfahren stattgefunden hat oder nicht, darüber schweigt sich das Gesetz aus.

Man könnte ja auch daran denken - das war jetzt unsere Überlegung -, die Raumordnung vielleicht schon zu dem Zeitpunkt durchzuführen, wo nach den Vorstellungen der AG 3 die planungswissenschaftlichen Kriterien zur Anwendung kommen; denn da gibt es starke inhaltliche Überschneidungen. Die Fakten, die für die Anwendung der planungswissenschaftlichen Kriterien von Bedeutung sein könnten, könnten zum Beispiel in einem solchen Raumordnungsverfahren gewonnen werden.

Ich sah mich nicht in der Lage, die Frage zu beantworten, ob das Standortauswahlverfahren ein Verfahren ist, das ein Raumordnungsverfahren ersetzt. Im Netzausbaubeschleunigungsgesetz, dem NABEG, steht ausdrücklich, dass ein Raumordnungsverfahren nicht stattfindet. Das ist dort ausdrücklich festgelegt. Im NABEG wird ein eigenes Verfahren implementiert, das von den Verfahrensschritten her sehr stark an ein Raumordnungsverfahren angelehnt ist, mit Öffentlichkeitsbeteiligung, Träger öffentlicher Belange und allem Drum und Dran, allerdings mit dem entscheidenden Unterschied, dass das Ganze auf Bundesebene durch die Bundesnetzagentur stattfindet und nicht durch die jeweilige Raumordnungsbehörde des Landes.

Die Frage lautet: Müssen wir so etwas in das Standortauswahlverfahren übernehmen, oder ersetzt das Standortauswahlverfahren schon ein solches Raumordnungsverfahren? Wenn ja, wie werden diese verschiedenen Verfahrensschritte miteinander verzahnt? Das ist insofern ein ähnliches Problem, wie Herr Jäger es bei der UVP angesprochen hat: Wie verzahne ich die jeweiligen Verfahren?

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Das sind möglicherweise Fragen, die aus unserer Sicht noch klärungsbedürftig sind.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Meinel, bitte.

Helmfried Meinel: Nach Ansicht meiner Fachleute bedarf es dieses Raumordnungsplans oder eines Bundesfachplans Endlager nicht, weil das alles schon im Standortauswahlgesetz steht, inklusive auch des einheitlichen Entscheidens und Abwägens. Dafür haben wir die entsprechenden Institutionen geschaffen.

Ein bisschen problematisch an dem Papier von Herrn Nicolai ist es, dass die planungswissenschaftlichen Kriterien plötzlich einen gleichen Rang wie die Sicherheitskriterien bekommen könnten. Genau das wollen wir natürlich nicht. Deswegen sollten wir eher die Finger davon lassen, sondern sagen: Okay, wir haben es uns auch angeschaut und kommen zu dem Ergebnis, dass diese Überlegungen erstens nicht erforderlich sind, weil wir die ganzen planerischen Dinge schon im Standortauswahlgesetz hinreichend festgelegt haben. Man könnte leicht in die Irre geführt werden, wenn plötzlich planungswissenschaftliche Kriterien gleichrangig neben den Sicherheitskriterien stehen. Das wollten wir ja anders haben.

Dass es zum Schluss vom Vorhabenträger noch einmal betrachtet wird und von der Regulierungsbehörde bewertet wird, steht auf einem ganz anderen Blatt. Aber dann haben wir sozusagen auch die Rangigkeit der Kriterien klar festgelegt, wie wir es auch im ursprünglichen Standortauswahlgesetz haben wollten. Ich bitte sehr darum, dass wir an der Stelle nicht ein neues Fass aufmachen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank. Frau Kotting-Uhl, bitte.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Wir haben die Diskussion eigentlich im Rahmen der Frage, was der

bestmögliche Standort ist, geführt und auch entschieden. Dabei ging es genau um solche Fragen: Welche Anforderungen an einen Standort spielen bei der Definition „bestmöglich“ eine Rolle? Wir haben uns inzwischen dafür entschieden, zu sagen, es ist ausschließlich der Maßstab Sicherheit, der „bestmöglich“ definiert und der insofern auch der entscheidende Maßstab für den Auswahlprozess ist.

Es war auch Thema bei der Fachtagung am Freitag/Samstag. Ich war zwar nicht in dem entsprechenden Arbeitskreis, wo es um diese planungswissenschaftlichen Kriterien ging, habe aber am Ende bei der Vorstellung im Plenum mitgeschrieben, was an Hauptbotschaften kam. Da war die Empfehlung, planungswissenschaftliche Kriterien als weitere Eingrenzung nach den anderen Kriterien zu nehmen, um zu große Flächen ein wenig zu konzentrieren. Ich weiß noch nicht, ob man so etwas übernehmen möchte, aber da war durchaus klar, dass die Sicherheit vorgehen muss.

Auf der anderen Seite bestand die Forderung, nicht zu viele Ausschlusskriterien zu formulieren. Wahrscheinlich haben wir, wenn wir die Ergebnisse richtig überliefert bekommen haben, ein bisschen mehr. Ich fand diese plakativen Forderungen einfach ein bisschen schwierig, weil es eigentlich gar nicht eins zu eins zu der anderen Forderung passt: Planungswissenschaftliche Kriterien als weitere Eingrenzung nach den geologischen Mindest- und Ausschlusskriterien.

Ich würde das, was Herr Meinel sagte, unterstreichen. Wir haben die Debatte eigentlich geführt. Ich fand das Papier von Herrn Nicolai sehr spannend zu lesen. Aber all diese Beispiele, die er nennt, sind von der Tragweite her einfach etwas so völlig anderes als die Endlagersuche und das Endlager am Ende, dass wir uns dadurch jetzt nicht mehr davon beirren lassen sollten, sondern so, wie wir es festgelegt haben: Der Maßstab ist Sicherheit, und anhand der Sicherheit wird entschieden, welche Standorte. Dass die anderen

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

dann beim Feinschliff mit hereinkommen, ist völlig selbstverständlich. Wobei man da sicherlich auch noch einmal schauen muss - die Unterscheidung macht Herr Nicolai auch -: Wo geht es um Oberflächenanlagen, und wo geht es um das eigentliche Endlager im Untergrund? Bei Oberflächenanlagen spielt es natürlich noch mal eine andere Rolle; das ist klar.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Frau Rickels, bitte.

Marita Rickels: Als Juristin würde ich da gerne noch etwas differenzieren. Ausgangspunkt meiner Frage war, ob wir ein Raumordnungsverfahren im Sinne des Bundesraumordnungsrechts aus rechtlichen Gründen brauchen. Die andere Frage ist, ob und wann ich planungswissenschaftliche Kriterien im Standortauswahlverfahren anwende. Das hat für mich in rechtlicher Hinsicht erst einmal nichts miteinander zu tun. Nur, wenn ich beide Fragen bejahe, stellt sich die Frage, wo ich eine Verbindung, eine Verzahnung aufbaue. Das eine ist eine recht formaljuristische Frage, und das andere ist eine Frage, die erst einmal die AG 3 beantworten muss. Wenn sie sagt, planungswissenschaftliche Kriterien ja, aber erst in einem späteren Verfahren, nachgeordnet zu den Sicherheitskriterien, dann ist das die eine Geschichte.

Für mich stellt sich einfach die formale Frage: Brauchen wir ein Raumordnungsverfahren oder können wir darauf verzichten, wie Herr Meinel es gesagt hat? Dann wäre es vielleicht nicht schlecht, dass wir eine ähnliche Vorschrift auch im Standortauswahlgesetz übernehmen, wie sie im NABEG steht, dass ein Raumordnungsverfahren nämlich nicht stattfindet. Nicht, dass irgendwann die Raumordnungsbehörde auf die Idee kommt und sagt: „Ihr müsst aber noch.“ Wenn wir das anders bewerten, dann müsste man sagen: An welcher Stelle soll es dann sein, und in welchem einem Verfahren?

Das sind für mich erst einmal zwei getrennte Paar Schuhe, die wir auch getrennt behandeln sollten.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Jäger, bitte.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Zu dem Punkt, Frau Rickels, den Sie gerade noch einmal - aus meiner Sicht jedenfalls - sehr klar herausgearbeitet haben, möchte ich nichts sagen. Aber ich halte es für hochgradig relevant, dass diese Frage beantwortet wird und dass Klarheit geschaffen wird, sodass in der Tat für alle von vornherein klar ist, wie der Prozess abläuft. Das würde ich sehr begrüßen.

Zu der zweiten Frage: Einordnung von Raumordnungskriterien. Da sind wir leider noch nicht so weit, dass wir das schon im Prozess abgreifen können, aber es scheint - das habe ich aus dem Papier von Herrn Nicolai auch so herausgelesen - doch so zu sein, dass Sicherheitskriterien den Vorrang haben und dass nachgeordnet möglicherweise Raumordnungskriterien eine Rolle spielen. Wir werden diese Diskussion noch führen müssen, an welcher Stelle und mit welchem Gewicht diese Kriterien eine Rolle spielen.

Für uns ist das sicherlich relevant. Frau Rickels, Sie haben eben, glaube ich, § 19 zitiert, wo Raumordnung eine Rolle spielt. Es kommt auch schon früher vor, und zwar in § 13. Da ist von raumplanerischen Ausschlusskriterien die Rede. Ich glaube, das bringt es sehr pointiert auf den Punkt, dass wir uns das noch einmal anschauen. Da habe ich den Eindruck, dass die Diskussion davon wegläuft, dass es also keine raumplanerischen Ausschlusskriterien gibt. Das wären natürlich Dinge, die wir adressieren und mit Änderungsvorschlägen versehen müssen.

Noch einmal zusammengefasst: Wenn die Frage beantwortet wird, ob wir ein Raumordnungsverfahren brauchen oder nicht - ich gehe mal davon aus, nein, weil das durch das StandAG abgedeckt ist; das müssten wir dann allerdings sattelfest haben -, dann wäre die nächste Festlegung, die zu treffen ist, und zwar wiederum in der Arbeitsgruppe 3: Wann werden denn welche Raumordnungskriterien in welcher Priorität angewendet?

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Dann wäre das Verständnis jedenfalls bei mir, dass sie nachrangig zu den Sicherheitskriterien angewendet werden. Aber sie werden einen Platz finden.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Herr Jäger.

Vielleicht darf ich zwischendurch kurz berichten, weil ich extra deswegen auch auf der Veranstaltung am Wochenende war. Ich war in dieser Gruppe, die sich mit den planungsrechtlichen Kriterien befasst hat. Das war ein lockeres Zusammenkommen von zufällig zusammengestellten Menschen, sage ich jetzt einfach mal. Ich würde trotzdem gerne die Diskussion kurz darstellen wollen.

Die Geologie als Erstes, die Sicherheit als Erstes, das war absoluter Konsens. Die Frage nach Ausschlusskriterien, also raumordnerischen Ausschlusskriterien, wurde insofern diskutiert, als es den Vorschlag gab: Wenn über ein Eingangslager unter Siedlungsgebieten ein Endlager zu weit weg ist, dann würde der Vorschlag gemacht, diese Siedlungsbereiche auszuschließen. Das heißt, große Siedlungsbereiche, wo die Platzierung des Eingangslagers in Siedlungsnähe oder im Siedlungsbereich sein müsste, wären praktisch eine Möglichkeit eines Ausschlusskriteriums. Das heißt auf Deutsch: Größere Städte oder größere Siedlungsbereiche, die so groß sind, dass man von der Entfernung her vom Eingangslager nicht mehr zum Endlager hinunterkommt. Das war aber auch das einzige Ausschlusskriterium.

Dann gab es Abwägungskriterien. Bei den Abwägungskriterien ist noch einmal der Abstand von den Siedlungsflächen diskutiert worden: Was ist ein Abstand von Siedlungsflächen, wo ein solches Eingangslager sein könnte, unabhängig von der geologischen Verortung?

Außerdem sind noch zwei weitere Fragestellungen diskutiert worden. Das eine war Natura 2000, also: Kann ein Eingangslager in ein Natura-2000-

Gebiet oder kann ein Endlager unter ein Natura-2000-Gebiet? Das ist ganz munter diskutiert worden, mit verschiedensten Sichtweisen. Es gab auch den Hinweis auf Überschwemmungsgebiete. Sollte ein Eingangslager in einem Überschwemmungsgebiet stehen können und auch ein Endlager unter einem Überschwemmungsgebiet sein? Da war mehrheitlich die Situation, dass es kein Ausschlusskriterium ist, dass das aber alles Abwägungskriterien mit unterschiedlicher Gewichtung sein könnten oder sein sollten.

Das war meine Wahrnehmung von dieser Veranstaltung. Ich glaube, das passt auch ganz gut in unsere Wahrnehmung, wie wir sie heute auch haben. Herr Steinkemper, bitte.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Meine Wortmeldung hat sich dadurch erledigt, dass Herr Hart auf der Rednerliste steht. Es wäre nämlich meine Bitte gewesen, vom auch für Raumordnung und Bauwesen zuständigen Ministerium - selbst wenn der hier Anwesende nicht unmittelbar für eine Abteilung dieser Art Verantwortung trägt - die Einschätzung des zuständigen Hauses zu hören, soweit das möglich ist.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Herr Hart, bitte.

MinDirig Peter Hart (BMUB): Vielen Dank. Das BMUB ist für Bauen zuständig, nicht für Raumordnung. Das haben wir noch nicht geschafft.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Das muss man unbedingt verändern.

MinDirig Peter Hart (BMUB): Aber ich denke, ich kann trotzdem etwas vortragen.

Herr Brunsmeier, ich kann kaum noch irgendetwas ergänzen. Wir waren ja in der gleichen Arbeitsgruppe.

Vielleicht noch eine Zusatzinformation: Es gibt mittlerweile nicht nur das Papier von Herrn von Nicolai, das Sie als Unterlage haben, sondern es

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

gibt jetzt auch konkrete erste Arbeitsvorschläge für die raumordnerischen Kriterien, die von den Vorsitzenden der AG 3 vorgelegt worden sind, die Diskussionsgrundlage bei dem Workshop waren und die in der AG 3 sicherlich noch intensiv diskutiert werden.

Ansonsten habe ich dem Bericht von Herrn Brunsmeier nichts hinzuzufügen.

Ich möchte vielleicht noch ganz kurz auf den Gesichtspunkt von Frau Rickels eingehen und fragen: Gibt es Konkurrenzen, die vielleicht deutlicher geregelt werden müssten? Auch die Diskussion bei dem Workshop hat mir gezeigt, dass es Fragen gibt, die das Gesetz derzeit nicht zweifelsfrei beantwortet. Im Ausgangspunkt interpretieren wir das Standortauswahlgesetz - genau so, wie es Herr Meinel vorgetragen hat - als Spezialgesetz, das die raumordnerischen Aspekte mit aufnimmt, neben denen keine raumordnerischen Verfahren mehr stattzufinden haben. Ich könnte Ihnen eine juristische Begründung geben, warum das plausibel ist. Es ist nicht ohne weiteres ersichtlich.

Insofern könnte man in der Tat darüber nachdenken, im Standortauswahlgesetz bestimmte Konkurrenzfragen expliziter zu regeln. Das eine wäre die Frage, dass kein Raumordnungsverfahren erforderlich ist. Aus meiner Sicht gibt es noch zwei weitere Punkte, die man auch diskutieren könnte. Das ist nämlich die Frage, dass der Bundesgesetzgeber bei der Standortfestlegung nicht an Ziele der Landesraumordnung und auch nicht an die kommunale Bauleitplanung gebunden ist, also dass nicht ein Bebauungsplan gefordert wird, um ein Endlager zu ermöglichen oder dass umgekehrt ein Bebauungsplan der Standortgemeinde ein Endlager nicht verhindern kann. Vielen Dank.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Vielen Dank, Herr Hart. Dann fasse ich das für mich einmal dahingehend zusammen, dass wir es, was die Krite-

rien betrifft, eher der AG 3 überlassen, die Ausschlusskriterien und Abwägungskriterien dort konkreter zu fassen. Sie sind ja in § 4 Abs. 2 Nr. 2 sind sie auch erwähnt. Das heißt, was Mindestanforderungen und Abwägungskriterien sind, steht heute schon im Gesetz. Ich denke, das brauchen wir nicht zu ändern. Da wird es dann ja auch Vorschläge für Kriterien geben.

Ich denke, wir sind uns auch einig - jedenfalls, wenn ich in die Gesichter hier gucke -, dass es keiner Bundesfachplanung bedarf. Das habe ich so jedenfalls nicht gehört.

Insofern blieben für uns als AG 2 zwei Punkte, die wir uns überlegen sollten, wie wir das entsprechend in das Standortauswahlgesetz einbringen: Zum einen eine Vorschrift analog NABEG, die lautet, dass ein Raumordnungsverfahren nicht stattzufinden hat. Ein solcher Nebensatz könnte entsprechend aufgenommen werden. Der Vorschlag von Herrn Hart lautet, dass die Bindung zur Bauleitplanung entbehrlich ist oder nicht notwendig ist. Das wären die beiden Punkte, über die wir uns noch einmal Gedanken machen müssten, wo genau wir das ins Gesetz einbringen können. Herr Jäger, bitte.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Vielleicht noch mal, bevor wir abschließend festhalten, was von dem Vorschlag zur Bundesfachplanung zu halten ist: Wäre es nicht sinnvoll, zunächst einmal die Frage von Frau Rickels zu beantworten, ob ein Raumordnungsverfahren notwendig ist oder nicht? Wenn es notwendig wäre, dann hätten wir sicherlich eine andere Ausgangssituation als die, die wir jetzt unterstellen.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Ich habe unsere Diskussion so verstanden, dass wir es nicht für notwendig erachten. Oder?

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Ja.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ja. Aber ich habe es auch so verstanden, dass das noch einmal untermauert wird.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Das müsste im Gesetz noch einmal untermauert werden.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ja.

Vorsitzender Klaus Brunsmeier: Mein Vorschlag wäre ein Vorschlag analog NABEG gewesen, dass ein Raumordnungsverfahren nicht stattzufinden hat.

Das wären die beiden Punkte, die wir auch noch entsprechend in unsere To-do-Liste aufnehmen, was wir im Gesetz alles noch bearbeiten müssen.

Es ist 14 Uhr. Ich bitte um Nachsicht, wenn ich jetzt gehe. Herr Steinkemper hat sich freundlicherweise bereit erklärt, die Versammlung weiter zu leiten. Wir sind weit gekommen, aber noch nicht am Ende. Herr Steinkemper, übernehmen Sie bitte.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Ich danke meinem Co-Vorsitzenden für die - das darf ich jetzt sagen, weil ich die Sitzungsleitung nicht selber gemacht habe - zügige und prägnante Sitzungsleitung und für die wirklich prägnanten und präzisen Diskussions- und Wortbeiträge.

Jetzt komme ich zu dem allerwichtigsten Punkt, nämlich zu

Tagesordnungspunkt 11

Verschiedenes

- Übersicht der Geschäftsstelle zum Zeit- und Arbeitsplan der AG 2

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Man weiß nie, was unter „Verschiedenes“ geboten wird. Wird

dazu das Wort gewünscht? Das scheint nicht der Fall zu sein.

Dann gestatten Sie mir vielleicht noch eine Anmerkung zu dem Stichwort „Finanzierung des Standortauswahlverfahrens“. Wir waren uns einig, dass wir diesen Punkt einstweilen vertagen oder noch nicht behandeln. Wenn ich es richtig sehe - ich habe mich erkundigt; ob das so eintreffen wird, ist eine zweite Geschichte -, plant die spezifische Kommission KFK beim Bundeswirtschaftsminister, Ende Februar 2016 zu einem Abschluss zu kommen. Ich meine, mir gemerkt zu haben, dass die Sitzung, in der man zu Ergebnissen kommen möchte, am 25. Februar stattfinden soll. Wenn das so wäre, dann wäre das natürlich ein gutes Timing mit Blick auf die nächste anstehende Sitzung der AG 2 am 29. Februar 2016. Aber wie gesagt, das setzt voraus, dass sich die Mitteilung mit Blick auf die Arbeit der KFK als zutreffend erweist.

Gibt es sonst noch Anmerkungen? Nein.

Zum Stichwort Arbeitsplanung. Das ist ja auch sehr wichtig. Einen Punkt haben wir aufgenommen, nämlich den der Finanzierung. Wir haben mal für die Sitzung am 29. Februar 2016 eingeplant. Vielleicht, Herr Seitel, machen Sie ein paar zusätzliche Anmerkungen zur Arbeitsplanung, soweit es notwendig ist.

Jürgen Seitel (Geschäftsstelle): Vielen Dank. Das ist das bekannte Dokument, wieder einmal fortgeschrieben entsprechend dem, was wir in der letzten Sitzung behandelt haben, was daraus noch offen geblieben ist und was wir - ausgehend von der Beschlusslage der Kommission, die eigentlich im März den Entwurf ihres Abschlussberichts vorlegen möchte - noch irgendwie im Zeitplan unterbringen müssen. Ob das am Ende alles so zum Tragen kommt lasse ich jetzt einmal dahingestellt. Darauf ist dieser Zeitplan jedenfalls ausgerichtet.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Sie finden in der Übersicht die offenen Punkte, die wir in den uns vor der März-Sitzung der Kommission noch verbleibenden AG-Sitzungen - das ist eigentlich nur noch eine, nämlich die Sitzung am 29. Februar 2016, - die wir noch auf der Agenda haben. Das ist natürlich alles vorbehaltenlich dessen, was wir heute bereits beschlossen haben und dem was wir eventuell gleich noch besprechen.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Herr Jäger, bitte.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Wohl wissend, dass ich in beiden Arbeitsgruppen tätig bin, möchte ich jetzt doch die Situation aus der Perspektive der Arbeitsgruppe 2 bewerten.

Wir müssten sicherlich, um rückwärts zu planen, einen gewissen Vorlauf haben, und zwar insbesondere aus der Arbeitsgruppe 1, was die Beteiligung angeht. Das heißt: Gibt es schon Vorstellungen der Geschäftsstelle oder bei den Vorsitzenden, wie das abgearbeitet wird und wie lange man dafür braucht, damit man daraus eine Anforderung an die Arbeitsgruppe 1 ableiten kann, dass man zumindest Aussagen zu den Eckpunkten, die möglicherweise Änderungen im StandAG nach sich ziehen, macht. Das gilt sicherlich auch für die Arbeitsgruppe 3, aber ich möchte diese Frage jetzt erst einmal nur für die Arbeitsgruppe 1 aufwerfen.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Herr Seitel, äußern Sie unsere Vorstellungen.

Jürgen Seitel (Geschäftsstelle): Vielen Dank. Ich kann nur die Informationen weitergeben, die mir dazu vorliegen. Aus der AG 1 liegt mir die Information vor, dass in der nächsten Sitzung der Kommission, also Mitte Februar 2016, der erste Berichtsteilentwurf zu Kapitel 6 vorliegen soll und dass in dieser Sitzung der Kommission auch das Thema „Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren“ als eigener Tagesordnungspunkt

besprochen werden soll. Mit anderen Worten: Die AG 2 könnte dann, aufbauend auf diesen Erkenntnissen, in ihrer nächsten Sitzung Ende Februar 2016 weiterarbeiten.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Mir ist es hier zu laut.

Jürgen Seitel (Geschäftsstelle): Bitte.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Es finden hier Nebengespräche statt. Die waren mir jetzt zu laut.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Dann wiederholen Sie es bitte, Herr Seitel.

Jürgen Seitel (Geschäftsstelle): Noch einmal kurz zur Wiederholung: Was mir an Informationen zum Thema vorliegt ist, dass die AG 1 in der nächsten Sitzung der Kommission einen Berichtsteilentwurf zu Kapitel 6 vorlegen möchte, soweit er bis dahin fertig ist, und dass in dieser Sitzung der Kommission auch das Thema „Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren“ als eigener Tagesordnungspunkt besprochen werden soll. Falls dies so eintritt, dann kann die AG 2 auf Grundlage dieser Arbeitsergebnisse in ihrer nächsten Sitzung Ende Februar 2016 weiterarbeiten.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Herr Meinel, bitte.

Helmfried Meinel: Die Kommission beschließt am 14. März 2016 über den Berichtsentwurf. Daran muss natürlich noch weiter dran gearbeitet werden. Danach tagen dann jeweils die AG 1 und AG 3 noch zweimal. Ist sichergestellt, dass da nicht substanziell neue Sachen kommen, die möglicherweise auch wieder Rückwirkungen auf die Evaluierung des Gesetzes und die Vorschläge haben? Das ist gerade ein bisschen meine Sorge. Wir beklagen jetzt ja schon die ganze Zeit, dass uns ein paar Dinge fehlen - gerade auch aus der AG 1 - und dass wir Dinge nicht endgültig durchdenken und auch nicht planen können bezüglich der Fortschreibung des Gesetzes. Kommen dann

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

noch mal Sachen quer rein? Sind wir möglicherweise genötigt, eventuell Sondersitzungen durchzuführen?

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Herr Meinel, Sie sprechen dieses Thema sehr zu Recht an. Ich wäre ohnehin noch auf diesen Punkt zu sprechen gekommen. In der Tat: Wenn Sie sich den Zeitplan und die Sitzungspläne der verschiedenen Arbeitsgruppen und der Kommission angucken, dann liegt eines auf der Hand: Wir können zum derzeitigen Zeitpunkt auch für diese Arbeitsgruppe alleine oder gemeinsam mit anderen Arbeitsgruppen nicht ausschließen, dass noch zusätzliche Sitzungen oder Sondersitzungen - wie immer man das nennen will - erforderlich werden.

Das betrifft zum einen das Zeitfenster zwischen unserer Februar-Sitzung am 29. Februar 2016 und der Sitzung der Kommission Mitte März 2016, in welcher die Kommission beabsichtigt, den Berichtsentwurf zu verabschieden. Wenn sich die Erwartung, die Herr Seitel geäußert hat, mit Blick auf die AG 1 realisiert, dann sind wir willens und in der Lage, das in unserer regulären Sitzung am 29. Februar 2016 zu behandeln und hoffentlich auch zu einem gewissen Ergebnis zu führen.

Wenn sich die Erwartung aber teilweise nicht realisiert und wir insofern in einen Verzug hineinkommen - wir als Kommission insgesamt oder Vorbereiter der Arbeit der Kommission insgesamt -, dann schließe ich überhaupt nicht aus, dass eine Sonderveranstaltung der AG 2 mit Blick auf AG 1 auch in dem Zeitfenster erste Märzhälfte 2016 nicht auszuschließen ist. Wohlgedenkt: Ich möchte sie nicht herbeireden, aber ich kann es nicht ausschließen, weil ich, wie gesagt, im Augenblick von der Erwartung lebe, dass das, was seitens der AG 1 als vorlagefähig und beratungsfähig angekündigt worden ist, möglicherweise sich realisiert.

Mit anderen Worten: Meine Bitte lautet, sich als Merkposten vorzunehmen, dass nicht auszuschließen ist, dass in der ersten Märzhälfte 2016 eine wie auch immer geartete Abstimmung auch in der AG 2 erforderlich ist. Ob das jetzt eine spezielle Sitzung ist oder ob wir ein anderes Instrument finden, lasse ich jetzt mal dahingestellt. Es kann aber sein, dass wir dann noch Beratungsbedarf haben. Das kann man im Augenblick aber nicht abschließend beantworten.

Für die Zeit nach dem Berichtsentwurf - sprich: Mitte März - durch die Kommission, wenn es denn so kommen sollte, haben Sie zu Recht angesprochen, Herr Meinel, dass sich daraus - auch mit Blick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung - auch - nicht nur - noch zusätzlicher Arbeitsbedarf ergeben kann, sodass auch für die Zeit danach nicht ausgeschlossen werden kann, dass wir uns noch einmal in geeigneter Weise im Rahmen dieser AG 2 oder in anderem Rahmen noch mal treffen sollten oder vielleicht auch treffen müssen. Wir haben - Sie haben darauf hingewiesen - nach der Sitzung im März im Augenblick planmäßig nämlich nur noch drei Sitzungen. Insofern haben wir durchaus noch eine gewisse Reserve an Beratungsmöglichkeiten, aber ich kann nicht ausschließen, dass sich eine Ad hoc-Situation ergibt, die es erfordert, sich noch einmal zusätzlich zu treffen. Frau Kotting-Uhl, bitte.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: In diesem Zusammenhang noch die Frage nach der öffentlichen Beratung. Es war bisher geplant, vom 15. bis 17. April 2016 ein Bürgerforum durchzuführen. Ich habe jetzt - noch nicht ganz offiziell - gehört, dass das wohl nicht zu halten sein soll, sondern dass man das eher auf Ende April 2016 schieben will. Dazu habe ich die Frage - auch in Richtung Geschäftsstelle -, wie es diesbezüglich genau aussieht.

Es ist ja durchaus möglich, dass in diesem öffentlichen Forum nicht nur großes Lob und Zufriedenheit geäußert werden, sondern dass möglicherweise auch Vorschläge kommen, die wir noch

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

beraten müssen. Daher ist es vielleicht angebracht, nach dieser öffentlichen Beratung auch noch Zeit einzuplanen, wo sich die Arbeitsgruppen noch einmaltreffen. Wir haben noch ein paar Sitzungen, aber doch recht wenige bisher.

Wie sehen die Planungen diesbezüglich aus? Vor allen Dingen unter dem Aspekt, falls sich dieses Bürgerforum verschieben sollte, was ich persönlich nicht so besonders geschickt fände, auch deshalb nicht, weil ich anschließend kaum mehr Zeit habe an einem Wochenende, und auch unter dem Aspekt, dass ich gehört habe, es soll zudem zeitlich deutlich verkürzt sein, was ich auch nicht klug fände.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Herr Seitel, können Sie dazu etwas sagen?

Jürgen Seitel (Geschäftsstelle): Ja, ein paar Sätze. Zunächst einmal die Vorgabe: Dieser Zeit- und Arbeitsplan gibt natürlich nur das wieder, was wir jetzt an Beschlusslage zum Arbeitsplan der Kommission und auch zu dem der AG 2 haben, und nicht irgendwelche Spekulationen, was wir vielleicht sonst noch an Sitzungen brauchen könnten. Das ist erst einmal nur Stand heute.

Was die Veranstaltung angeht: Die AG 1 hatte angedacht, vom 15. bis 17. April, also von Freitag bis Sonntag, eine Präsenzveranstaltung entweder in Berlin oder im Raum Hannover/Kassel mit bis zu 400 Teilnehmern durchzuführen.

Zu diesem Format hat es diese Woche eine Verständigung der Kommissionsvorsitzenden gegeben. Tendenziell ist das Format aus Sicht der Kommissionsvorsitzenden etwas überdimensioniert. Des Weiteren haben die Kommissionsvorsitzenden Zweifel, ob uns Mitte April 2016 der Abschlussbericht bereits so vorliegen wird, dass man ihn in diese Veranstaltung geben kann.

Daraus resultieren zwei Vorschläge der Kommissionsvorsitzenden, nämlich zum einen, möglicherweise eher ein Zeitfenster Ende April 2016 für

diese Veranstaltung vorzusehen - und zum anderen, die Veranstaltung etwas geringer zu dimensionieren, und zwar im Sinne einer Vorabendveranstaltung am Freitagabend und eines kompletten Samstags, also im Endeffekt für eineinhalb Tage, mit bis zu 300 Personen.

Hintergrund dieser Positionierung der Kommissionsvorsitzenden war auch, dass sich aus dem Konzept der AG 1, wie es bisher vorlag, gewisse vergaberechtliche Risiken ergeben würden. Wir haben in Rücksprache mit unserer Vergabestelle festgestellt, dass Ausgaben, die wir an die Teilnehmer dieser Veranstaltung leisten, also Reisekostenersatz und Übernachtungen, gegebenenfalls bei der Bestimmung des Auftragswertes berücksichtigt werden müssen – jedenfalls wäre diese Ansicht wohl vertretbar.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Die Reisekosten sind ein Vergabekriterium?

Helmfried Meinel: Nein, das Volumen.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Ich denke, die Vorsitzenden und die Kommission sind gut beraten, soweit es vergaberechtliche Fragestellungen geben sollte, diese nicht zum zentralen Thema zu machen bzw. zu vermeiden, dass sie ein zentrales Thema werden. Ich zähle jetzt einfach auf das Geschick der Geschäftsstelle und der beiden Vorsitzenden, dass das Problem lösbar ist.

Ich selbst kann dazu nichts aus eigenem Wissen sagen. Aber Herr Seitel hat noch einmal deutlich gemacht, dass das, was wir vorhin in allgemeiner Einschätzung erörtert haben, durchaus eintreten kann, dass nämlich zusätzlicher Besprechungs- und Beratungsbedarf entsteht. Ich verbinde damit die Bitte, dass sich jeder aus dieser Arbeitsgruppe jedenfalls schon einmal gedanklich darauf einstellt, dass wir vielleicht ein oder zwei Tage, die wir natürlich abzustimmen hätten, falls es erforderlich wird, für eine gemeinsame Beratung verfügbar machen. Unser gemeinsames Ziel

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

ist ja, einen möglichst guten Bericht hinzukriegen. Dazu bin ich bereit - und alle anderen sicherlich auch -, das eine oder andere Opfer in vertretbarer Weise zu bringen.

Ich glaube, mehr können wir im Augenblick dazu nicht sagen. Der Rest ist Spekulation. In 14 Tagen wissen wir hoffentlich schon wieder mehr und hoffentlich mehr Positives. Frau Kotting-Uhl, bitte.

Abg. Sylvia Kotting-Uhl: Entschuldigen Sie, Herr Steinkemper. Trotzdem noch eine Anregung: Opfer zu bringen ist überhaupt kein Problem, eigene Opfer zu bringen. Aber wir sagen auch Termine zu, und da sind die Opfer dann woanders zu bringen. Das kann man nicht so locker verantworten, als wenn es nur um ein eigenes Opfer geht. Deshalb: Bitte immer so früh wie möglich. Auch die Entscheidung, ob diese Öffentlichkeitsberatung Mitte April 2016 oder Ende April 2016 stattfindet, sollte ziemlich zügig passieren; denn je weiter etwas entfernt ist, umso eher kann man Termine ohne größere Kollateralschäden noch absagen und verlegen. Für mich haben die Termine hier eine hohe Priorität. Aber ich will meinen Kreisverbänden, die mich gerade an Wochenenden oft zu irgendetwas terminieren, nicht kurzfristig in die Parade fahren. Da geht es auch um Ressourcen, die nicht endlos verfügbar sind. Deswegen bitte ich darum, die Entscheidung so früh wie möglich zu treffen.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Ihr Hinweis ergeht völlig zu Recht, Frau Kotting-Uhl. Da ich Anfang der 80er-Jahre mal persönlicher Referent war - wenn auch nur im Bundesinnenministerium -, weiß ich, dass Politiker vielbeschäftigte Menschen sind und selten Wochenende haben. Wenn ein Wochenende zugunsten einer anderen Veranstaltung platzt, dann ist das keine schöne Geschichte. Insofern ist der Appell angekommen. Sobald sich eine Notwendigkeit abzeichnet, nehmen wir sie wahr und stimmen den Termin, falls erforderlich, so früh wie möglich ab. Die Geschäftsstelle nickt zustimmend. Das liegt jetzt

insbesondere in der Verantwortung der Geschäftsstelle, natürlich nach Maßgabe der Vorsitzenden. Das ist völlig richtig. Der Appell ist angekommen. Wir werden versuchen, dementsprechend zu planen. Herr Jäger, bitte.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ich möchte noch einmal ganz kurz auf die Sequenz Arbeitsgruppe 1/Arbeitsgruppe 2 zu sprechen kommen. In diesem Zusammenhang, Herr Seitel, ein bahnbrechender Vorschlag: Am 11. Februar 2016 tagt die Arbeitsgruppe 1 nach diesem Arbeitsplan. Dann würde ich den auch vor die Kommissionssitzung vom 15. Februar 2016 anordnen, damit man den Ablauf erkennen kann.

Ich würde Ihre Einschätzung ein Stück weit zuspitzen und sagen, wenn wir unsere Sitzung am 29. Februar - das ist unsere letzte Sitzung vor der Verabschiedung des Entwurfs - nutzen müssen, um die wesentlichen Eckpunkte des Beteiligungskonzeptes im Hinblick auf das Stand AG zu bearbeiten, dann brauchen wir einen gewissen Vorlauf. Dann muss sichergestellt sein, dass in der Kommissionssitzung am 15. Februar die Eckpunkte verabschiedet werden. Das heißt im Umkehrschluss, die Arbeitsgruppe 1 müsste das am 11. Februar auf den Weg bringen. Das ist dann die Notwendigkeit für die Arbeitsgruppe 1.

Jetzt kommt aber der Punkt, weshalb ich es nochmal anspreche: Meine Bitte wäre, dass wir rechtzeitig vor dem 29. Februar auch Unterlagen erhalten, wohl wissend, dass es nicht wenig sein wird, was wir dann zu besprechen haben, um den ganzen Beteiligungsprozess abzuklopfen.

In diesem Zusammenhang eine Frage: Haben Sie konkrete Vorstellungen, wer das machen soll? Dann kommt theoretisch-praktisch möglicherweise auch ein Bericht der Arbeitsgruppe 1 zum Thema „Konzept der Beteiligung“. Das ist dann sicherlich noch nicht der letzte Feinschliff, aber die wesentlichen Eckpunkte. Dann muss sich jemand dieses Papier nehmen, es dem StandAG gegenüberstellen, daraus Vorschläge erarbeiten und

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

sie der Arbeitsgruppe 2 rechtzeitig vor dem 29. Februar zur Verfügung stellen. Wer macht das?

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Ich könnte jetzt natürlich sagen - kleiner Scherz -: Wo es am besten aufgehoben wäre. Aber jetzt mal ernsthaft: Es kommen nur zwei Institutionen in Betracht, zum einen die Geschäftsstelle und zum anderen das UfU-Institut. Dieser Gedanke kommt jetzt sehr kurzfristig. Ich gucke einfach mal in Richtung UfU-Institut, ob, wenn das Anforderungsprofil da ist, noch die Möglichkeit besteht, das - ich möchte es einmal so formulieren - mit Kleistertopf und Schere in eine handhabbare Form zu bringen. Freiwillige vor! Wer meldet sich zuerst? Herr Seitel, wie sieht es aus?

Jürgen Seitel (Geschäftsstelle): Jetzt müssen wir vielleicht kurz noch klären, was Herr Jäger genau erwartet. Zum einen: Vor der Sitzung der Kommission wird sich mit relativer Sicherheit nichts mehr tun, denn so, wie ich den Zeitplan der AG 1 verstanden habe, wird sie wohl erst unmittelbar vor der Kommissionssitzung dazu kommen, zu liefern.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Die tagt ja erst am 11. Februar 2016.

Jürgen Seitel (Geschäftsstelle): Eben. Das wird dann kurz auf knapp. Ich denke, wir alle werden das, was die AG 1 liefert, wenn alles gutgeht, in der Kommissionssitzung zum ersten Mal richtig zu sehen bekommen.

Das heißt, es geht um den Zeitraum zwischen der Kommissionssitzung am 15. Februar bis zur Sitzung der AG 2 am 29. Februar. Was werden wir dann haben? Wenn alles gutgeht, bekommen wir zur nächsten Kommissionssitzung die Übersicht der AG 3, wie das Standortauswahlverfahren ablaufen soll. So ist es zumindest in der letzten Kommissionssitzung beschlossen worden. Außerdem liegen uns dann voraussichtlich die Vorstellungen der AG 1 vor, wie sich die Öffentlichkeitsbeteiligung darstellen soll.

Jetzt könnte man überlegen, ob man vielleicht einmal versucht, beides für die nächste Sitzung der AG 2 zusammenzuführen. Dafür kommen im Wesentlichen, wie Sie gerade gesagt haben, vier Parteien in Frage, nämlich die drei Dienstleister der drei Arbeitsgruppen und die Geschäftsstelle. Die Frage ist, in welcher Arbeitsgruppe man diese Übersicht am dringendsten braucht.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Herr Jäger, bitte.

Prof. Dr. Gerd Jäger: Ja, hier. Ich denke, wir müssen konkret Vorschläge machen: StandAG alt bzw. so, wie es heute ist, Inputs Arbeitsgruppe 3, Arbeitsgruppe 1 und Quintessenz aus diesen drei Perspektiven, was wie zu verändern ist. Das ist ein ziemlicher Berg von Arbeit. Ich stelle es mir vor allen Dingen nicht trivial vor, es auf Konsistenz zu prüfen. Das will vorbereitet sein. Ansonsten haben wir gar keine Chance.

Jürgen Seitel (Geschäftsstelle): Wenn Sie sagen, der Schwerpunkt liege hier, dann ist es Aufgabe der Geschäftsstelle und des UfU - möglicherweise gemeinsam -, das, was die AG 1 erarbeitet hat, in den Plan, den uns die AG 3 vorlegt, zu integrieren, so dass eine Art Gesamttapete daraus wird. Voraussetzung ist aber, dass in der nächsten Kommissionssitzung substantielle Vorschläge vorliegen und dort auch im Konsens oder zumindest mehrheitlich unterstützt werden; insbesondere müssen Widersprüche in den Konzepten von AG 1 und AG 3 diskutiert und ausgeräumt werden. Anderenfalls haben wir keine vernünftige Grundlage für diese Arbeit.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Die Diskussion geht jetzt genau in die Richtung, wie ich sie mir vor einer halben Stunde, ehrlich gesagt, schon vorgestellt hatte. Insofern geht sie aus meiner Sicht in die wahrscheinlich nutzbringende Richtung, was die Arbeit dieser Arbeitsgruppe angeht.

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Letztendlich geht es doch darum, vom Ende her gedacht, sich zu überlegen: Wo besteht Änderungsbedarf, und wie kann dieser Änderungsbedarf im geltenden Recht befriedigt werden, insbesondere im StandAG? Dazu müssen wir die entsprechenden Papiere - wie wir früher einmal gesagt haben - „verwurstet“, sodass sie genießbar werden, oder für den Zweck der Arbeit konkret Vorschläge erarbeiten und diskutieren. Das setzt voraus, dass das bewährte Mittel einer wie auch immer gearteten Synopse dafür genommen wird, so dass man auf den ersten Blick anhand der Übersichten erkennen kann: Was gilt? Was ist vorgeschlagen? Wie würde es entsprechend dem Vorschlag A oder B lauten? Wie bewerten wir das?

Dieses Synopseverfahren ist - zumindest in dieser Arbeitsgruppe - kein neues Verfahren, sondern das haben wir beispielsweise bei der Erarbeitung der Behördenstruktur in durchaus sinnvoller Weise angewendet. Herr Meinel, bitte.

Helmfried Meinel: Das waren alles gute Vorschläge, Herr Steinkemper, aus denen deutlich wird, wie viel Arbeit noch vor uns liegt. Damit nicht noch mehr Arbeit hinzukommt, halte ich es für dringend erforderlich - das ist jedenfalls meine Schlussfolgerung -, dass Sie im Kreis der Vorsitzenden noch einmal darauf hinwirken, dass die AG 1 am 11. Februar 2016 in den Eckpunkten soweit abschließend fertig wird, dass wir daraus genau diese Synopse machen können, um dann schauen: Wie muss das in das Gesetzgebungsverfahren hinein? Denn das ist sozusagen der Schlussstein. Danach dürfen sie gerne noch sprachlich polieren und sonst etwas machen, aber es darf dann nicht mehr eine Rückwirkung auf die Struktur und damit auf das, was in das Gesetz hinein muss, haben. Das muss man da noch einmal sehr deutlich verankern. Das Gleiche gilt natürlich auch für die AG 3.

Vorsitzender Hubert Steinkemper: Danke für den Hinweis, der - so denke ich - von jedem hier im Saal geteilt wird. Dementsprechend werden wir

nicht zum ersten Mal darauf drängen, dass sich die Dinge so entwickeln, wie wir es jetzt erwarten.

Gibt es weitere Punkte, die wir heute noch besprechen müssen?

Ich denke, es ist zu früh, schon einen Reservetermin nach dem 29. Februar zu erörtern, aber jeder möge das einmal gedanklich mitnehmen, damit wir, wenn es erforderlich ist, schnell zu einer Abstimmung kommen.

Aus meiner Sicht habe ich keine Anmerkungen mehr zu machen. Wenn sonst keine Anmerkungen mehr gewünscht werden, danke ich Ihnen für die rege Teilnahme und die rege Diskussion in der Sitzung - natürlich auch im Namen von Herrn Brunsmeier - und wünsche einen guten Heimweg. Danke schön.

(Ende: 14:26 Uhr)

Die Vorsitzenden

Klaus Brunsmeier

Hubert Steinkemper